



# ALLGEMEINE BANKGESCHÄFTS- REGELUNG

Registriert in Brüssel,  
am 24.10.2024

**Belfius**



# Inhaltsverzeichnis

<b>KAPITEL I: ALLGEMEINES</b>	<b>7</b>
TEIL 1 – REGELUNG UND ANPASSUNGEN	7
1. Ziel dieser Regelung	7
2. Wo ist diese Regelung zu finden und anzunehmen?	7
3. Änderungen	7
TEIL 2 – DEFINITIONEN	8
TEIL 3 – ANWENDUNGSBEREICH	11
TEIL 4 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	11
4. Identifikation	11
5. Rechtliche und steuerliche Stellung des Kunden und vom Kunden ausgeführte Verrichtungen	11
6. Hinterlegung eines Unterschriftsmusters	16
7. Vertragsfreiheit	16
8. Wechsel des Inhabers, des Vertreters oder des Bevollmächtigten	16
9. Wahl der Geschäftsstelle	17
10. Korrespondenz und Kommunikation	17
11. Der Kunde kann die Bank nicht für seine eigene Nachlässigkeit haftbar machen und behaupten, nicht rechtzeitig über eine Mitteilung informiert worden zu sein, wenn er seine Korrespondenz nicht aufruft.	18
12. Schweigepflicht	19
13. Nachlässe	19
14. Tarife	20
15. Archivierung der Dokumente – Beweiskraft	20
16. Verjährung	21
17. Beschwerden	21
18. Haftung der Bank und jedes ihrer Erfüllungsgehilfen	22
19. Sicherheiten zugunsten der Bank	23
20. Zustellungsadresse	24
21. Geltendes Recht und zuständige Gerichte	24
22. Kündigung von Produkten/Diensten, Beendigung der Beziehung	24
TEIL 5 – VOLLMACHTEN	25
23. Vollmachten: Allgemeines	25
24. Widerruf der Vollmacht	25
25. Haftung des Vollmachtgebers	25
26. Haftung des Bevollmächtigten	25
TEIL 6 – WIDERRUFSRECHT	26
27. Widerrufsrecht bei Verträgen im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen	26
TEIL 7 – PERSONENGEMEINSCHAFTEN	26
Gemeinsame Bankdienste	26
28. Konten, Wertpapierdepots und Schließfächer Eigenschaft als Inhaber ein gemeinsames Konto eröffnen/verwalten.	26
29. Verfügungs-, Zugangs- und Kündigungsrecht	26
Unteilbare Dienste	26
30. Konten, Wertpapierdepots, Schließfächer	26
31. Verfügungs-, Zugangs- und Kündigungsrecht	26
Faktische Vereinigungen	26
32. Eigenschaft als Mitglied oder Vertreter	26
33. Regeln für die Hinterlegung der Satzung oder der Geschäftsregelung	26
34. Regeln bei fehlender oder schweigender Satzung oder Geschäftsregelung	27
35. Gesamtschuldnerische und unteilbare Haftung	27

TEIL 8 – DER BANK ERTEILTE AUFTRÄGE	27
36. Allgemeines	27
37. Sperrung auf Antrag des Kunden zugunsten eines Dritten	27
<b>KAPITEL II: KONTEN</b>	<b>28</b>
TEIL 1 – ALLGEMEINES	28
38. Kontoeröffnung	28
39. Verrichtungen an Bankautomaten	28
40. Verrichtungen an den Schaltern	28
41. Kontoauszüge	28
42. Wertstellungsdatum und Verrichtungsdatum	28
43. Haben- und Sollzinsen	28
TEIL 2 – ZAHLUNGSKONTEN	28
44. Wertstellungsdatum	28
45. Kontoüberziehung	29
46. Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrages und Ausführungsfristen	29
47. Daueraufträge	30
48. Domizilierungen	30
49. Überweisungen	30
50. Zustimmung zu Zahlungsaufträgen	31
51. Anfechtung einer Zahlungstransaktion	31
52. Rückzahlung einer vom oder über den Begünstigten initiierten Zahlungstransaktion	32
53. Ausführung gemäß dem einmaligen Identifikator	32
54. Vom Zahler initiiertes Zahlungsauftrag	33
55. Vom oder über den Begünstigten initiiertes Zahlungsauftrag	33
56. Haftung in Bezug auf Kosten	33
57. Höhere Gewalt	33
58. Kontoauskunftsdienste	34
59. Zahlungsinisiiierungsdienste	34
60. Bestätigung verfügbarer Geldmittel	34
TEIL 3 – SPARKONTEN	34
61. Zulässige Währung auf einem reglementierten Sparkonto	34
62. Zulässige Debetverrichtungen eines reglementierten Sparkontos	35
63. Abhebungsbedingungen für ein reglementiertes Sparkonto	35
64. Vergütung für ein reglementiertes Sparkonto	35
65. Steuerliche Pflichten des Kunden	36
TEIL 4 – TERMINKONTEN	36
66. Zentralkonto	36
67. Anlagebeträge	36
68. Laufzeit der Anlage	36
69. Verwendungszweck der Geldmittel am Fälligkeitsdatum	36
70. Zinssätze	37
71. Vorzeitige Gesamt- oder Teilfreisetzung	37
72. Nachlass	37
TEIL 5 – WERTPAPIERDEPOT	37
73. Allgemeines	37
74. Zentralkonto	37
75. Hinterlegbare Wertpapiere	37
76. Fungibilität (Austauschbarkeit)	37
77. Intervention Dritter	37
78. Gesetzliches Vorzugsrecht des Verwahrers	38
79. Pflichten der Bank: administrative Verwaltung	38
80. Kapitalmaßnahmen	38
81. Auszüge der Wertpapierdepots	39

82. Eintragungen von Namenspapieren	39
83. Hinterlegung von Namenszertifikaten	39
<b>TEIL 6 – NIEBBRAUCH UND BLOßES EIGENTUM</b>	<b>40</b>
84. Sparkonten, Terminkonten und Wertpapierdepots	40
<b>TEIL 7 – SCHUTZ VON EINLAGEN UND FINANZINSTRUMENTEN</b>	<b>40</b>
85. Allgemeine Regelung	40
86. Information an die Kunden	40
<b>KAPITEL III: KONTENBEZOGENE DIENSTE</b>	<b>41</b>
<b>TEIL 1 – KONTOVERRICHTUNGEN</b>	<b>41</b>
87. Arten von Verrichtungen	41
88. Verweigerte Verrichtungen	41
89. Beleg	41
<b>TEIL 2 – ZAHLUNGSaufTRÄGE</b>	<b>41</b>
90. Art der Aufträge	41
91. Elektronisch, telefonisch oder per Fax aufgegebenen Aufträge	41
92. Fehlende Deckung, Nichtverfügbarkeit	41
93. Entschädigung	41
94. Änderung oder Stornierung der Aufträge	41
95. Umwandlung Begünstigtenkonto	42
96. Aufträge zugunsten nicht bestehender Konten	42
<b>TEIL 3 – INTERNATIONALE VERRICHTUNGEN</b>	<b>42</b>
97. Identifikation des Begünstigten	42
98. Kosten	42
99. Ausführungsweise oder Verweigerung gewisser Aufträge	42
100. Buchung der Aufträge zugunsten eines Kunden	42
<b>TEIL 4 – HANDELSPAPIER</b>	<b>43</b>
101. Gutschrift nach Einziehung – Gutschrift unter Vorbehalt	43
102. Nicht bezahltes Handelspapier	43
103. Einheitliche Einziehungsregeln	43
104. Risiken	43
105. Allgemeines	43
106. Angabe einer Kontonummer	43
107. Recht auf Herausgabe des Handelspapiers	43
108. Echtheit	43
109. Domizilierung	43
110. Deckung	44
111. Bereitstellung des Dienstleistungsangebotes in Sachen Schecks	44
112. Verlust, Diebstahl oder rechtswidrige Nutzung	44
113. Widerruf und Sperre	44
114. Zahlungsverweigerung	44
115. Ungedekte Schecks	44
<b>TEIL 5 – DOKUMENTENAKKREDITIVE UND DOKUMENTENINKASSO</b>	<b>44</b>
116. Regeln in Sachen Dokumentenakkreditive	44
117. Fälligkeit der Schuldforderung	44
118. Wahl des Korrespondenten	44
119. Kosten und Provisionen	45
120. Beschädigung der Waren	45
121. „Incoterms“-Regeln	45
122. Allgemeines	45
123. Rolle und Pflichten der Bank	45
<b>TEIL 6 – ANGEBOT VON DEBIT-, KREDIT- UND PREPAID-KARTEN</b>	<b>45</b>

TEIL 7 – MULTIDEVISENDIENSTE	45
124. Allgemeines	45
125. Devisenregelung	45
126. Zinsen	45
127. Kurse	45
128. Kosten	45
129. Kontoauszüge	45
130. Schließung von Sparten	46
131. Kündigung des Multidevisendienstes	46
132. Aufträge in Devisen, für die keine Sparte besteht	46
133. Verfügbarer Saldo	46
 TEIL 8 – Überziehung	 46
134. Überziehung des Zahlungskontos	46
 <b>KAPITEL IV: ANLAGEDIENSTE</b>	 <b>47</b>
 TEIL 1 – Allgemeine Bestimmungen	 47
135. Gegenstand	47
136. Vertriebskanäle	47
137. Widerrufsrecht	47
 TEIL 2 – VERHALTENSREGELN	 47
138. Kundenkategorien	47
139. Anlageberatung und Ausführung von Ordnern mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der Anlage	48
140. Information	48
141. Politik zur optimalen Ausführung für Transaktionen mit Finanzinstrumenten	49
142. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation	49
 TEIL 3 – MODALITÄTEN IN BEZUG AUF DIE TRANSAKTIONEN MIT FINANZINSTRUMENTEN	 49
143. Intervention von Dritteinrichtungen	49
144. Deckung	49
145. Letzte Frist für die Entgegennahme einer Order	50
146. Limit-Order	50
147. Gültigkeitsdauer einer Order	50
149. Teilausführung einer Order	50
150. Informationen für den Kunden bezüglich seiner Transaktionen	50
151. Tod des Auftraggebers	51
152. Mit der Übertragung von Finanzinstrumenten oder der Nichtlieferung von Finanzinstrumenten verbundene Kosten	51
153. Abrechnung der Order	51
154. Vorbehaltliche Gutschrift oder Gutschrift nach Einziehung	51
155. Jährliche Steuer für Wertpapierkonten	51
 TEIL 4 - AUFBEWAHRUNG VON FINANZINSTRUMENTEN	 52
 TEIL 5 - INTERESSENKONFLIKTE	 52

# KAPITEL I: ALLGEMEINES

## TEIL 1 – REGELUNG UND ANPASSUNGEN

### 1. Ziel dieser Regelung

Die Allgemeine Bankgeschäftsregelung, im Folgenden als „die Regelung“ bezeichnet, beschreibt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Belfius Bank AG, im Folgenden als „die Bank“ bezeichnet, und des Kunden im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehung. Diese Beziehung unterliegt folgenden, nach ihrer Priorität aufgeführten Bestimmungen: den Sondervereinbarungen, den Sondervorschriften, dieser Regelung und den Gepflogenheiten im Bankensektor.

Die Bank hat den Verhaltenskodex für Banken unterzeichnet, in dem u. a. die Grundprinzipien für eine gute Bankbeziehung festgelegt sind. Dieses Dokument ist auf der Website von Febelfin einsehbar.

### 2. Wo ist diese Regelung zu finden und anzunehmen?

Die Regelung ist in niederländischer, französischer und deutscher Sprache in den Geschäftsstellen oder auf der Website der Bank verfügbar: [www.belfius.be](http://www.belfius.be). Die deutsche Übersetzung der Regelung gilt als inoffizielle Übersetzung. Im Falle eines Widerspruches zwischen dem deutschen Text und dem französischen oder niederländischen Text gelten ausschließlich die letztgenannten Texte. Nimmt der Kunde eine Beziehung zur Bank auf, erhält er kostenlos eine Ausführung dieser Regelung und stimmt dieser zu. Während der Kundenbeziehung hat der Kunde das Recht, eine Ausführung dieser Regelung auf einem dauerhaften Träger anzufordern.

### 3. Änderungen

Die Bank kann diese Regelung und im Allgemeinen alle Regelungen oder Bedingungen sowie die Gebühren für ihre Dienste ändern, beispielsweise infolge der Einführung neuer Technologien, Produkte oder Dienste, (künftiger) neuer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen, Marktentwicklungen oder der Wettbewerbsposition der Bank.

#### 3.1. Wie werden diese Änderungen mitgeteilt?

Die Bank teilt den Kunden die Änderungen per Brief, über Kontoauszüge oder elektronische Mitteilungen mit.

Sobald der Kunde über Änderungen an der Regelung oder an anderen Regelungen oder Bedingungen sowie den Gebühren für ihre Dienste in Kenntnis gesetzt wird, muss er seine(n) Bevollmächtigten über die neue Fassung des Dokumentes sowie über jede Änderung unterrichten, wodurch diese neue Fassung und diese Änderungen ebenfalls als gegenüber seinem (seinen) Bevollmächtigten wirksam gelten.

#### 3.2. Wann treten diese Änderungen in Kraft?

Die Änderungen an dieser Regelung und im Allgemeinen an allen Regelungen oder Bedingungen sowie den Gebühren für ihre Dienste treten nach Ablauf einer zweimonatigen Frist in Kraft, die am Tag nach ihrer Mitteilung an den Kunden/Verbraucher beginnt. Handelt es sich beim Kunden um einen Nichtverbraucher, teilt die Bank die Änderungen innerhalb einer vertretbaren Frist vor deren Inkrafttreten mit.

Die oben stehenden Fristen gelten nicht, wenn gesetzliche oder verordnungsrechtliche Pflichten eine andere Frist vorschreiben. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Änderungen akzeptiert, sofern er der Bank nicht vor dem angegebenen Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen mitgeteilt hat, dass er sie nicht annimmt. Ein Kunde, der mit der angekündigten Änderung nicht einverstanden ist, kann die von ihm in Anspruch genommenen Dienste innerhalb der oben stehenden Frist kostenlos kündigen. Wenn sich die Kündigung jedoch auf ein Wertpapierdepot bezieht, können für die Übertragung der Wertpapiere an ein anderes Finanzinstitut dennoch Kosten angerechnet werden (diese Kosten sind dem Merkblatt „Tarife der wichtigsten Anlageverrichtungen“ der Bank zu entnehmen).

Wenn die Änderung der Regelung entweder zugunsten des Kunden ausfällt oder lediglich die Hinzufügung neuer Produkte oder Dienstleistungen beinhaltet, kann eine kürzere Frist für deren Inkrafttreten festgelegt werden, oder kann sie sogar sofort in Kraft treten.

Dieselbe Regel gilt für andere Regelungen oder Bedingungen, sofern im betreffenden Dokument nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Änderungen am Zinssatz oder Wechselkurs können mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Mitteilung angewandt werden, wenn sich die Änderungen auf den vereinbarten Bezugszinssatz oder -wechsellkurs stützen. Andere Zinssatzänderungen werden zum von der Bank festgelegten Zeitpunkt wirksam, und sofern sie keinen Nachteil für den Kunden bedeuten, werden sie ihm innerhalb einer angemessenen Frist vor deren Inkrafttreten mitgeteilt. Die Bank teilt dem Kunden jede Änderung des Zinssatzes schnellstmöglich auf die in Artikel 3.1 dieser Regelung beschriebene Weise mit.

Kunden, die den Dienst nach Inkrafttreten der Änderung weiterhin in Anspruch nehmen, erklären sich stillschweigend mit den neuen Gebühren und/oder Konditionen einverstanden.

#### 3.3. Beurteilung von Anfechtungen

Anfechtungen werden auf der Grundlage der am Datum des angefochtenen Umstandes geltenden Regelung beurteilt.

## TEIL 2 – DEFINITIONEN

Für die Anwendung dieser Regelung gelten folgende Definitionen in alphabetischer Reihenfolge:

**Anbieten einer Debitkarte:** Die Bank stellt eine an das Zahlungskonto des Kunden geknüpfte Debitkarte bereit. Der Betrag jeder mit der Debitkarte ausgeführten Transaktion wird umgehend und vollständig vom Zahlungskonto des Kunden abgebucht.

**Anbieten einer Kreditkarte:** Die Bank stellt eine an das Konto des Kunden geknüpfte Kreditkarte bereit. Der Gesamtbetrag der während eines vereinbarten Zeitraums mit der Karte ausgeführten Transaktionen wird entweder vollständig oder teilweise zu einem vereinbarten Datum vom Zahlungskonto des Kunden abgebucht. In einem Kreditvertrag zwischen der Bank und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden im Falle einer Kreditkarte mit einem erneuerbaren Kredit Zinsen für die Aufnahme des Kredites angerechnet werden.

**Anbieten einer Prepaid-Karte:** Die Bank stellt eine an das Zahlungskonto des Kunden geknüpfte Zahlungskarte, auf der elektronisch Geld gespeichert werden kann, bereit. Der Betrag jeder Verrichtung mit dieser Karte wird direkt und vollständig vom gespeicherten Betrag auf der Prepaid-Karte des Kunden abgebucht.

**Bank:** Belfius Bank AG, mit Sitz in 1210 Brüssel, Place Charles Rogier 11 und im Register der juristischen Personen in Brüssel unter der Nummer 0403.201.185 eingetragen.

**Begünstigter:** die natürliche oder juristische Person, die der beabsichtigte Empfänger der Geldmittel, auf die sich eine Zahlungsverrichtung bezieht, ist.

**Verwaltung des Kontos:** Die Bank verwaltet das Konto in Euro für den Kunden.

**Anlagedienste:** Die wichtigsten Anlagedienste, die den Kunden angeboten werden, lauten:

- Entgegennahme und Weitergabe von Ordnern in Bezug auf ein Finanzinstrument oder mehrere Finanzinstrumente
- Ausführung von Ordnern im Auftrag von Kunden
- Anlageberatung
- Vermögensverwaltung
- Übernahme von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit Übernahmegarantie
- Platzierung von Finanzinstrumenten ohne Übernahmegarantie

**Zahlungskonto:** ein auf den Namen eines oder mehrerer Kunden geführtes Konto, das für die Ausführung von Zahlungstransaktionen genutzt wird.

**Zahler:** Die Person, die Inhaber eines Zahlungskontos bei der Bank ist und eine Zahlungsverrichtung von diesem Zahlungskonto erlaubt (z. B. eine Überweisung), oder in Ermangelung eines Zahlungskontos die Person, die einen Zahlungsauftrag erteilt (z. B. eine Überweisung auf ein Konto einer Drittperson).

**Dienstleister für die Zahlungsinitiierung:** Zahlungsdienstleistungsanbieter, der die Aktivität der Zahlungsinitiierungsdienste ausübt und über eine entsprechende Zulassung seitens der Belgischen Nationalbank verfügt.

**Zahlungsinitiierungsdienst:** Dienst für die Initiierung eines Zahlungsauftrages auf Bitten des Kunden von einem Zahlungskonto, das bei einem anderen Zahlungsdienstleistungsanbieter geführt wird.

**Zahlungsauftrag:** Anweisung eines Zahlers oder eines Begünstigten an seinen Zahlungsdienstleistungsanbieter, eine Zahlungsverrichtung auszuführen.

**Zahlungstransaktion:** eine vom Zahler oder Begünstigten initiierte Handlung, bei der Geldmittel hinterlegt, überwiesen oder abgehoben werden, ungeachtet der Tatsache, ob zugrundeliegende Verpflichtungen zwischen dem Zahler und dem Begünstigten vorliegen.

**Vom oder über den Begünstigten initiierte Zahlungstransaktion:** Transaktion, die entweder vom Begünstigten (z. B. per Domizilierung) oder über den Begünstigten (z. B. Zahlung mit Bankkarte an einer Verkaufsstelle) initiiert wird. Bei einer vom Begünstigten initiierten Verrichtung legt der Begünstigte der Bank des Zahlers den Domizilierungsauftrag zur Zahlung vor. Ein Einkauf bei einem Händler (oder an einer anderen Verkaufsstelle) erfolgt über das Zahlungsterminal, das der Händler seiner Kundschaft bereitstellt, und somit wird diese Verrichtung über den Begünstigten initiiert.

**Scheck:** ein Scheck gemäß Titel 6/1 von Kapitel 5 des Buches VII des Wirtschaftsgesetzbuches.

**Verbraucher:** eine natürliche Person, die im Rahmen der Nutzung von Zahlungsdiensten oder anderen Diensten, die von der Bank angeboten werden, zu Zwecken außerhalb ihrer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten handelt.

**Cut off:** der äußerste Zeitpunkt am Ende des von der Bank festgelegten Werktages, nach dem ein Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag eingegangen gilt. Eine Übersicht dieser Zeitpunkte ist dem Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen zu entnehmen. Es ist auf der Website [www.belfius.be](http://www.belfius.be) oder in der Geschäftsstelle verfügbar.

**Digitale Kanäle:** die digitalen Fernbanking-Kanäle der Bank, wie Belfius Mobile, Belfius Direct Net und Belfius Web.

**Domizilierung:** die Erlaubnis, die der Kunde jemandem anderen (dem Begünstigten) gibt, der Bank die Anweisung zu erteilen, Geld vom Konto des Kunden auf das des Begünstigten zu überweisen. Anschließend überweist die Bank dem Begünstigten Geld an (einem) vom Kunden und dem Begünstigten vereinbarten Datum oder Daten. Der zu überweisende Betrag kann schwanken.

**Dauerauftrag:** Zahlungsauftrag, mit dem die Bank auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto überweist.

**Dauerhafter Träger:** jegliches Hilfsmittel, mit dem der Kunde an ihn persönlich gerichtete Informationen so aufbewahren kann, dass diese Informationen für eine künftige Nutzung problemlos zugänglich bleiben. Der dabei geltende Zeitraum ist auf den Zweck, zu dem die Informationen dienen können, abgestimmt. Ferner muss die Möglichkeit einer unveränderten Reproduktion der aufbewahrten Informationen gegeben sein.

**EWR-Mitgliedstaaten (aktueller Stand):** alle EU-Mitgliedstaaten, erweitert um Island, Norwegen und Liechtenstein.

**EU-Mitgliedstaaten (aktueller Stand):** Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Zypern, Malta, Slowakei und Kroatien (Euro-Mitgliedstaaten) sowie Dänemark, Schweden, Ungarn, Polen, Tschechien, Rumänien, Kroatien und Bulgarien (Nicht-Euro-Mitgliedstaaten).

**Selbstständige Agenten:** Für ihr Dienstleistungsangebot beruht sich die Bank u.a. auf Bank- und Investmentdienstleistungsagenten. Die Agenten sind in Belgien im Register der Bank- und Investmentdienstleistungsvermittler, einer Unterkategorie der Bank- und Investmentdienstleistungsmakler eingetragen. Dieses Register wird von der FSMA verwaltet.

**Finanzinstrumente:** alle Finanzinstrumente im Sinne der belgischen Finanzgesetzgebung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Aktien, Obligationen, Beteiligungsrechte an (A)OGA, Optionsscheine, Derivate, alle Rechte oder Wertpapiere, auf den Namen lautend oder entmaterialisiert, handelbar oder nicht, die bereits bestehen oder noch zu schaffen sind, sowie alle damit verbundenen Finanzinstrumente, Rohstoffe und Edelmetalle, direkt oder als zugrundeliegender Wert derartiger Finanzinstrumente.

**FSMA:** Autorität Finanzielle Dienste und Märkte, Rue du Congrès 12-14, 1000 Brüssel, die als Aufsichtsbehörde auftritt und in deren Register die Bank unter der Nummer 19649 A eingetragen ist.

**Geldabhebung in Euro:** die Handlung, mit der der Kunde Geld von seinem eigenen Konto in Euro abhebt.

**Geldabhebung in anderen Währungen:** die Handlung, mit der der Kunde Geld von seinem eigenen Konto in anderen Währungen als dem Euro abhebt.

**Eingeräumte Kontoüberziehung:** die Vereinbarung, mit der die Bank und der Kunde im Vorfeld vereinbaren, dass der Kunde sein Zahlungskonto überziehen kann, wenn darauf kein Geld mehr verfügbar ist. In dieser Vereinbarung wird ebenfalls festgelegt, welcher Höchstbetrag bereitgestellt werden kann, und ob dem Kunden Vergütungen und Zinsen angerechnet werden.

**Reglementiertes Sparkonto:** das Sparkonto gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches in Bezug auf die Befreiung vom Mobiliensteuervorabzug, der auch als Königlicher Erlass in Bezug auf die reglementierten Sparkonten bezeichnet wird.

**Erfüllungsgehilfe der Bank:** eine natürliche oder juristische Person, die von der Bank mit der vollständigen oder teilweisen Erfüllung einer vertraglichen Pflicht der Bank gegenüber dem Kunden beauftragt oder daran beteiligt wird, unabhängig davon, ob diese Person direkt von der Bank oder über eine von der Bank direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaft angestellt oder eingesetzt wird. Dabei handelt es sich u. a. um Mitarbeiter, Verwalter (geschäftsführend oder nicht), Agenten und selbstständige Dienstleistungsanbieter sowie deren Mitarbeiter, Verwalter, Agenten und selbstständige Dienstleistungsanbieter.

**itsme®:** von Belgian Mobile ID entwickelte und angebotene mobile App, mit der der Kunde sich authentifizieren kann, um auf die digitalen Kanäle zuzugreifen, Zahlungen zu bestätigen und Dokumente mit einer fortschrittlichen oder qualifizierten elektronischen Signatur digital zu signieren, wenn der Kunde ein itsme®-Konto hat.

**Kunde:** die Person, die eine vertragliche Beziehung zur Bank unterhält und einen von der Bank angebotenen Zahlungsdienst oder sonstigen Dienst in Anspruch nimmt. Dabei kann es sich sowohl um natürliche Personen als auch um juristische Personen oder Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit handeln.

**Nebendienste:** Die Bank und der Kunde können folgende Dienste vereinbaren:

- Aufbewahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Auftrag von Kunden, einschließlich der Verwahrung und der damit zusammenhängenden Dienste wie zum Beispiel der Barmittel- und Sicherheitenverwaltung
- Erteilung eines Kredites oder eines Darlehens an einen Anleger und Kunden, um diesen in die Lage zu versetzen, eine Transaktion mit einem Finanzinstrument oder mehreren Finanzinstrumenten, an der die Bank beteiligt ist, zu tätigen
- Beratung an Unternehmen im Bereich der Kapitalstruktur, der Betriebsstrategie und der damit zusammenhängenden Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen im Bereich von Fusionen und Übernahmen von Unternehmen
- Dienste im Bereich der Währungsumrechnung, sofern sie mit der Verrichtung von Anlagendiensten zusammenhängen
- Nachforschungen im Anlagebereich und Finanzanalyse oder allgemeine Empfehlungen in jeglicher anderen Form im Zusammenhang mit Transaktionen mit Finanzinstrumenten



- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Finanzinstrumenten
- Anlagedienste sowie Nebendienste in Bezug auf den Basiswert der Derivate gemäß Artikel 2, erster Absatz, 1°, e), f), g) und j) des Gesetzes vom 2. August 2002, wenn sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Anlage- und Nebendiensten erfolgen.

**Nichtverbraucher:** eine Person oder Einheit, die nicht unter den Anwendungsbereich der Definition „Verbraucher“ dieser Regelung fällt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Einheiten mit Rechtspersönlichkeit, Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, freie Berufe, Selbstständige (in ihrer beruflichen Eigenschaft).

**Nicht reglementiertes Sparkonto:** das Sparkonto, das nicht die Bedingungen gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches in Bezug auf die Befreiung vom Mobiliensteuervorabzug erfüllt.

**Überweisung:** die Handlung, mit der die Bank auf Anweisung des Kunden Geld vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto überweist.

**Referenzwechselkurs:** der Wechselkurs, der bei einem Devisenwechsel als Berechnungsgrundlage dient. Er wird von der Bank auf der Website [www.belfius.be](http://www.belfius.be) und in der Geschäftsstelle aufgeführt.

**Referenzzinssatz:** der Zinssatz, der für die Zinsanrechnung als Berechnungsgrundlage fungiert. Er ist auf eine öffentlich zugängliche Quelle zurückzuführen, die von der Bank und vom Kunden nachvollzogen werden kann. Nähere Einzelheiten sind dem Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen zu entnehmen.

**Dienstleistungsanbieter für Kontoauskünfte:** ein Anbieter von Zahlungsdienstleistungen, der Kontoauskunftstätigkeiten ausübt und über eine entsprechende Zulassung seitens der Belgischen Nationalbank verfügt.

**Kontoauskunftsdienst:** Onlinedienst für die Erteilung konsolidierter Auskünfte zu einem Zahlungskonto oder mehreren Zahlungskonten, die der Kunde bei einem anderen Zahlungsdienstleistungsanbieter oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleistungsanbieter hat.

**Kontoauszüge:** von der Bank erteilte Auskünfte über den Saldo und die Verrichtungen auf dem Konto des Kunden.

**Kontoversicherung:** von der Bank angebotene Versicherung, die an das Konto des Kunden geknüpft ist.

**SEPA:** Single Euro Payments Area: der einheitliche europäische Zahlungsverkehrsraum, der es ermöglicht, dass die Nutzer von Zahlungsdiensten in allen Ländern, die dem SEPA-Zahlungsgebiet angehören, zu denselben Grundbedingungen Zahlungen in Euro ausführen und empfangen können. Letzterer besteht aus den EU- und EWR-Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich, Monaco, San Marino, der Schweiz, Andorra und der Vatikanstadt.

**SEPA-Überweisung:** Zahlungsdienst zur Gutschrift auf das Zahlungskonto eines Begünstigten einer Zahlungstransaktion oder einer Reihe von Zahlungstransaktionen in Euro von einem Zahlungskonto eines Zahlers durch den Zahlungsdienstleistungsanbieter, der das Zahlungskonto des Zahlers verwaltet, auf der Grundlage einer Anweisung des Zahlers, wobei sowohl der Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers als auch der Zahlungsdienstleistungsanbieter des Begünstigten in der SEPA-Zone ansässig sind.

- SEPA-Überweisung, nicht in Echtzeit: eine SEPA-Überweisung, die über die digitalen Kanäle, einen Dienstleister für die Zahlungsinitiierung, Phone Banking, die Bankautomaten oder durch ein gültig unterschriebenes Überweisungsformular in Papierform, das am Schalter abgegeben oder in den dafür vorgesehenen Briefkasten einer Geschäftsstelle eingeworfen wird, initiiert und gemäß Artikel 46 dieser Regelung ausgeführt wird.
- SEPA-Überweisung in Echtzeit: eine SEPA-Überweisung, die über die digitalen Kanäle, einen Dienstleister für die Zahlungsinitiierung, Phone Banking, die Bankautomaten oder durch ein gültig unterschriebenes Überweisungsformular in Papierform, das am Schalter einer Geschäftsstelle abgegeben wird, initiiert und gemäß Artikel 46 dieser Regelung ausgeführt wird.

**Starke Kundenauthentifizierung:** Authentifizierung anhand von zwei oder mehr Faktoren aus der Kategorie Kenntnis (etwas, was nur der Kunde weiß), Besitz (etwas, was nur der Kunde besitzt) und inhärente Eigenschaft (etwas, was der Kunde ist), die unabhängig voneinander sind, insofern als die Gefährdung eines dieser Faktoren die Verlässlichkeit der anderen nicht beeinträchtigt, und die so angelegt ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt wird.

**Terminkonto:** das Konto, auf dem die eingezahlten Geldmittel während eines vorab festgelegten Zeitraums feststehen und somit im Prinzip bis zum Ende dieses Zeitraums nicht verfügbar sind.

**Transaktionen mit Finanzinstrumenten:** alle Verrichtungen mit Finanzinstrumenten, wie zum Beispiel die Zeichnung, der Kauf, der Verkauf, der Rückkauf, der Umtausch, die Konversion, die Einziehung des Kupons, die Rückzahlung, die Ausübung der an das Finanzinstrument geknüpften Rechte oder die Übertragung von Wertpapieren.

**Transfer:** eine Transaktion zwischen verschiedenen Konten oder Kontensparten, die der Kunde bei der Bank hat.

**Einmaliger Identifikator:** vom Zahler anzugebende Kombination von Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, um bei einer Zahlungstransaktion den Begünstigten und/oder sein Zahlungskonto eindeutig zu identifizieren. Bei Zahlungsaufträgen, die der Kunde bei einer Bank für belgische Konten und Konten in anderen SEPA-Ländern erteilt hat, handelt es sich um die sogenannte International Bank Account Number (IBAN). Bei Zahlungsaufträgen, bei denen das Konto des Begünstigten ein Nicht-SEPA-Konto ist, muss der Kunde den Bank Identifier Code (BIC) angeben. Der BIC ist nämlich für die Identifikation der Bank, bei der der Begünstigte sein Konto hat, erforderlich.

Überprüfungsdienst: Dienst, der für SEPA-Überweisungen zwischen Zahlungskonten erbracht wird, die über einen der Kanäle der Bank initiiert werden, wobei die Bank den Begünstigten der SEPA-Überweisung überprüft, bevor dem Zahler die Möglichkeit gegeben wird, die SEPA-Überweisung zu erlauben. Dieser Überprüfungsdienst erfolgt auf der Grundlage der IBAN-Nummer des Zahlungskontos des Begünstigten und des Namens des Begünstigten bzw. im Falle von juristischen Personen auf der Grundlage anderer Daten, die den Begünstigten eindeutig identifizieren, z. B. einer Steuernummer, sofern diese Datenelemente im internen System der Bank des Begünstigten verfügbar sind.

Werktag: ein Tag, an dem die Bank für die zur Ausführung einer Zahlungstransaktion erforderlichen Tätigkeiten zugänglich ist. Eine ausführliche Übersicht der Tage, die vom belgischen Bankensektor nicht als Werktag betrachtet werden, ist auf der Website [www.belfius.be](http://www.belfius.be) oder in der Geschäftsstelle verfügbar.

Kontoführungsinstrumente: Instrumente, die die Bank dem Kunden für die Ausführung seiner Bankverrichtungen bereitstellt, wie u. a. Überweisungsformulare, Schecks, Zugangskarten für die Geldautomaten oder die Schließfächer, Debitkarten, Kreditkarten, ...

**Selbstständige Agenten:** Führt Dienstleistungsangebot beruht sich die Bank u. a. auf Bank- und Investmentdienstleistungsagenten. Die Agenten sind in Belgien im Register der Bank- und Investmentdienstleistungsvermittler, einer Unterkategorie der Bank- und Investmentdienstleistungsmakler eingetragen. Dieses Register wird von der FSMA verwaltet.

## TEIL 3 – ANWENDUNGSBEREICH

Sofern nicht anders angegeben, gilt diese Regelung für alle Kunden. Die Artikel 51, 52 und 56 gelten in ihrer Gesamtheit oder teilweise nicht für Nichtverbraucher.

Die Bank ist berechtigt, Nichtverbrauchern für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zuge dieser Regelung oder der geltenden Gesetzgebung die angemessenen Kosten anzurechnen. Die Bank informiert den Kunden gegebenenfalls über das Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen.

## TEIL 4 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 4. Identifikation

#### 4.1. Personalien

Die Bank stellt die vollständigen Personalien des Kunden fest, bevor sie ihm Dienste gewährt oder eine seiner Order ausführt, und zwar gemäß dem Gesetz vom 18. September 2017 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Begrenzung der Verwendung von Bargeld sowie den Richtlinien der Belgischen Nationalbank. Die Identifikation beinhaltet die Prüfung der Personalien auf der Grundlage der gesetzlich verlangten Nachweise, von denen die Bank eine Kopie anfertigen und aufbewahren kann.

Solange die Identifikation nicht erfolgt ist, kann die Bank den Dienst verweigern oder die Ausführung der Order aussetzen. Die Identifikation des Kunden findet grundsätzlich in der Geschäftsstelle im persönlichen Beisein des Kunden statt. In bestimmten Fällen kann die Bank auch aus der Ferne eine Kundenbeziehung aufnehmen. In diesem Fall erfolgt die Identifizierung über itsme® oder gemäß den innerhalb der Bank geltenden Verfahren für die Fernidentifikation.

#### 4.2. Strohmänn

Falls die Bank Grund zur Annahme hat, dass der Kunde nicht auf eigene Rechnung handelt, kann sie von ihm verlangen, dass er ihr die Identität der Person, für die er handelt, mitteilt.

#### 4.3. Nachweise

Außerdem kann die Bank die Ausführung einer Verrichtung davon abhängig machen, dass ihr die in ihren Augen erforderlichen Auskünfte oder Nachweise vorgelegt werden.

#### 4.4. Kontrollrecht

Der Kunde ermächtigt die Bank, zu prüfen oder prüfen zu lassen, auch auf eigene Initiative, ob die von ihm mitgeteilten Auskünfte stimmen bzw. exakt sind. Der Kunde erteilt der Bank ausdrücklich die Erlaubnis, alle diese Auskünfte in eine Datenbank aufzunehmen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank mit Blick auf die Identifikationsnachweise einen Prüfungsantrag (nach Namen) bei der zuständigen Verwaltungsbehörde stellen kann.

## 5. Rechtliche und steuerliche Stellung des Kunden und vom Kunden ausgeführte Verrichtungen

### 5.1. Allgemeines

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle Elemente und Nachweise in Bezug auf seine rechtliche oder steuerrechtliche Stellung mitzuteilen:

- seine Rechtsfähigkeit, seinen Güterstand, die Personen, die befugt sind, ihn zu vertreten, seinen Namen, seine Bezeichnung und Adresse (Wohnsitz oder Gesellschaftssitz); ferner muss er alle späteren Änderungen mitteilen und die entsprechenden Nachweise vorlegen.
- Diese Nachweise müssen der Bank die Möglichkeit bieten, ihren Identifikationspflichten und ihrer Pflicht zur ständigen Wachsamkeit im Zuge der geltenden Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen; dasselbe gilt für ihre Pflichten im Zuge der geltenden Bestimmungen zu Embargos, gezielten beschränkenden Finanzmaßnahmen und sonstigen beschränkenden Maßnahmen.

Im Falle von Dokumenten ausländischer Herkunft hat die Bank das Recht, die Übersetzung der Dokumente durch einen vereidigten Übersetzer sowie gegebenenfalls die entsprechenden Legalisationen anzufordern.

Der Kunde haftet vollständig für die von ihm erteilten Auskünfte und Dokumente. Er garantiert deren Richtigkeit, Konformität und Gültigkeit.

Jeder Kunde mit einer Sonderstellung hat die mit dieser Stellung verbundenen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Bank unterliegt in diesem Zusammenhang keinerlei Kontrollpflicht und haftet folglich nicht für die Nichtbeachtung dieser Regeln durch den Kunden.

Die oben stehenden Regeln gelten ebenfalls für die Vertreter, Bevollmächtigten und wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden.

### 5.2. Vertretung einer Rechtsperson

Bei den Gremien einer Rechtsperson wird eine allgemeine Vertretungsbefugnis vorausgesetzt. Die Bank leistet den ihr mitgeteilten Änderungen oder Begrenzungen von Befugnissen sowie den internen Verwaltungsregeln ab dem dritten Werktag nach deren Mitteilung an die Bank Folge.

Der Kunde muss die Vertretung einer Rechtsperson anhand der Dokumente nachweisen, die im Rahmen der unter 4.1. beschriebenen Identifikation des Kunden verlangt werden, sowie anhand jedes Dokumentes, das bei der Kanzlei des Handelsgerichtes zu hinterlegen ist oder anhand einer Veröffentlichung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt, wie zum Beispiel Ernennungen von Verwaltungsratsmitgliedern oder Geschäftsführern. Ferner muss der Kunde den Nachweis der Eintragung in das Register der juristischen Personen bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen vorlegen.

### 5.3. Kunden mit nicht-belgischer Nationalität

Die Bank kann Kunden mit nicht-belgischer Nationalität bitten, ihre (rechtliche) Fähigkeit oder ihre rechtliche oder steuerrechtliche Stellung nachzuweisen. Diese Kunden müssen die Bank über Gesetzesänderungen, die sich auf ihre Rechtsfähigkeit oder ihre Befugnisse auswirken können, informieren.

Im Falle von Dokumenten ausländischer Herkunft hat die Bank das Recht, die Übersetzung der Dokumente durch einen vereidigten Übersetzer sowie gegebenenfalls die entsprechenden Legalisationen anzufordern.

### 5.4. Qualified Intermediary-Regelung

Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der amerikanischen Steuerbehörde („Internal Revenue Service“ bzw. „IRS“) verfügt die Bank über den Status des qualifizierten Vermittlers („Qualified Intermediary“ bzw. „QI“). In ihrer Eigenschaft als Qualified Intermediary unterliegt die Bank verschiedenen Verpflichtungen in Bezug auf:

- die Identifikation ihrer Kunden
- die Erstellung von Berichten zu bestimmten Einkünften im Zusammenhang mit amerikanischen Finanzinstrumenten
- die korrekte Anwendung der amerikanischen Quellensteuer.

Zur Einhaltung der im Rahmen dieser Vereinbarung und in der amerikanischen Steuergesetzgebung („Internal Revenue Code“ bzw. „IRC“) auferlegten Bedingungen erlaubt die Bank dem Kunden nicht:

- amerikanische Finanzinstrumente bei der Bank in Verwahrung zu haben, wenn der Kunde amerikanischer Staatsbürger und/oder Einwohner ist
- ein Wertpapierdepot ungeachtet dessen Inhaltes von den Vereinigten Staaten aus zu verwalten
- in den Vereinigten Staaten Korrespondenz der Bank in Bezug auf Transaktionen mit Produkten, die der amerikanischen Steuerbehörde zu melden sind, zu erhalten.

Der Kunde muss dafür sorgen, dass die Bank mit Blick auf die Anwendung dieser Regeln nicht in Verzug gesetzt wird. Stellt die Bank fest, dass ein Kunde sich nicht an diese Regeln hält, kann sie:

- den Kunden bitten, die amerikanischen Finanzinstrumente aus seinem Wertpapierdepot zu entfernen oder sie zu verkaufen. Sollte der Kunde das nicht unverzüglich tun, ist die Bank ermächtigt, diese Finanzinstrumente auf Kosten und Gefahr des Kunden zu verkaufen.
- den Kunden bitten, ein W-9-Formular vorzulegen, in dem er sich ausweist. In diesem Fall erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank seine Identität und die Angaben u. a. in Bezug auf die Einkünfte aus Finanzinstrumenten an die amerikanische Steuerverwaltung weitergibt. Legt der Kunde kein W-9-Formular vor, ist die Bank ermächtigt, die amerikanische Quellensteuer einzubehalten.
- die von den USA aus erteilten Order nicht ausführen oder das Wertpapier kündigen – oder sogar jegliche Beziehung zum Kunden einstellen oder auflösen.

In Ermangelung korrekter Ausweisdokumente im Rahmen des QI ist die Bank außerdem befugt, die amerikanischen Finanzinstrumente aus dem Wertpapierdepot des Kunden zu entfernen, indem diese auf Kosten und Gefahr des Kunden verkauft werden – auch ohne die vorherige Benachrichtigung des Kunden.

Wenn der Kunde seinen Steuerwohnsitz in einem Land hat, mit dem die USA ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, in dem ein anderer Quellensteuersatz als 0, 15 oder 30% für Dividenden vorgesehen ist, gilt der höhere Tarif von 30%.

### 5.5. FATCA

Als Finanzinstitut gilt die Bank als „Reporting Model 1 Foreign Financial Institution“ („FFI“) gemäß dem amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), das in Belgien im Rahmen des IGA („InterGovernmental Agreement“) vom 23. April 2014 zwischen Belgien und den USA und des belgischen Gesetzes vom 16. Dezember 2015 umgesetzt wird. Als „FATCA compliant FFI“ unterliegt die Bank bestimmten Verpflichtungen gegenüber der amerikanischen Steuerverwaltung. Dabei geht es u. a. um die Identifikation von Kunden, sowohl von natürlichen Personen, die amerikanische Staatsbürger oder Einwohner sind, als auch

von amerikanischen und bestimmten anderen Kategorien juristischer Personen. Von diesen Kunden kann die Bank verlangen, dass eine ‚CRS-FATCA ERKLÄRUNG & UBO IDENTIFIZIERUNG‘, ein W-8BEN-, W-8BEN-E-, W-9-Formular sowie jegliches andere erforderliche Dokument ausgefüllt, unterzeichnet und innerhalb einer vorgegebenen Frist abgegeben wird, um sich gemäß dem FATCA auszuweisen. Die Bank akzeptiert keine juristischen Personen mit dem FATCA-Status ‚Owner-documented FFI‘, und zwar weder bei der Aufnahme der Kundenbeziehung noch bei einer Änderung während der Kundenbeziehung.

Die Bank ist berechtigt, in Ermangelung der erforderlichen Dokumente, Identifikationsnummern und/oder Erklärungen oder aber im Falle der Meldung eines für die Bank unannehmbaren FATCA-Status:

- bestimmte Produkte zu sperren oder nicht zu öffnen
- Ausweis- und Bankdaten auszutauschen und
- die Kundenbeziehung teilweise oder vollständig zu beenden.

Verfügt ein Kunde über den FFI-Status, ohne „FATCA compliant“ zu sein, ist die Bank verpflichtet, auf bestimmte Zahlungen amerikanischen Ursprungs eine Quellensteuer von 30% zu erheben, und außerdem hat sie das Recht, den Kunden zu bitten, die amerikanischen Finanzinstrumente aus seinem Wertpapierdepot zu entfernen oder sie zu verkaufen oder sogar jegliche Beziehung zum Kunden einzustellen oder aufzulösen. Sollte der Kunde die Wertpapiere nicht unverzüglich entfernen oder verkaufen, ist die Bank ermächtigt, diese Finanzinstrumente auf Kosten des Kunden zu verkaufen.

Hat die Bank den Kunden potenziell als amerikanischen Staatsbürger oder Einwohner, als amerikanische juristische Person oder als passive „Non-Financial Foreign Entity“ („NFFE“) identifiziert, erfolgt ein Austausch von Ausweis- und Bankdaten an die belgische Steuerverwaltung, die die Daten an die amerikanische Steuerverwaltung weitergeben wird, es sei denn, der Kunde hat mit der Vorlage der erforderlichen Dokumente das Gegenteil bewiesen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit jeglichem Datenaustausch, zu dem die Bank kraft der geltenden Gesetzgebung verpflichtet ist, einverstanden. Der Kunde bewahrt die Bank vor jeglichem Schaden, der durch seine Nachlässigkeit bei der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Artikel sowie der Verpflichtungen im Zuge der belgischen Gesetzgebung zur Umsetzung des IGA zwischen Belgien und den USA entstehen könnte.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich jede Änderung, die sich auf seinen FATCA-Status auswirkt, schriftlich mitzuteilen.

#### **5.6. Securities Exchange Commission (US-Einwohner)**

Jeder Kunde, der durch eine Änderung seiner persönlichen Situation als Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich der Überseegebiete wie Puerto Rico zu betrachten ist („US Resident“), muss die Bank unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Der Status „US Resident“ bezieht sich u. a. auf natürliche Personen mit einem Aufenthaltsort oder Wohnsitz in den USA, auf juristische Personen mit Gesellschaftssitz oder physischer Niederlassung in den USA oder aber auf juristische Personen nach amerikanischem Recht.

Im Rahmen ihres Dienstleistungsangebotes in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß Artikel 136.1 einschließlich Anlageversicherungsverträge dürfen als US-Einwohner geltende Kunden keine Finanzinstrumente ungeachtet deren Art bei der Bank halten und nicht als Inhaber, Bevollmächtigter oder Vertreter in Bezug auf ein Wertpapierdepot auftreten. In einem solchen Fall kann die Bank den Kunden bitten, die Finanzinstrumente aus seinem Wertpapierdepot zu entfernen oder sie zu verkaufen. Sollte der Kunde das nicht unverzüglich tun, ist die Bank ermächtigt, diese Finanzinstrumente auf Kosten und Gefahr des Kunden zu verkaufen.

Der Kunde bewahrt die Bank vor jeglichem Schaden, der durch seine Nachlässigkeit bei der Einhaltung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen entstehen könnte.

#### **5.7. Gebietsfremde**

Der Status des Gebietsfremden gilt u. a. für natürliche Personen mit einem gewohnheitsmäßigen Aufenthaltsort, Wohnsitz oder Vermögenssitz in einem anderen Land als Belgien, juristische Personen mit Firmensitz oder Verwaltungssitz außerhalb von Belgien oder juristische Personen, die nach einem anderen Recht als dem belgischen Recht gegründet worden sind (nachfolgend „Gebietsfremder“). Jeder Kunde, der gegebenenfalls aufgrund einer Änderung seiner (persönlichen) Situation nicht (mehr) als Gebietsansässiger betrachtet werden kann, muss die Bank unverzüglich schriftlich über alle diesbezüglichen Änderungen in Kenntnis setzen. Für Gruppierungen ohne Rechtspersönlichkeit (ungeteilte Rechtsgemeinschaften, einfache Gesellschaften, Trusts, ...) gilt der Status des Gebietsfremden ab dem Zeitpunkt, zu dem eines der Mitglieder oder Gesellschafter ein Gebietsfremder ist.

Der Service der Bank gegenüber Gebietsfremden kann infolge von Beschränkungen im Zuge der gegebenenfalls vorhandenen Genehmigungen der Bank sowie infolge bestimmter ausländischer Bestimmungen, an die die Bank sich bei der Erbringung von Dienstleistungen an Gebietsfremde zu halten hat, eingeschränkt oder gekündigt werden.

Der Kunde bewahrt die Bank vor jeglichem Schaden, der durch seine Nachlässigkeit bei der Einhaltung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen entstehen könnte.

In Ermangelung einer Reaktion des Kunden auf eine Anfrage zur Identifikation und Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes (Self-Certification) gemäß Artikel 5.9 dieser Regelung und dem Gesetz vom 16. Dezember 2015 ist die Bank verpflichtet, in den bekannten Daten nach Verweisen zu suchen, die mit einem gemäß dem vorerwähnten Gesetz meldepflichtigen Amtsgebiet in Verbindung gebracht werden können. Auf der Grundlage derselben Verweise gemäß dem vorerwähnten Gesetz weist Belfius den Kunden, die innerhalb der mitgeteilten Frist keine Self-Certification vorlegen, den Status des Gebietsfremden zu, auch wenn sich die Verweise nicht auf Amtsgebiete beziehen, die gemäß dem vorerwähnten Gesetz meldepflichtig sind.

Für US-Einwohner gilt Artikel 5.6.

### 5.8. Datenaustausch mit der Belgischen Nationalbank im Rahmen der Zentralen Kontaktstelle (nachstehend „ZKS“)

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, bestimmte Daten an die Zentrale Kontaktstelle (ZKS), die von der Belgischen Nationalbank (Boulevard de Berlaimont 14 in 1000 Brüssel) verwaltet wird, weiterzugeben. Die weitergegebenen Daten werden bei der ZKS aufbewahrt.

Die Bank gibt folgende Daten an die ZKS weiter:

- das Datum der Eröffnung und der Schließung eines Bank- oder Zahlungskontos, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Kunde ist, das Datum, an dem dem (den) Bevollmächtigten eine Vollmacht für dieses Bank- oder Zahlungskonto gewährt oder entzogen worden ist, und die Nummer dieses Bank- oder Zahlungskontos sowie den in Euro ausgedrückten, periodischen Saldo dieses Bank- oder Zahlungskontos
- die Existenz und das Datum finanzieller Einrichtungen mit Bargeldbeträgen oberhalb der in der Gesetzgebung festgelegten Beträge, bei denen Bargeldbeträge durch den Kunden oder für dessen Rechnung eingezahlt oder abgehoben worden sind, sowie in letzterem Fall die Identität der natürlichen Person, die die Bargeldbeträge effektiv für Rechnung des Kunden eingezahlt oder erhalten hat
- das Datum des Beginns und des Endes einer vertraglichen Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden im Rahmen der im Gesetz vom 8. Juli 2018 genannten Kategorien von Finanzverträgen. Dabei geht es u. a. um folgende Vertragskategorien:
  - Mietverträge für Schließfächer
  - Verträge in Bezug auf Anlagendienste und/oder Nebendienste
  - Hypothekenkreditverträge
  - Teilzahlungsdarlehensverträge
  - Krediteröffnungsverträge
  - jeden anderen Vertrag, mit dem die Bank einer natürlichen oder juristischen Person Geldmittel bereitstellt, sich dazu verpflichtet, einem Unternehmen Geldmittel bereitzustellen, sofern diese fristgerecht zurückgezahlt werden, oder für ein Unternehmen als Garant fungiert
  - jeden anderen Vertrag oder jede andere Verrichtung, der oder die spezifisch per Königlichen Erlass festgelegt werden sollte.

Bei den Verträgen in Bezug auf Anlage- und/oder Nebendienste wird ebenfalls der in Euro ausgedrückte periodische Gesamtbetrag mitgeteilt, der für alle mit dem Kunden abgeschlossenen Anlage- und/oder Nebendienste gilt.

Die ZKS registriert ebenfalls folgende Personalien der Kunden und Bevollmächtigten:

- für eine natürliche Person:
  - die Nationalregisternummer oder in Ermangelung dieser Nummer die Identifikationsnummer bei der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit. In Ermangelung dieser Identifikationsnummern registriert die ZKS folgende Auskünfte:
    - Name
    - Erster offizieller Vorname
    - Geburtsdatum oder, wenn das genaue Datum unbekannt oder unsicher ist, das Geburtsjahr
    - Geburtsort
    - Geburtsland
  - für eine juristische Person:
- Eintragungsnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder in Ermangelung:
  - Vollständige Bezeichnung
  - Etwaige Rechtsform und
  - Land der Niederlassung.

Die Aufbewahrungsfrist der bei der ZKS registrierten Daten läuft ab:

- für Daten in Bezug auf Bank- und Zahlungskonten: zehn Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die ZKS über das Ende der Eigenschaft als Inhaber, Mitinhaber oder Bevollmächtigter unterrichtet worden ist
- für Daten in Bezug auf finanzielle Einrichtungen mit Bargeldbeträgen: zehn Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die ZKS über die Existenz der finanziellen Einrichtung unterrichtet worden ist
- für Daten in Bezug auf vertragliche Beziehungen: zehn Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die ZKS über das Ende der vertraglichen Beziehung einer spezifischen Kategorie unterrichtet worden ist
- für die periodischen Salden und die periodischen Gesamtbeträge: zehn Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem der periodische Saldo oder der periodische Gesamtbetrag gemäß der Gesetzgebung mit Blick auf die Meldung an die ZKS zu ermitteln ist
- für die Personalien: beim Ablauf des letzten Jahres eines ununterbrochenen Zeitraums von zehn Jahren, in dem keine einzige Angabe in Bezug auf die oben stehenden drei Kategorien im Zusammenhang mit der betreffenden Person registriert worden ist.

Außerdem bewahrt die Belgische Nationalbank die Liste der Auskunftsanträge der ZKS während fünf Jahren auf.

Die bei der ZKS registrierten Daten dürfen u. a. im Rahmen einer Steuerprüfung sowie im Rahmen von Ermittlungen zu strafbaren Verstößen und der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und Schwerverbrechen verwendet werden, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten werden.

Der Kunde oder Bevollmächtigte hat das Recht, die auf seinen Namen bei der Belgischen Nationalbank registrierten Daten einzusehen. Der Kunde oder Bevollmächtigte hat ebenfalls das Recht, sowohl die Bank als auch die Belgische Nationalbank zu kontaktieren, um bei der ZKS auf seinen Namen registrierte falsche Daten korrigieren und entfernen zu lassen.

### 5.9. Datenaustausch im Rahmen der Europäischen Amtshilferichtlinie oder auf der Grundlage der bilateralen Abkommen im Rahmen des Common Reporting Standard der OECD („CRS“)

Der Common Reporting Standard und die Europäische Amtshilferichtlinie sehen einen automatischen Austausch von Personalien und Bankdaten zwischen teilnehmenden Ländern vor. Als Finanzinstitut ist die Bank verpflichtet, alle ihre Kunden zu identifizieren und ihren Steuerwohnsitz festzulegen. Wenn sich herausstellt, dass der Kunde seinen Steuerwohnsitz potenziell in einem Land hat, mit dem Belgien Informationen austauscht, gibt die Bank die erforderlichen Personalien und Bankdaten an die belgische Steuerverwaltung weiter. Diese leitet sie wiederum an die zuständigen Steuerbehörden im Ausland weiter.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Personalien und Bankdaten ausgetauscht werden, wenn die Bank auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen Grund zur Annahme hat, dass der Kunde seinen Steuerwohnsitz in einem für den Austausch infrage kommenden Land hat.

Im Rahmen der oben stehenden Identifikation kann die Bank vom Kunden verlangen, innerhalb einer vorgegebenen Frist bestimmte Dokumente, Identifikationsnummern und/oder Erklärungen vorzulegen. Die Bank hat das Recht, in Ermangelung der erforderlichen Dokumente, Identifikationsnummern und/oder Erklärungen:

- bestimmte Produkte zu sperren oder nicht zu eröffnen
- Daten mit allen Ländern, in denen der Kunde potenziell seinen Steuerwohnsitz hat, auszutauschen, und
- die Kundenbeziehung teilweise oder vollständig zu beenden.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich jede Änderung, die sich auf seinen Steuerwohnsitz auswirkt (z. B. Adressänderung), schriftlich mitzuteilen.

### 5.10. Datenaustausch in Bezug auf grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC6)

Auf der Grundlage der Europäischen Richtlinie 2018/822, die in belgisches Recht und in die Gesetzgebung der anderen EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt worden ist (nachfolgend: „DAC6“) kann die Bank in bestimmten Fällen verpflichtet sein, der belgischen Steuerverwaltung Daten in Bezug auf den Kunden zu melden. Diese Daten werden anschließend an die Steuerverwaltungen anderer beteiligter EU-Mitgliedsstaaten weitergegeben.

Die Bank hat diese Meldepflicht im Rahmen der DAC6, wenn sie eine meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung konzipiert, anbietet, organisiert, für eine Umsetzung bereitstellt oder deren Umsetzung verwaltet oder wenn sie weiß bzw. die Anweisung hat, dass sie dem Kunden oder anderen Personen mit ihrem Dienstleistungsangebot Hilfe, eine Unterstützung oder Beratung in Bezug auf die Konzeption, das Angebot, die Organisation, die Bereitstellung für die Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung bietet.

Bei einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung handelt es sich um eine Steuergestaltung mit grenzüberschreitendem Charakter, die mindestens eines der in der DAC6-Richtlinie aufgeführten Merkmale erfüllt. Bei diesen Merkmalen handelt es sich um Hinweise auf eine aggressive Steuerplanung. Bei manchen dieser Merkmale bedarf es jedoch lediglich einer Meldung, wenn der wichtigste Vorteil oder einer der wichtigsten Vorteile, der in Anbetracht aller relevanten Fakten und Umstände vernünftigerweise von einer Steuergestaltung zu erwarten ist, die Erwirkung eines Steuervorteils ist.

Anhand der ihr vorliegenden Auskünfte beurteilt die Bank selbst, ob ihre Dienstleistung dem Kunden gegenüber im Zusammenhang mit einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung steht, und falls ja, ob die Bank gesetzlich zu einer Meldung gemäß der DAC6 verpflichtet ist. Die Bank beschließt auf der Grundlage ihrer eigenen Auslegung der DAC6 eigenständig, ob eine Meldung erforderlich ist; in diesem Fall kann sie in keiner Weise für die etwaigen Folgen der Meldung für den Kunden haftbar gemacht werden.

### 5.11. Rechtsfähigkeit

Im Falle eines Gerichtsurteils, das die Rechtsfähigkeit des Kunden verändert, oder wenn sich der Kunde in einem Zustand gemäß Art. 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches befindet, muss der Kunde oder sein Vertreter die Bank möglichst schnell darüber in Kenntnis setzen.

Die Bank hat das Recht, die Konten des Kunden zu sperren, wenn die Bank Grund zur Annahme hat oder über Hinweise verfügt, dass sich der Kunde in einem Zustand gemäß Art. 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches befindet.

### 5.12. Außergerichtlicher Schutz

Der Kunde kann eine Vollmacht mit Blick auf die Regelung seines außergerichtlichen Schutzes erteilen. Der Kunde kann vorsehen, dass diese Vollmacht sofort in Kraft tritt, oder aber dass sie erst wirksam wird, wenn sich der Kunde in einem Zustand gemäß Art. 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches befindet, in dem er nicht mehr fähig ist, seinen Willen zu äußern. Kommt es zu Diskussionen zwischen der Bank und dem Bevollmächtigten, oder bestehen Unklarheiten in Bezug auf den Umfang der Befugnisse des Bevollmächtigten, hat die Bank das Recht, derartige Vollmachten abzulehnen oder aber die Konten und Bankdienste des Kunden zu sperren und ein Gerichtsverfahren zu fordern.

Eine Vollmacht gemäß Art. 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches ist vom Vollmachtgeber und/oder Bevollmächtigten in das vom Königlichen Verband des belgischen Notariats geführte Zentralregister für Vollmachten einzutragen.

So wird eine Vollmacht ausschließlich auf diese Weise bei der Bank aktiviert, nachdem sie einen Registrierungsnachweis erhalten hat und gegebenenfalls die erforderlichen Bankformulare unterzeichnet worden sind.

Tritt die Vollmacht erst in Kraft, wenn sich der Kunde in einem Zustand gemäß Art. 488/1 oder 488/2 des alten Zivilgesetzbuches befindet, ist der Bevollmächtigte befugt, die Dauer festzulegen, innerhalb deren sich der Kunde in diesem Zustand befindet. Diese Beurteilung durch den Bevollmächtigten ist der Bank gegenüber wirksam. Der Bevollmächtigte trägt die Verantwortung für diese Beurteilung, und die Bank kann nicht für eine etwaige falsche Beurteilung durch den Bevollmächtigten haftbar gemacht werden.

Falls die Vollmacht spezifische Beschränkungen der Befugnisse des Bevollmächtigten beinhaltet, die nicht in den dazu von der Bank bereitgestellten Formularen enthalten sind, gelten diese ausschließlich intern zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten. Es obliegt dem Bevollmächtigten, gemäß den ihm in der Vollmacht erteilten Befugnissen zu handeln.

### **5.13. Urkunden und Verträge Dritter mit besonderen Bedingungen**

Die Bank ist nicht verpflichtet, besondere Bedingungen in Bezug auf Guthaben bei der Bank zu berücksichtigen, die Teil eines Vertrages oder einer Urkunde sind, an dem/der die Bank nicht beteiligt ist (z. B. Schenkungsurkunde oder Testament usw.). Unter besonderen Bedingungen in Bezug auf Guthaben bei der Bank ist u. a. Folgendes zu verstehen: eine Aufwendung, eine Rückkehrklausel, ein Zuwachs oder eine Rückkehr der Nutznießung, eine Vormundschaft, Nichtverfügbarkeit bis zu einem bestimmten Alter, ... Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einhaltung, Auslegung oder Erfüllung dieser besonderen Bedingungen.

Soweit dies gesetzlich und technisch möglich ist, hat die Bank jedoch das Recht, diese besonderen Bedingungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist die Bank berechtigt, für die Ausführung besonderer Bedingungen von allen Parteien (bzw. ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern) die Unterzeichnung eines schriftlichen Auftrages und/oder die Zustimmung zu zusätzlichen Bedingungen zum Schutz der Rechte der Bank zu verlangen.

### **5.14. Drittpfändung auf Ersuchen eines Dritten**

#### **5.14.1. Pflichten der Bank**

Als Drittgepfändete hat die Bank die nachstehend aufgeführten rechtlichen Pflichten:

- Ab dem Eingang einer Drittpfändungsurkunde während der Arbeitszeiten (werktags bis 17 Uhr) am Gesellschaftssitz der Bank in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen: Sperrung aller Guthaben auf dem Konto (den Konten) und dem (den) Wertpapierdepot(s), dessen (deren) Inhaber und/oder Mitinhaber der Kunde ist, und eher allgemein betrachtet, aller Forderungen des Kunden gegenüber der Bank.
- Binnen 15 Kalendertagen: Übermittlung per Einschreiben einer Erklärung als Drittgepfändeter sowohl an den Pfändenden als auch an den Kunden mit einer detaillierten Aufstellung der gesperrten Guthaben. Die Bank sendet diese Erklärung an die letzte vom Kunden angegebene Adresse. Deshalb verpflichtet sich der Kunde, die Bank unverzüglich schriftlich über jede Adressänderung in Kenntnis zu setzen.
- Frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist und innerhalb einer vertretbaren Frist: Überweisung entweder aller gesperrten Guthaben an den Gerichtsvollzieher oder des geforderten Betrages an die Behörden.

#### **5.14.2. Kosten und Anrechnung der Kosten**

Die Kosten für die Erstellung und Übermittlung der oben stehenden Erklärung als Drittgepfändeter sind im für den Kunden geltenden Tarifverzeichnis aufgeführt.

Gemäß Artikel 1454 des Gerichtsgesetzbuches können die Kosten vom Konto des Kunden abgebucht werden.

## **6. Hinterlegung eines Unterschriftsmusters**

Nur das vom Kunden über das Dokument „Personalien Kunde“ oder das Dokument „Kontoeröffnung/-änderung“ hinterlegte Unterschriftsmuster kann gegenüber der Bank geltend gemacht werden.

Teilt der Kunde der Bank einen neuen Bevollmächtigten oder Vertreter mit, bescheinigt er die Echtheit der Unterschrift des Bevollmächtigten oder Vertreters auf dem Anstellungsdokument.

Die Bank hat trotz allem das Recht, die Unterschrift eines Kunden auf einem beliebigen Dokument mit Briefkopf der Bank als Muster seiner Unterschrift zu betrachten.

Insofern sie nicht gegen die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen verstoßen und vorbehaltlich erwiesener Absicht, erwiesenen Betrugs oder eines schwerwiegenden Fehlers der Bank, ihrer Angestellten oder Bevollmächtigten können Aufträge, bei denen sich hinterher herausstellen sollte, dass sie aufgrund einer falschen oder gefälschten Unterschrift oder anderer falscher oder gefälschter Elemente eines Auftrages ausgeführt worden sind, dem Kunden entgegengehalten werden, möglicherweise in Abweichung von den Grundsätzen des Gemeinrechts (z. B. in Sachen Verwahrung, Zahlung u. ä.) und somit als gültig betrachtet werden.

## **7. Vertragsfreiheit**

Außer im Falle geltender Bestimmungen zwingenden Rechts steht es der Bank frei zu entscheiden, ob (und inwieweit) sie eine Vertragsbeziehung eingehen möchte. Wird infolge eines ersten Kontaktes eine Kunden- oder Kontonummer erstellt, oder werden bestimmte Einrichtungen ausgeführt, so kommt dies daher noch keiner Vermutung oder dem Ausdruck einer Annahme der Beziehung gleich. In diesem Fall teilt die Bank dem Kunden mit, dass sie keine Beziehung zu ihm knüpfen möchte. Diese Regelung gilt für etwaige zwischenzeitlich getätigte Einrichtungen. Die Bank genießt dieselbe Vertragsfreiheit mit Blick auf jeden neuen Vertrag/jeden neuen Dienst/jedes neue Produkt, den/das der Kunde beantragt.

## **8. Wechsel des Inhabers, des Vertreters oder des Bevollmächtigten**

Wenn die Bank einen Kontoinhaberwechsel erlaubt, muss der neue Inhaber die Kontoführungsinstrumente wie zum Beispiel die Debit- und Kreditkarten übernehmen. Er haftet für die Einrichtungen, die die ehemaligen Inhaber und Bevollmächtigten ab dieser Änderung mit diesen Instrumenten ausführen sollten. Dasselbe gilt für die juristischen Person oder Mitglieder einer faktischen Vereinigung oder Rechtsgemeinschaft im Falle von Änderungen an der Liste ihrer Vertreter oder Bevollmächtigten hinsichtlich der Instrumente, die den ehemaligen Vertretern oder Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt worden waren.

## 9. Wahl der Geschäftsstelle

Die Wohnsitzgeschäftsstelle ist die Geschäftsstelle, die der Kunde bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung aufgesucht hat oder die er voraussichtlich für seine späteren Beziehungen zur Bank wählen wird. Der Kunde kann die Wohnsitzgeschäftsstelle wechseln, indem er das Formular ausfüllt, das die neue Geschäftsstelle ihm dazu bereitstellen wird.

## 10. Korrespondenz und Kommunikation

### 10.1. Form, Träger und Sprache

Die Bank bestimmt die Form und den Träger der für den Kunden bestimmten Dokumente.

Der Kunde, der mindestens einen digitalen Kanal nutzt, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank so weit wie möglich über diese Kanäle mit ihm kommuniziert.

Mit der Angabe einer Telefonnummer, einer Faxnummer oder einer E-Mail-Adresse willigt der Kunde darin ein, dass die Bank diesen Kanal nutzen kann, um mit ihm zu kommunizieren.

Die Auskunftserteilung und die Kommunikation der Bank an den Kunden erfolgen in der Sprache, die der Kunde zu Beginn seiner Kundenbeziehung angegeben hat; das gilt auch dann, wenn der Kunde später ins Ausland zieht. Dabei hat der Kunde die Wahl zwischen der niederländischen, französischen und deutschen Sprache. Bestimmte Dokumente sind jedoch ausschließlich in englischer Sprache verfügbar.

Der Kunde verpflichtet sich, die an ihn gerichtete Korrespondenz der Bank ungeachtet der Empfangsweise zur Kenntnis zu nehmen.

### 10.2. Änderungen an den Kundendaten

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich über alle Änderungen in Kenntnis zu setzen, die sich auf die Korrespondenz der Bank auswirken können. Diese Änderungen können sich u. a., aber nicht ausschließlich auf Änderungen der Versandadresse, der E-Mail-Adresse, der Telefonnummer und der Faxnummer beziehen.

Die Bank haftet nicht für etwaige Schäden, wenn der Kunde die Änderung dieser Daten nicht bzw. nicht rechtzeitig mitteilt.

### 10.3. Korrespondenz und Kommunikation über Fernkommunikationsmittel

#### 10.3.1. Allgemeines

Die gesamte Korrespondenz und alle Dokumente können dem Kunden über Fernkommunikationsmittel bereitgestellt werden. Die über die digitalen Kanäle oder an die zuletzt angegebene E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder Faxnummer geschickte Korrespondenz erfolgt auf jeden Fall in gültiger Form.

#### 10.3.2. Korrespondenz und Kommunikation über digitale Kanäle

Nutzt der Kunde die digitalen Kanäle, wird davon ausgegangen, dass er die über diese Kanäle versandte Korrespondenz innerhalb von sieben (7) Tagen ab deren Bereitstellung durch die Bank zur Kenntnis nimmt.

Der Kunde kann die Bank jedoch jederzeit ausdrücklich darum bitten, diesen Kommunikationskanal nicht standardmäßig zu verwenden. In diesem Fall erhält der Kunde die Korrespondenz per Post, und die entsprechenden Kosten werden ihm gemäß dem Tarifverzeichnis angerechnet.

Hat ein Bevollmächtigter Zugang zu einem digitalen Kanal, so erhält er über diesen Kanal außerdem die Korrespondenz zu den Konten, zu denen er in dieser Eigenschaft Zugang hat.

#### 10.3.3. Korrespondenz und Kommunikation per E-Mail

Der Kunde und die Bank haben nicht das Recht, die Gültigkeit oder den Beweis der per E-Mail übermittelten Informationen aufgrund des alleinigen Umstandes anzufechten, dass diese Informationen per E-Mail verschickt worden sind.

Die Bank geht vernünftigerweise davon aus, dass die E-Mail vom Kunden stammt. Diese E-Mail gilt als Empfangsbestätigung durch die Bank und als Datums- und Inhaltsnachweis.

Die Bank kann nicht für den Verlust der E-Mail oder für die verspätete Ausführung eines in dieser E-Mail enthaltenen Auftrages haftbar gemacht werden, es sei denn, es liegt eine Absicht oder ein schwerwiegender Fehler seitens der Bank, ihrer Angestellten oder Bevollmächtigten vor.

Der Kunde haftet für die mit seiner persönlichen elektronischen Ausrüstung verbundenen Risiken (beispielsweise aufgrund eines unbefugten Zugangs oder der Änderung einer elektronischen Mitteilung) sowie für die Risiken beim Versand einer E-Mail. Der dadurch entstandene Schaden ist vom Kunden zu tragen.

### 10.4. Korrespondenz und Kommunikation per Post - Versandadresse

Die für den Kunden bestimmte Korrespondenz wird an seine zuletzt bekannte Adresse oder an jede andere dazu von ihm angegebene Adresse gesendet.

Der Kunde kann die Korrespondenz bezüglich der ihm bereitgestellten Dienste ebenfalls an die Geschäftsstelle seiner Wahl zustellen lassen.

Aus Sicherheitsgründen kann die Bank beschließen, dem Kunden bestimmte Kontoführungsinstrumente in seiner Wohnsitzgeschäftsstelle bereitzustellen, anstatt sie per Post zu ihm nach Hause zu schicken.

### 10.5. Bereitstellung und Häufigkeit der Kontoauszüge

Die Bank stellt dem Kunden die Kontoauszüge mindestens einmal monatlich an den Bankautomaten, über die digitalen Kanäle oder über die Telefonnummer 0800 12 053 (ausschließlich für Kunden, die keinen Zugang zu den Bankautomaten und den digitalen Kanälen haben, zum Beispiel weil sie keine Bankkarte haben) kostenlos zur Verfügung.

Der Kunde kann die Bank ausdrücklich darum bitten, die oben genannten Kommunikationsmittel nicht zu nutzen und die Kontoauszüge per Post an seine Wohnsitz- oder Versandadresse zu senden. In diesem Fall oder im Falle der Übermittlung zusätzlicher Exemplare oder Duplikate wird dem Kunden eine angemessene Gebühr angerechnet. Außer im Falle zwingender gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen legt der Kunde den Versandrhythmus seiner Korrespondenz fest.

Aufgrund zwingender gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen kann die Bank die Kontoauszüge ungeachtet des vom Kunden festgelegten Versandrhythmus' verschicken. Der Kunde anerkennt, dass die Bank die Kontoauszüge aus technischen Gründen verschickt, sobald 30 (dreißig) Kontotransaktionen ausgeführt worden sind. Dazu kann die Bank die entsprechenden Kosten anrechnen.

#### **10.6. Sonderfälle**

Die Bank kann die Auszüge zu mehreren – auch verschiedenartigen – Konten mit einem und demselben Umschlag verschicken, wenn diese Konten auf den Namen desselben Inhabers eröffnet worden sind oder wenn sich diese Auszüge an denselben Empfänger richten.

Die Korrespondenz in Bezug auf ein Konto oder Wertpapierdepot auf den Namen verschiedener natürlicher Personen oder auf den Namen einer Rechtsperson wird an die Adresse(n) geschickt, die die zur Verwaltung des Kontos oder Wertpapierdepots berechnete(n) Person(en) angegeben hat (haben). In Ermangelung genauer Anweisungen wird die Korrespondenz an die Person geschickt, deren Name auf den Dokumenten zur Eröffnung des Kontos oder des Wertpapierdepots an erster Stelle erscheint.

#### **10.7. Beweis für den Versand und den Inhalt der Korrespondenz**

Die Bank kann den Versand der Korrespondenz an den Kunden gegen Vorlage einer Kopie dieser Korrespondenz oder einer Verrichtungsübersicht beweisen. Diese Kopie kann eine andere Form als das Originaldokument annehmen, wenn dies auf die verwendete Technologie zurückzuführen ist.

#### **10.8. Haftung**

### **11. Der Kunde kann die Bank nicht für seine eigene Nachlässigkeit haftbar machen und behaupten, nicht rechtzeitig über eine Mitteilung informiert worden zu sein, wenn er seine Korrespondenz nicht aufruft.**

#### **Datenschutz**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt durch die Belfius Bank, die anderen Einheiten der Belfius-Gruppe, ihre allgemeinen Rechtsnachfolger (nach einer Fusion, Aufspaltung, Einbringung oder Sonstigem) und besonderen Rechtsnachfolger (nach einer Übertragung, einem Forderungsübergang oder Sonstigem) und die Gesellschaften, an die sie im Rahmen ihrer Aktivitäten vertraglich gebunden ist/sind. Der Schutz der personenbezogenen Daten ist gesetzlich geregelt.

Im Zuge dieser Verarbeitung können Daten zwischen bestimmten Einheiten der Gruppe weitergegeben oder ausgetauscht werden. Die Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Belfius Bank und die Rechte des Kunden werden in der Datenschutzcharta beschrieben. Diese Charta ist Teil der vertraglichen Beziehung zum Kunden und ist dem Kunden gegenüber wirksam. Diese Charta ist in der Geschäftsstelle und auf [belfius.be/privacycharter](http://belfius.be/privacycharter) erhältlich.

Gemäß ihren gesetzlichen Pflichten gibt die Bank bestimmte personenbezogene Daten an die Belgische Nationalbank weiter. Das betrifft u. a. die Daten in Bezug auf Verbraucherkredit- und Hypothekarkreditverträge sowie die Daten in Bezug auf Kredite an Unternehmen, die damit verbundenen Sicherheiten und die daran beteiligten Personen. Letztere Daten werden an das von der Nationalbank geführte Register für Kredite an Unternehmen (nachfolgend „RKU“) weitergeleitet.

Die Daten des RKU werden auf der Grundlage des Gesetzes vom 28. November 2021 über die Organisation eines Registers für Kredite an Unternehmen zu verschiedenen Zwecken registriert:

- Anderen Instituten zu ermöglichen, die mit dem Kreditnehmer verbundenen Kreditrisiken zu bewerten
- Der Nationalbank zu ermöglichen, die Risiken des Finanzsektors zu beurteilen sowie Nachforschungen anzustellen und Statistiken zu führen oder aber andere Aufgaben zu erfüllen, die sie gemäß dem Gesetz wahrnimmt, wie zum Beispiel die Geldpolitik.

Diese Daten verbleiben im RKU für eine Dauer von bis zu zwei Jahren nach dem Enddatum des Kreditvertrages oder der Sicherheit im Hinblick auf eine mögliche Meldung:

- an bestimmte Behördeneinrichtungen wie die FSMA, die Datenschutzbehörde, die Europäische Zentralbank oder den FÖD Wirtschaft
- bei einer Zeugenaussage in Strafsachen vor Gericht oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft
- c.

Die Nationalbank kann die Daten auch bis zu dreißig Jahre lang nach dem Ende des Kreditvertrages oder der Sicherheit für wissenschaftliche Nachforschungen oder die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben wie der (Geld-)Politik speichern.

Im Falle einer Verbriefung, Übertragung oder Verpfändung oder aber Eintragung in das Register des Sondervermögens eines Kreditvertrages (oder der sich daraus ergebenden Rechte/Schuldforderungen) kann/können die Bank/ihre allgemeinen oder besonderen Rechtsnachfolger die Daten und Verpflichtungen des Kreditnehmers und/oder des betreffenden Bürgen/Garanten einer solchen Einheit oder einem Drittemittenten von Wertpapieren, Übernehmer, Pfandgläubiger bzw. dem Verwalter der Sparte des Sondervermögens oder der zugrundeliegenden Schuldforderungen oder den Rating-Agenturen, den Aufsichtsbehörden und Marktaufsichtsbehörden mitteilen. Das geschieht, sofern der Empfänger dieser Daten den vertraulichen Charakter und die Sicherheit dieser Daten garantiert, vor allem wenn dies mit der Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Land außerhalb der Europäischen Union verbunden ist, dessen Schutzniveau gemäß der dort geltenden Gesetzgebung nicht mit dem in Belgien oder der Europäischen Union geltenden Niveau vergleichbar ist. Die Daten dürfen ausschließlich für die

Ausführung der übertragenen oder verpfändeten Schuldforderung/des übertragenen oder verpfändeten Kreditvertrages und/oder der entsprechenden gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Weitergabe dieser Daten verwendet werden (einschließlich der Verpflichtung, der Europäischen Zentralbank Bericht über den Vertrag zu erstatten, und wobei derartige Informationen den Personen, die in diese Finanzinstrumente anlegen, zur Verfügung gestellt werden müssen). Ist der Kunde eine juristische Person, stimmt er der wiederholten Weitergabe von Daten zu den gesetzlichen Vertretern und wirtschaftlichen Eigentümern zu (die die Bank gemäß dem Geldwäschegesetz benötigt), und zwar an andere Finanzinstitute, die dem belgischen Geldwäschegesetz unterworfen sind und zu denen der Kunde ebenfalls eine aktive Kundenbeziehung hat. Die Bank stellt diese Daten bei der Aufnahme der Kundenbeziehung und bei späteren Aktualisierungen dieser Daten diesen anderen Finanzinstituten zur Verfügung. Die Bank erhält diese Daten wiederum ebenfalls von diesen anderen Finanzinstituten.

## 12. Schweigepflicht

Die Bank steht unter Schweigepflicht. Sie gibt keine Auskünfte zu ihren Kunden an Dritte weiter, außer wenn sie deren ausdrückliche Erlaubnis dazu erhalten hat, aufgrund eines belgischen oder ausländischen Gesetzes dazu verpflichtet wird, wenn dies durch legitime Belange gerechtfertigt ist, oder wenn dies auf ausdrückliche Anweisung einer Aufsichtsbehörde oder aber aufgrund eines Gerichtsbeschlusses erfolgt.

## 13. Nachlässe

### 13.1. Mitteilung des Todesfalls

Beim Ableben eines Kunden oder seines Partners müssen die Erben, die Anspruchsberechtigten, die Mitinhaber und/oder die Bevollmächtigten die Bank unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde, seine Erben oder Anspruchsberechtigten haften gesamtschuldnerisch für die Folgen einer verspäteten Meldung bei der Bank.

### 13.2. Freigabe des Nachlassguthabens

#### Allgemeines

Zur Auszahlung der Guthaben, zur Öffnung der Schließfächer und/oder zur Rückgabe eines versiegelten Umschlages müssen die Erben oder Anspruchsberechtigten eine Erbschaftsurkunde oder Erbbescheinigung, die von einem Notar oder einem Beamten des zuständigen Amtes für Rechtssicherheit ausgestellt worden ist und die Erbfolge feststellt, sowie jedes andere gesetzlich vorgeschriebene oder von der Bank als nützlich erachtete Dokument vorlegen. Die Bank holt außerdem das einhellige Einverständnis der Erben oder Anspruchsberechtigten ein.

Was die Prüfung der Echtheit der der Bank übermittelten Dokumente angeht, so haftet sie ausschließlich für schwerwiegende Fehler oder arglistige Täuschung, was insbesondere für Dokumente ausländischen Ursprungs gilt. In letzterem Fall hat die Bank das Recht zu verlangen, dass die Dokumente von einem vereidigten Übersetzer übersetzt und mit den erforderlichen Legalisationen versehen werden.

Die Guthaben werden erst freigegeben, wenn aus der Erbschaftsurkunde oder der Erbbescheinigung hervorgeht, dass keine Steuer- oder Sozialschuld gemeldet worden ist, oder dass die gemeldeten Schulden beglichen worden sind, oder aber dass die gemeldeten Schulden mit Guthaben bei der Bank verrechnet werden können. Ein Erbe kann seinen Anteil des Nachlasses einfordern, sofern er eine Erbschaftsurkunde oder eine Erbbescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass auf den Namen des betreffenden Erben sowie auf den Namen des Verstorbenen keine Steuer- oder Sozialschuld gemeldet worden ist, bzw. dass diese Schulden bereits beglichen worden sind. Außerdem muss der betreffende Erbe über das einhellige Einverständnis aller Erben oder Anspruchsberechtigten in Bezug auf diese Freigabe verfügen.

Hinterbliebene(r) Ehegatte (Ehegattin) oder hinterbliebene(r) gesetzlich zusammenwohnende(r) Partner(in)

Nach Bekanntgabe des Ablebens kann die Bank dem (der) hinterbliebenen Ehegatten (Ehegattin) oder dem (der) hinterbliebenen gesetzlich zusammenwohnenden Partner(in) einen Betrag zur Verfügung stellen, ohne dass eine Erbbescheinigung oder Erbschaftsurkunde vorgelegt werden muss.

Dieser Betrag darf weder die Hälfte der verfügbaren Habensalden noch den Betrag von 5 000 EUR übersteigen. Diese Begrenzungen gelten als absolutes Maximum, das der (die) Hinterbliebene bei der Bank und allen anderen Finanzinstituten zusammengekommen anfordern kann. Somit kann der (die) Hinterbliebene lediglich einen Betrag von höchstens 5 000 EUR in Anspruch nehmen.

Sollte der (die) hinterbliebene Ehegatte (Ehegattin) oder der (die) hinterbliebene gesetzlich zusammenwohnende Partner(in) einen Betrag oberhalb des oben stehenden gesetzlich zugelassenen Höchstbetrages bei der Bank und allen anderen Finanzinstituten zusammengekommen abheben, verliert er (sie) in Höhe der Summe, die über diesen Betrag hinaus abgehoben wird, jeglichen Anteil am gemeinsamen Vermögen, am Miteigentum oder dem Nachlass. Der (die) Hinterbliebene, der (die) auf diese Weise jeglichen Anteil verliert, verliert darüber hinaus das Recht, das Erbe unter Vorbehalt der Inventarerrichtung anzutreten.

In diesem Fall muss der (die) hinterbliebene Ehegatte(in) oder der (die) hinterbliebene gesetzlich zusammenlebende Partner(in) die Bank vor jeglicher Forderung bewahren, die infolge der Abhebung eines Betrages oberhalb des gesetzlich zugelassenen Höchstbetrages gegenüber der Bank geltend gemacht werden könnte.

### 13.3. Kosten

#### Allgemeines

Die mit der Verwaltung und Abwicklung der Guthaben eines Nachlasses verbundenen Kosten werden von den Konten des Nachlasses abgebucht. Die Nachforschungskosten sind vom Erben, der die Nachforschungen anfordert, zu tragen. Sie sind vor Beginn der Nachforschungen zu begleichen. Sofern nichts Näheres angegeben wird, ist der Erbe damit einverstanden, dass die Kosten von gleich welchem Konto, dessen Inhaber er bei der Bank ist, abgehoben werden. Diese Kosten sind im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben.

## Verkauf von Finanzinstrumenten

Erteilen die Erben den Auftrag, Finanzinstrumente zu verkaufen, deren Wert unter den Verkaufskosten liegt (z. B. „Strips“), wird davon ausgegangen, dass die Erben, sofern nichts Näheres angegeben wird, unwiderruflich zugunsten der Bank darauf verzichten. Dasselbe gilt für die Abhebung oder den Transfer von Finanzinstrumenten, wenn die Festkosten den Wert der betreffenden Finanzinstrumente übersteigen.

### 13.4. Gesamtschuldnerische und unteilbare Haftung

Die Erben und Anspruchsberechtigten eines verstorbenen Kunden sind gesamtschuldnerisch und unteilbar verpflichtet, allen Verbindlichkeiten des Kunden der Bank gegenüber nachzukommen.

## 14. Tarife

### 14.1. Standardtarife und -konditionen

Die für die von der Bank angebotenen Standarddienste geltenden Tarife und Konditionen sind im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben, das der Kunde in allen Geschäftsstellen oder auf der Website der Bank [www.belfius.be](http://www.belfius.be) einsehen kann. Der Kunde, der eine Beziehung zur Bank eingeht, erhält kostenlos eine Ausführung dieser Tarife und Konditionen in gedruckter Form oder auf einem dauerhaften Träger. Auf Bitten des Kunden erteilt die Bank Auskünfte zu den geschuldeten Kosten für eine auszuführende einzelne Zahlungstransaktion und deren etwaiger Aufschlüsselung.

### 14.2. Besondere Tarife und Konditionen

Der Kunde und die Bank können nach gemeinsamer Absprache beschließen, für bestimmte Dienste von den unter Punkt 14.1. genannten Standardtarifen und Konditionen abzuweichen und besondere Tarife und Konditionen festzulegen. In diesem Fall gelten diese besonderen Tarife und Konditionen bis zur Beendigung dieser Vereinbarung durch den Kunden und/oder die Bank.

### 14.3. Kosten oder Provision

Sofern keine anderslautende gesetzliche oder vertragliche Bestimmung gilt, sind die von der Bank angerechneten üblichen Kosten und Provisionen sowie die Kosten, die der Bank auf Anfrage des Kunden oder in seinem Interesse angefallen sind, vom Kunden zu tragen. Das gilt u. a. für Aufbewahrungs-, Nachforschungs-, Versand- oder Bereitstellungskosten in Bezug auf Wertpapiere, die Kosten von Duplikaten, die Kosten für die Intervention von Korrespondenten oder Vermittlern, die Kosten im Zusammenhang mit Pfändungen, Einsprüchen oder Drittforderungen sowie Kosten für die Konsultation von Dritten oder Auskunftszentralen, Kosten für behördliche Ermittlungen zulasten des Kunden sowie die Kosten, die mit den Maßnahmen für die Aufbewahrung, der Erneuerung und der Wiedererlangung der Gebühren der Bank gegenüber dem Kunden zusammenhängen.

### 14.4. Gebühren, Abgaben und Steuern

Alle Stempel- und Registrierungsgebühren und sonstigen (in- oder ausländischen) Abgaben gleich welcher Art oder die aufgrund oder anlässlich einer vom Kunden getätigten Verrichtung anfallenden Entgelte sind von diesem Kunden zu tragen. Die Einkommenssteuern, die die Bank als Schuldner oder Vermittler einbehält, bleiben zulasten des Begünstigten der Einkünfte.

Der Kunde sollte einen Steuerberater zurate ziehen, um sich über die steuerlichen Auswirkungen u. a. von Folgendem beraten zu lassen:

- Verrichtungen aller Art
- Halten von Finanzinstrumenten
- Erzielen von Mehr- oder Minderwerten von Anlagen
- Einziehung von (in- und/oder ausländischen) Einkünften aus Wertpapieren
- Schenkung von Finanzinstrumenten und/oder anderen Vermögen

Die Bank erteilt auf keinen Fall Ratschläge und/oder Informationen zu den steuerlichen Auswirkungen der vom Kunden getätigten Verrichtungen, bei denen die Bank als Vermittler fungiert. Dieser Artikel gilt auch dann, wenn die betreffende Verrichtung von der Bank empfohlen worden ist.

### 14.5. Anrechnung der Kosten

Die Bank erteilt deutliche Informationen zu den angerechneten Kosten (mit deren etwaiger Aufschlüsselung) und kann alle Kosten oder Steuern automatisch von den Konten des Kunden (ungeachtet der Tatsache, ob er Inhaber, Mitinhaber oder Bevollmächtigter ist) abbuchen.

### 14.6. Indexierung für Nichtverbraucher

Die Bank hat das Recht, die Tarife für Nichtverbraucher einmal pro Jahr anzupassen. Diese Anpassung kann grundsätzlich im Oktober stattfinden.

Die Bank informiert die Kunden, bei denen es sich um Nichtverbraucher handelt, auf die in Artikel 3 dieser Regelung beschriebene Weise über diese Indexierung.

## 15. Archivierung der Dokumente – Beweiskraft

### 15.1. Pflichten der Bank

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Bücher, Belege oder sonstige Dokumente in gleich welcher Form länger als gesetzlich vorgesehen aufzubewahren.

**15.2. Beweiskraft**

Der Kunde akzeptiert, dass die von der Bank gespeicherten digitalen/elektronischen Daten ungeachtet ihres Trägers als Beweis für die elektronisch ausgetauschten Verrichtungen, Anweisungen, Order, Mitteilungen oder Informationen gelten. Für diese elektronischen Verrichtungen ersetzt die elektronische Signatur des Kunden seine handschriftliche Unterschrift. Entsprechend den vom Kunden genutzten Diensten und gemäß den dafür geltenden besonderen Regelungen wird u. a. die Eingabe folgender Angaben als elektronische Signatur betrachtet: PIN-Code, Geheimcode, Zugangscode, Kombination aus der Eingabe der Bank- oder Kreditkarte und dem persönlichen Code, Kombination aus der Kontonummer und/oder Identifikationsnummer und dem persönlichen Code, doppelter (öffentlicher und privater) Schlüssel.

Der Kunde erklärt sich mit der Aufzeichnung seiner telefonisch erteilten Order einverstanden und akzeptiert, dass diese Aufzeichnungen vor Gericht verwendet werden und als Beweismittel dienen können.

**15.3. Archivierungsmethode**

Die Bank hat das Recht, alle Dokumente in Form von fotografischen, mikrofotografischen (Filmen, Mikrofilmen), magnetischen, elektronischen oder optischen Kopien zu speichern. Sie haben dieselbe Beweiskraft wie die Originaldokumente; bis zum Beweis des Gegenteils gelten sie als deren getreue Kopie.

**16. Verjährung**

Das Recht, gerichtlich gegen die Bank vorzugehen, verjährt ungeachtet des betreffenden Dienstes, Kredite inbegriffen, nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der angefochtenen Verrichtung. Schreibt das Gesetz eine kürzere Frist vor, so gilt diese kürzere gesetzliche Frist.

**17. Beschwerden****17.1. Beschwerdefrist****Allgemeines**

Der Kunde hat die Bank so schnell wie möglich über jede Beschwerde im Zusammenhang mit einem Bank-, Anlage- und/oder Versicherungsdienst zu informieren.

Der Kunde muss alle Unregelmäßigkeiten oder Fehler, die er in sämtlichen von der Bank erhaltenen Dokumenten, wie zum Beispiel Kontoauszügen oder Anhängen, Korrespondenz oder elektronischer Kommunikation über die digitalen Kanäle feststellt, unverzüglich schriftlich mitteilen.

Reicht der Kunde innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Bereitstellung der Dokumente keine Beschwerde ein, gelten alle Dokumente, wie zum Beispiel Kontoauszüge oder Anhänge, Korrespondenz oder elektronische Kommunikation über die digitalen Kanäle als vom Kunden akzeptiert. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Kunde definitiv auf jegliches Recht auf Anfechtung verzichtet.

**Zahlungstransaktionen**

Stellt der Kunde/Verbraucher eine nicht genehmigte oder nicht korrekt ausgeführte Zahlungstransaktion fest, die zu einer Forderung führt, erhält er nur dann eine Korrektur der Bank, wenn er sie unverzüglich und spätestens 13 Monate nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Transaktion in Kenntnis setzt. Nichtverbraucher im Sinne des Wirtschaftsgesetzbuches erhalten lediglich eine Korrektur der Bank, wenn sie sie unverzüglich und spätestens einen Monat nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Transaktion in Kenntnis setzen.

**Transaktionen mit Finanzinstrumenten**

Stellt ein Kunde eine nicht korrekt ausgeführte oder nicht genehmigte Transaktion mit Finanzinstrumenten fest, erhält er lediglich eine Korrektur der Bank, wenn er sie unverzüglich und spätestens 10 Tage nach der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Transaktion in Kenntnis setzt.

**17.2. Beschwerdeverfahren**

Beschwerdeverfahren innerhalb der Bank

Hat der Kunde eine Beschwerde im Zusammenhang mit von der Bank angebotenen Diensten oder Produkten, muss er sich zunächst an die Bank wenden.

Dazu kann er sich mit seiner Geschäftsstelle in Verbindung setzen und gemeinsam mit seinem Finanzberater nach einer Lösung suchen. Findet der Kunde keine Lösung mit seinem Finanzberater, kann er sich an die Abteilung Beschwerdenverwaltung wenden, die folgendermaßen erreichbar ist:

- Beschwerdeformular auf [www.belfius.be](http://www.belfius.be)
- E-Mail-Adresse [complaints@belfius.be](mailto:complaints@belfius.be), folgende Adresse: Belfius Bank AG, Abteilung Beschwerdenverwaltung (Kollonummer: 7908), Place Charles Rogier 11, 1210 Brüssel
- Telefonisch unter der Nummer 02/222.12.02.

Sollte die Antwort der Abteilung Beschwerdenverwaltung für den Kunden nicht ausreichen, kann er sich an den Negotiator wenden:

- Negotiator-Beschwerdeformular auf [www.belfius.be](http://www.belfius.be)
- E-Mail-Adresse [negotiation@belfius.be](mailto:negotiation@belfius.be)
- Adresse: Belfius Bank AG, Negotiation (Kollonummer: 7913), Place Charles Rogier 11, 1210 Brüssel
- Telefonisch unter der Nummer 02/222.55.11.

#### Außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitfällen

Die Bank hat sich verpflichtet, sich an dieser außergerichtlichen Regelung von Verbraucherstreitfällen zu beteiligen.

Führt das Beschwerdeverfahren innerhalb der Bank nicht zu einer Lösung, kann sich der Kunde für Bank- und Anlagedienste an Ombudsfin (den föderalen Ombudsdienst für finanzielle Streitfälle) und für Versicherungsprodukte an den Ombudsmann der Versicherungen wenden. Aufgabe dieser Ombudsdienste ist es, Streitfälle unabhängig zu prüfen und eine einvernehmliche Einigung zwischen den Parteien anzustreben. In diesem Fall kann der Kunde folgende Stellen kontaktieren:

- Für Bank- und Anlagedienste und -produkte: Ombudsfin (Ombudsdienst für finanzielle Streitfälle)
  - Beschwerdeformular auf [www.ombudsfin.be](http://www.ombudsfin.be)
  - E-Mail-Adresse [ombudsman@ombudsfin.be](mailto:ombudsman@ombudsfin.be)
  - Folgende Adresse: North Gate II, Boulevard du Roi Albert II 8, Postfach 2, 1000 Brüssel
  - Telefonisch unter der Nummer 02/545.77.70.

Die detaillierten Informationen über die Merkmale und Geltungsbedingungen dieser außergerichtlichen Regelung sind auf der Website [www.ombudsfin.be](http://www.ombudsfin.be) aufrufbar.

- Für Versicherungsdienste, die die Bank im Rahmen ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler erbringt: Ombudsmann der Versicherungen
  - Beschwerdeformular auf [www.ombudsman-insurance.be](http://www.ombudsman-insurance.be)
  - E-Mail-Adresse [info@ombudsman-insurance.be](mailto:info@ombudsman-insurance.be)
  - Adresse: de MeeÛssquare 35, 1000 Brüssel
  - Telefonisch unter der Nummer 02/547.58.71.

Die detaillierten Informationen über die Merkmale und Geltungsbedingungen dieser außergerichtlichen Regelung von Verbraucherstreitfällen sind auf der Website [www.ombudsman-insurance.be](http://www.ombudsman-insurance.be) aufrufbar.

Falls der Kunde und die Bank auch nach dem Einschalten der Abteilung Beschwerdenverwaltung, des Negotiators und gegebenenfalls des zuständigen Ombudsdienstes keine Einigung erzielen konnten, prüfen der Kunde und die Bank die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit, ihren Streitfall im Rahmen eines gütlichen Verfahrens für die Beilegung des Streitfalls weiter zu bearbeiten, wie z. B. bei direkten Verhandlungen, einer vorherigen Schlichtungsbemühung durch das Gericht oder einer Mediation. Das hindert den Kunden oder die Bank jedoch nicht daran, ihre Ansprüche vor dem zuständigen Gericht geltend zu machen, falls ein gütliches Verfahren für die Beilegung des Streitfalls nicht als zweckmäßig erachtet wird oder keine außergerichtliche Beilegung der Streitfalls erzielt werden kann.

#### 17.3. Beweiskraft gegenüber der Bank

Die bei Bareinzahlungen oder Hinterlegungen von Finanzinstrumenten, Handelspapieren usw. von der Bank ausgestellten Dokumente können lediglich als Beweismittel gegen die Bank geltend gemacht werden, wenn sie mindestens eine Unterschrift der Bank oder ein von der Bank anerkanntes Identifikationszeichen aufweisen. Diese Dokumente können lediglich gegenüber der Bank geltend gemacht werden, wenn sie den Kunden durch Angabe seiner vollständigen Identität oder einer Kontonummer identifizieren.

#### 17.4. Ausbleibende Bestätigung

Erhält der Kunde keine Bestätigung für eine von ihm ausgeführte Verrichtung, muss er dies unverzüglich der Bank melden.

#### 17.5. Korrektur von Amts wegen

Die Bank hat stets das Recht, Verrichtungen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Fehlerfeststellung automatisch mit richtigem Wertstellungsdatum zu korrigieren, wenn diese infolge eines Fehlers ihrer Dienste, ihrer Bevollmächtigten oder Angestellten oder des Finanzinstitutes, das als Vermittler oder als auftraggebende Einrichtung auftritt, zum Nachteil des Kunden oder der Bank gebucht worden sind.

#### 17.6. Sollzinsen

Wann immer eine Korrektur von Amts wegen unmöglich ist und der Kunde sich weigert, den unrechtmäßig erhaltenen Betrag zurückzuzahlen, schuldet er ab der Inverzugsetzung für eine Überziehung geltende Sollzinsen.

### 18. Haftung der Bank und jedes ihrer Erfüllungsgehilfen

#### 18.1. Prinzip

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen der öffentlichen Ordnung oder zwingenden Rechts und außer im Falle abweichender vertraglicher Bestimmungen haftet die Bank ausschließlich im Falle eines schwerwiegenden oder absichtlichen Verschuldens bei der Ausübung ihrer professionellen Aktivitäten.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der außervertraglichen Haftung gelten nicht für das Vertragsverhältnis zwischen der Bank und dem Kunden. Die Behebung von Schäden infolge der Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht erfolgt innerhalb des Gesetzesrahmens ausschließlich gemäß den Bestimmungen des Vertragsrechtes, auch wenn das schadensverursachende Ereignis zu gleicher Zeit eine rechtswidrige Handlung darstellt.

Die Behebung von Schäden infolge der Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht durch jeglichen Erfüllungsgehilfen der Bank begründet innerhalb des Gesetzesrahmens und gemäß der oben stehenden Begrenzung lediglich einen Haftpflichtanspruch gegenüber der Bank und keinen außervertraglichen Haftpflichtanspruch gegenüber jeglichem Erfüllungsgehilfen der Bank, auch dann nicht, wenn das schadensverursachende Ereignis zu gleicher Zeit eine rechtswidrige Handlung darstellt.

**18.2. Indirekter Schaden**

Die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden infolge einer Verfehlung der Bank kann auf keinen Fall einen Schadenersatz für indirekte Schäden finanzieller, gewerblicher oder sonstiger Art nach sich ziehen.

Unter indirektem Schaden ist u. a. Folgendes zu verstehen: Erhöhung der allgemeinen Kosten, Störung der Planung, Verpflichtung, die Dienstleistungserbringung aufrechtzuerhalten, Verlust von Gewinnen, Image, Kunden oder erhofften Einsparungen.

**18.3. Höhere Gewalt – Behördliche Maßnahmen**

Die Bank haftet auf keinen Fall für Schäden, die ihre Kunden infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Handlungen durch Staats- oder Aufsichtsbehörden erleiden könnten.

**18.4. Sonderfälle**

Ebenso haftet die Bank nicht für Schäden, die durch bewaffnete Überfälle, Drittpersonen zuzuschreibende Fehler oder Verspätungen, die Unterbrechung der Telekommunikationsverbindungen, vollständige Ausfälle oder Teilausfälle der EDV-Systeme oder Streiks verursacht worden sind.

**18.5. Minderjährige**

Die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Kunden bewahren die Bank gesamtschuldnerisch und unteilbar vor jeglicher Forderung gegenüber der Bank infolge der Tatsache, dass die gesetzlichen Vertreter die Guthaben des minderjährigen Kunden nicht im Interesse des minderjährigen Kunden verwaltet haben und nicht über die erforderliche vorausgehende richterliche Ermächtigung verfügten.

Wird ein minderjähriger Kunde ohne Zutun seiner gesetzlichen Vertreter über itsme® identifiziert, bedeutet das nicht, dass ein minderjähriger Kunde ohne die vorherige Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter Zugang zu den Produkten/Dienstleistungen der Bank erhalten kann.

**19. Sicherheiten zugunsten der Bank****19.1. Konteneinheit**

Die verschiedenen Konten, deren (Mit-)Inhaber ein Kunde ist, bilden die Sparten eines einzigen und unteilbaren Kontos, sofern nichts anderes vereinbart wurde und ihre Funktionsmodalitäten es zulassen. Die Bank kann jederzeit nach einfacher Mitteilung Beträge von einer Sparte auf die andere, einen Sollsaldo auf einen Habensaldo und umgekehrt oder einen Sollsaldo auf einen Sollsaldo übertragen, um einen einzigen Saldo zu erlangen. Werden bestimmte Sparten in Fremdwährungen geführt, bilden auch sie einen Teil dieses alleinigen Kontos. Bei der Schließung des Kontos werden die Fremdwährungen auf Kosten des Kunden in Euro umgewandelt, damit der Kontoendstand in Euro erscheint.

**19.2. Ausgleich: Prinzipien**

Kommt der Kunde seinen Pflichten gegenüber der Bank nicht nach, kann die Bank, auch bei oder nach dem Konkurs oder Ableben des Kunden, einer Pfändung oder jeder anderen Konkurrenzsituation alle ihre Schuldforderungen gegenüber einem Kunden mit allen Schuldforderungen dieses Kunden gegenüber der Bank ausgleichen. Das gilt ungeachtet der Tatsache, ob es sich dabei um einforderbare oder nicht einforderbare Schuldforderungen oder aber um Schuldforderungen in Euro oder in Fremdwährungen handelt. Bezieht sich der Ausgleich auf Fremdwährungen, so werden diese zum Wechselkurs des Werktages, an dem der Ausgleich erfolgt, in Euro umgewandelt.

Die Bank hat das Recht, sowohl bei Schuldforderungen derselben Art als auch bei Schuldforderungen unterschiedlicher Art (z. B. Kontoguthaben und Finanzinstrumente) einen Ausgleich vorzunehmen. Die Bank ist berechtigt, die Finanzinstrumente auf dem Konto des Kunden im Rahmen eines Ausgleichs zu verkaufen.

**19.3. Ausgleich: Gemeinsames Konto**

Die Bank kann jederzeit den Sollsaldo eines gemeinsamen Kontos, dessen Mitinhaber der Kunde ist, mit dem Habensaldo eines Kontos, dessen alleiniger Inhaber der Kunde ist, ausgleichen.

**19.4. Ausgleich: Bevollmächtigter**

Ferner kann die Bank jederzeit den Sollsaldo eines Kontos, dessen Bevollmächtigter der Kunde ist, mit dem Habensaldo eines Kontos, dessen alleiniger Inhaber derselbe Kunde ist, ausgleichen, sofern dieser Kunde den Sollsaldo verursacht hat.

**19.5. Sperrung**

Die Bank kann die Beträge, Finanzinstrumente und Guthaben, die die Bank für Rechnung des Kunden führt, sowie jeden anderen Dienst, den die Bank für den Kunden erbringt, aus objektiv gerechtfertigten Gründen – wenn dies zum Schutz der Rechte der Bank oder von Dritten oder aber zur Befolgung jeglicher Anordnung einer zuständigen Behörde erforderlich ist – für einen begrenzten Zeitraum ganz oder teilweise sperren.

**19.6. Verpfändung**

Alle Beträge, Finanzinstrumente und Guthaben, die die Bank für Rechnung eines Kunden führt, dienen als Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung der gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, kann die Bank diese Beträge verwenden und diese Guthaben verkaufen, bis die Schulden des Kunden getilgt sind, sofern die gesetzlichen Verfahren befolgt werden.

Die Bank darf die verpfändeten Finanzinstrumente außerdem im Portfolio halten oder aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen verkaufen, bis die Schulden des Kunden getilgt sind, und zwar ungeachtet des Zeitpunktes und ohne Haftung der Bank, was den Verkaufszeitpunkt betrifft.

Der Kunde verpflichtet sich, nichts zu unternehmen, was den Wert dieses Pfandes verringern oder dessen Ausführung erschweren würde und diese Beträge, Finanzinstrumente oder Guthaben ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Bank u. a. weder zu verpfänden noch an Dritte zu übertragen.

#### **19.7. Zurückbehaltungsrecht**

Die Bank kann sich ebenfalls weigern, dem Kunden die Beträge, Wertpapiere oder Guthaben, die sie für seine Rechnung führt, zurückzugeben, solange er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

#### **19.8. Abtretung von Schuldforderungen**

Als Sicherheit für die Rückzahlung aller Beträge, die der Kunde der Bank schulden sollte, tritt der Kunde alle seine sowohl aktuellen als auch künftigen Schuldforderungen an die Bank ab: Schuldforderungen zulasten aller Mieter, Pächter oder sonstiger Personen, die über ein dingliches oder persönliches Recht an einem beweglichen oder unbeweglichen Gut des Kunden verfügen, Versicherungsgesellschaften, anderer Banken oder Finanzinstitute, jedes Arbeitgebers oder jeder Sozialversicherungseinrichtung, aller Schuldner von Einkünften, Renten oder Unterhaltsleistungen sowie im Allgemeinen alle Beträge, für die er zum Gläubiger werden sollte.

Sollte der Kunde einer seiner Pflichten gegenüber der Bank nicht nachkommen, kann die Bank den Schuldnern die Abtretung der Schuldforderungen mitteilen. Letztere können ab diesem Zeitpunkt nur noch gültige Zahlungen an die Bank leisten. In diesem Zusammenhang kann die Bank diesen Schuldnern u. a. eine Kopie der Urkunden, aus denen die Schulden des Kunden hervorgehen, übermitteln.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank auf deren Bitten alle Auskünfte und Dokumente zu diesen abgetretenen Schuldforderungen vorzulegen. Außerdem ermächtigt er die Schuldner, dasselbe zu tun. Die Bank kann die im Rahmen der abgetretenen Forderungen fälligen Beträge direkt und ohne die geringste Formalität oder Inverzugsetzung gegenüber dem Kunden von den Schuldnern in Empfang nehmen.

## **20. Zustellungsadresse**

Für die Ausführung dieser Regelung wählt die Bank als Zustellungsadresse ihren Gesellschaftssitz, Place Charles Rogier 11 in 1210 Brüssel. Der Kunde wählt als Zustellungsadresse die letzte Adresse, die er der Bank mitgeteilt hat.

Hat der Kunde keinen bekannten Aufenthaltsort oder Wohnsitz, wird davon ausgegangen, dass er als Zustellungsadresse die Staatsanwaltschaft in Brüssel wählt. Dort können alle Mitteilungen und Zustellungen rechtsgültig erfolgen.

Die Bank hat jedoch das Recht, den tatsächlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kunden zu berücksichtigen.

## **21. Geltendes Recht und zuständige Gerichte**

Alle Streitfälle zwischen der Bank und einem Kunden werden nach belgischem Recht beigelegt, und dafür sind allein die belgischen Gesetze zuständig.

## **22. Kündigung von Produkten/Diensten, Beendigung der Beziehung**

Der Kunde und die Bank können ihre Beziehung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beenden.

Der Kunde und die Bank können einen, mehrere oder alle unbefristeten Verträge in Bezug auf Produkte/Dienstleistungen unter folgenden Bedingungen kündigen:

### **22.1. Kündigung mit Kündigungsfrist**

Kündigung eines Zahlungs- und Sparkontos:

Der Kunde kann jeden Vertrag mit Blick auf die Eröffnung eines Zahlungs- und/oder Sparkontos unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit kostenlos kündigen. Die Bank hat das Recht, angemessene Kosten anzurechnen, wenn der Vertrag für weniger als sechs Monate wirksam war.

Die Bank kann einen unbefristeten Vertrag mit Blick auf die Eröffnung eines Zahlungs- und/oder Sparkontos unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Monaten beenden. Sie informiert den Kunden in einem Schreiben oder über jeglichen anderen dauerhaften Träger über diese Auflösung. Die Auflösung dieses Vertrages muss nicht begründet werden.

### **Kündigung anderer Dienste:**

Sofern die besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes festlegen, kann der Kunde jeden unbefristeten Vertrag, bei dem es sich nicht um einen Vertrag mit Blick auf die Eröffnung eines Zahlungs- und Sparkontos handelt, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit kostenlos kündigen. Wenn sich die Kündigung jedoch auf ein Wertpapierdepot bezieht, können für die Übertragung der Wertpapiere an ein anderes Finanzinstitut dennoch Kosten angerechnet werden (diese Kosten sind dem Merkblatt „Tarife der wichtigsten Anlageverrichtungen“ der Bank zu entnehmen).

Die Bank kann einen unbefristeten Vertrag, bei dem es sich nicht um einen Vertrag mit Blick auf die Eröffnung eines Zahlungs- und Sparkontos handelt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat kündigen. Sie informiert den Kunden in einem Schreiben oder über jeglichen anderen dauerhaften Träger über diese Auflösung. In diesem Fall muss die Auflösung nicht begründet werden.

Im Falle der Beendigung eines Vertrages mit Blick auf die Eröffnung eines Wertpapierdepots hat die Bank das Recht, die darin enthaltenen Wertpapiere nach Ablauf der Kündigungsfrist ohne die vorherige Zustimmung des Kunden zu verkaufen, es sei denn, der Kunde hat während der Kündigungsfrist ein Konto bei einem anderen Finanzinstitut angegeben, auf das die Wertpapiere übertragen werden können.

**22.2. Fristlose Kündigung**

Bei Vertrauensbruch, Nichteinhaltung der Regelungen oder Verschulden des Kunden hat die Bank das Recht, das Kundenverhältnis oder aber einen Vertrag oder mehrere Verträge mit diesem Kunden ohne Inverzugsetzung sofort zu beenden.

Im Falle einer solchen fristlosen Kündigung eines Vertrages mit Blick auf die Eröffnung eines Wertpapierdepots hat die Bank das Recht, die darin enthaltenen Wertpapiere ohne die vorherige Zustimmung des Kunden zu verkaufen.

**22.3. Schlafende Konten**

Die Bank hat außerdem das Recht, die Konten und Wertpapierdepots des Kunden zu schließen, wenn auf diesen Konten und Wertpapierdepots während eines Zeitraums von fünf Jahren keine anderen Verrichtungen als Kostenabbuchungen stattgefunden haben. Diese Schließung hat in diesem Fall die Kündigung aller damit verbundenen Dienste zur Folge.

**22.4. Rückgabe**

Wenn der Kunde oder die Bank die Nutzung eines Dienstes beendet, muss der Kunde der Bank unverzüglich alle Kontoführungsinstrumente zurückgeben. Der Kunde haftet für die Nutzung dieser Instrumente nach der Kündigung.

**22.5. Einforderbarkeit**

Bei der Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden oder der Einstellung bestimmter Dienste werden alle der Bank geschuldeten Beträge einforderbar, und es fallen keine Habenzinsen mehr an.

**22.6. Bereitstellung der Guthaben**

Besitzt der Kunde nach der Rückzahlung und Rückgabe aller Kontoführungsinstrumente noch Guthaben, stellt die Bank ihm den Habensaldo zur Verfügung.

**22.7. Anrechnung der Kosten**

Periodisch angerechnete Kosten für Zahlungsdienste muss der Kunde bis zur Beendigung des Vertrages lediglich anteilmäßig entrichten. Sind die Kosten vorab gezahlt worden, werden sie ab dem Monat nach dem Datum der Beendigung sofort anteilmäßig zurückgezahlt.

Die Bank wird den Habensaldo des Zahlungskontos, einschließlich aller Zinsen, auf die der Kunde aufgrund der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie der allgemeinen Bedingungen Anrecht hat, ohne zusätzliche Kosten auszahlen oder auf ein vom Kunden angegebenes Zahlungskonto bei einem Finanz- oder Zahlungsinstitut überweisen.

Nach der Auflösung eines Zahlungskontos zahlt die Bank die vom Kunden auf jährlicher Basis gezahlten Verwaltungskosten für das Zahlungskonto entsprechend der Zahl der vollständigen Kalendermonate ab dem Monat nach der Auflösung des Kontos bis zum Ende des Zeitraums, für den die Verwaltungskosten gezahlt worden sind, anteilmäßig zurück.

Dieser Artikel gilt für Zahlungs- und Sparkonten.

**TEIL 5 – VOLLMACHTEN****23. Vollmachten: Allgemeines**

Mit den von der Bank bereitgestellten Formularen kann der Kunde einen Dritten bevollmächtigen, ihn generell in seinen Beziehungen zur Bank oder aber in Bezug auf einen bestimmten Dienst, dessen Inhaber er bei der Bank ist, zu vertreten. Außer im Falle einer abweichenden Vereinbarung hat der Bevollmächtigte dieselben Befugnisse (Verwaltung, Verfügung, Kündigung, Streichung von Vollmachten, ...) wie der Inhaber, abgesehen von der Hinzufügung weiterer Vollmachten. Außerdem ist der Bevollmächtigte befugt, Kontoauskunftsdiensete und Zahlungsinitiierungsdienste zu aktivieren.

Während der Dauer der Vollmacht hat der Bevollmächtigte Anrecht auf alle Auskünfte in Bezug auf die Dienste, auf die sich die Vollmacht bezieht, also auch in Bezug auf vor Beginn der Vollmacht getätigte Verrichtungen. Nach der Beendigung der Vollmacht hat der Bevollmächtigte weiterhin Anrecht auf alle Informationen in Bezug auf die Dienste, auf die sich die Vollmacht bezogen hat; allerdings beschränkt sich dies auf den Zeitraum der Vollmachtsdauer.

**24. Widerruf der Vollmacht**

Die Vollmachten enden – außer im Falle höherer Gewalt – am ersten Werktag nach Eingang des Widerrufsformulars bei der Bank. Sie enden auf jeden Fall an dem Tag, an dem der Dienst, auf den sich die Vollmacht bezieht, eingestellt wird. Möchte der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte die Vollmacht beenden, muss er dies mit dem dazu vorgesehenen Formular schriftlich erledigen.

**25. Haftung des Vollmachtgebers**

Der Vollmachtgeber haftet vollumfänglich für die vom Bevollmächtigten getätigten Verrichtungen, unabhängig davon, ob sie im Zuge der rechtmäßigen Nutzung der bereitgestellten Kontoführungsinstrumente oder deren betrügerischer oder missbräuchlicher Nutzung erfolgt sind. Die Bank ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Vollmachten auf gültige Weise von den Vertretern einer juristischen Person erteilt worden sind. Wenn der Inhaber des Dienstes eine Vollmacht beendet, informiert er den Bevollmächtigten per Einschreiben darüber und ist er verpflichtet, die Kontoführungsinstrumente und die Zugangskarte zum Schließfach bei den Bevollmächtigten zurückzuholen.

**26. Haftung des Bevollmächtigten**

Der Bevollmächtigte haftet gesamtschuldnerisch und unteilbar für alle von ihm erteilten Aufträge oder ausgeführten Verrichtungen.

## TEIL 6 – WIDERRUFSRECHT

### 27. Widerrufsrecht bei Verträgen im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen

Der Kunde/Verbraucher kann bestimmte Verträge im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume gemäß Buch VI des Wirtschaftsgesetzbuches abschließen. Gemäß der geltenden Gesetzgebung, und sofern in besonderen Vereinbarungen oder Sonderregelungen nichts anderes festgelegt ist, hat der Kunde/Verbraucher das Recht, diesen Vertrag innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen ohne Geldbuße und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Diese Frist von vierzehn Kalendertagen beginnt am Tag des Vertragsabschlusses oder an dem Tag, an dem der Kunde die Vertragsbedingungen und -informationen erhalten hat, falls dieser Tag nach dem Tag des Vertragsabschlusses liegt.

Der Kunde/Verbraucher macht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, indem er vor Ablauf der Widerrufsfrist eine unmissverständliche schriftliche Erklärung an seine Geschäftsstelle sendet. Falls der Kunde/Verbraucher bereits Gebühren für diesen Vertrag entrichtet hat, so werden diese unverzüglich und spätestens innerhalb von dreißig Kalendertagen, nachdem die Bank über die Entscheidung, den Vertrag zu widerrufen, informiert worden ist, erstattet. In bestimmten Fällen kann die Bank für bereits erbrachte vertraglich vorgesehene Leistungen Kosten anrechnen.

## TEIL 7 – PERSONENGEMEINSCHAFTEN

### Gemeinsame Bankdienste

#### 28. Konten, Wertpapierdepots und Schließfächer

Zur Bezeichnung/Benennung gemeinsamer Dienste ist die Rede vom Konto, Wertpapierdepot oder Schließfach „Herr/ Frau“ oder „Frau/Frau“ oder „Herr/Herr“. Bei mehr als zwei Inhabern werden die beiden ersten Namen in der Aufschrift angegeben, sofern der Kunde keine andere Bezeichnung angegeben hat. Überweisungen oder Schecks in Bezug auf diese Konten tragen dieselbe Bezeichnung. Die Inhaber eines gemeinsamen Kontos, Wertpapierdepots oder Schließfaches haften sowohl der Bank als auch jedem interessierten Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch und unteilbar, aktiv und passiv für alle Verpflichtungen im Zuge des Bestehens und der Führung des Kontos oder Wertpapierdepots. Juristische Personen können jeweils in ihrer

#### Eigenschaft als Inhaber ein gemeinsames Konto eröffnen/verwalten.

#### 29. Verfügungs-, Zugangs- und Kündigungsrecht

Jeder Inhaber eines gemeinsamen Kontos oder Wertpapierdepots oder Mieter eines gemeinsamen Schließfaches verfügt, sofern nicht anders vereinbart, über ein individuelles Verfügungs-, Zugangs- oder Kündigungsrecht. Er kann alle Verrichtungen allein ausführen und hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie ein alleiniger Inhaber oder Mieter. Jeder Mieter eines gemeinsamen Schließfaches erhält eine Bevollmächtigten-Zugangskarte. Die Mitmieter oder Bevollmächtigten, die Zugang zum Schließfach haben möchten, müssen sich ins Bevollmächtigtenregister eintragen.

Wird ein Konto von zwei oder mehreren juristischen Personen gemeinsam verwaltet, müssen alle Mitinhaber, sofern nicht anders vereinbart, vor der Ausführung von Verrichtungen jedes Mal ihre Zustimmung erteilen.

### Unteilbare Dienste

#### 30. Konten, Wertpapierdepots, Schließfächer

Zur Bezeichnung unteilbarer Dienste ist die Rede vom Konto/Wertpapierdepot „Herr/Frau“, „Herr/Herr“ und „Frau/ Frau“. Bei mehr als zwei Inhabern trägt der Dienst die Aufschrift „Unteilbarkeit“, gefolgt von den beiden ersten Namen, es sei denn, der Kunde hat eine andere Bezeichnung angegeben.

#### 31. Verfügungs-, Zugangs- und Kündigungsrecht

Alle Inhaber oder Mieter müssen bei jeder Verwaltungs- oder Verfügungshandlung und bei jedem Antrag auf Schließfachzugang gemeinsam auftreten. Allerdings können sie ihre Befugnisse an einen oder mehrere Bevollmächtigte übertragen oder sich gegenseitig bevollmächtigen.

Die Zugangskarte zum gemieteten Schließfach wird auf den Namen aller Mieter ausgestellt. Das Bevollmächtigtenregister ist bei jedem Zugang zum Schließfach von allen Mietern oder gegebenenfalls vom Bevollmächtigten zu unterschreiben.

### Faktische Vereinigungen

#### 32. Eigenschaft als Mitglied oder Vertreter

Wenn keine Mitgliederliste ausgehändigt wird, anerkennt die Bank ausschließlich die Personen, die sich ausgewiesen und ihre Unterschrift im Dokument Kundenpersonalien „faktische Vereinigung“ hinterlassen haben, als Mitglieder, im Folgenden als „die Mitglieder“ oder „die Vertreter“ bezeichnet. In Ermangelung der Angabe der Person(en) mit einer Verwaltungsbefugnis für die Konten oder andere Dienste, die von der Vereinigung (Bevollmächtigte) eröffnet worden sind, übernehmen die Vertreter eigenhändig die Verwaltung und verfügen damit über die doppelte Eigenschaft als Vertreter und Bevollmächtigter.

#### 33. Regeln für die Hinterlegung der Satzung oder der Geschäftsregelung

Die Verwaltung erfolgt gemäß der Satzung oder der Geschäftsregelung, die über das dazu vorgesehene Formular bei der Bank hinterlegt worden ist.

### 34. Regeln bei fehlender oder schweigender Satzung oder Geschäftsregelung

#### 34.1. Verwaltung

Falls die Vertreter für die Verwaltung eines bestimmten Kontos oder eines bestimmten Dienstes keine Bevollmächtigten benannt haben, müssen alle Vertreter gemäß Artikel 31 der vorliegenden Regelung zusammen auftreten.

#### 34.2. Eigentum der Guthaben der Vereinigung

Die Guthaben gehören der Vereinigung; die Mitglieder oder Vertreter verzichten ausdrücklich für sich selbst und für ihre Erben und Anspruchsberechtigten auf alle Rechte an den Guthaben der Vereinigung.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder wenn nur noch ein Mitglied übrig bleibt, werden die Guthaben vorzugsweise an eine Vereinigung aus derselben Region mit denselben Zielen übertragen.

### 35. Gesamtschuldnerische und unteilbare Haftung

Die Mitglieder der Vereinigung haften gegenüber der Bank und allen interessierten Dritten gesamtschuldnerisch und unteilbar für die Verbindlichkeiten, die sich aus dem Bestehen und der Führung der Konten und Dienste ergeben und ergeben werden.

## TEIL 8 – DER BANK ERTEILTE AUFTRÄGE

### 36. Allgemeines

Grundsätzlich muss der Kunde seine Aufträge über die von der Bank bereitgestellten Formulare, über die digitalen Kanäle oder über die zugelassenen Plattformen für elektronische Signaturen erteilen.

Nach Absprache mit dem Kunden kann die Bank unter den von ihr festgelegten Bedingungen Ausnahmen zulassen, ohne allerdings dazu verpflichtet zu sein.

In diesem Fall muss der Kunde vollständige und deutliche Aufträge erteilen, und die Bank hat das Recht, vom Kunden zu verlangen, die übermittelten Aufträge schriftlich und mit entsprechender Signatur zu bestätigen. In diesem Fall wird die Unterschrift des Kunden mit dem bei der Bank hinterlegten Exemplar abgeglichen. Die Bank kann bezüglich der Echtheit der Unterschrift des Kunden nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, bei der Konformitätsprüfung der Unterschrift lag eine arglistige Täuschung oder schwerwiegende Pflichtverletzung ihrerseits vor. Die Bank kann außerdem verlangen, dass unmittelbar ausgeführte Aufträge nachträglich schriftlich vom Kunden bestätigt werden.

Die Bank haftet nicht für Schäden infolge von arglistiger Täuschung, Nichtzuständigkeit, Fehlern, Irrtümern oder Verzögerungen bei der Erteilung und/oder Ausführung des Auftrages, es sei denn, der Kunde kann eine arglistige Täuschung oder eine schwerwiegende Pflichtverletzung seitens der Bank nachweisen.

Die Bank hat das Recht, ungenaue oder unvollständige Aufträge nicht auszuführen. Ist sie jedoch der Auffassung, die Auftragsangaben mühelos korrigieren zu können, kann sie den Auftrag ausführen, ohne dass die Bank für Fehler oder Verzögerungen aufgrund der Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit der Aufträge haftbar gemacht werden kann, es sei denn, es liegt eine arglistige Täuschung oder eine schwerwiegende Pflichtverletzung seitens der Bank vor.

Die Bank hat das Recht, einen Auftrag des Kunden aufzuschieben, auszusetzen oder nicht auszuführen, wenn (ein Verdacht auf) Betrug, Missbrauch, kriminelle und/oder gesetzeswidrige Handlungen oder Beihilfe zu solchen Handlungen vorliegt bzw. vorliegen oder wenn die Bank von einer zuständigen Behörde dazu aufgefordert wird. Wurde ein Auftrag bereits ausgeführt, hat die Bank aus denselben Gründen das Recht, die Ausführung rückgängig zu machen.

Der Kunde kann der Bank verbindliche Anweisungen in Bezug auf die Art und Weise der Ausführung der von ihm erteilten Aufträge erteilen. Falls sich diese Anweisungen als undurchführbar erweisen, zu kompliziert oder zu teuer erscheinen, kann die Bank deren Ausführung verweigern. In Ermangelung von Anweisungen führt die Bank die erhaltenen Aufträge auf die für den Kunden günstigste Weise aus.

Allgemein betrachtet, kann die Bank die Irrtümer oder Fehler ihrer Abteilungen, der für ihre Rechnung handelnden Einrichtungen oder anderer Banken jederzeit korrigieren.

### 37. Sperrung auf Antrag des Kunden zugunsten eines Dritten

Auf Bitten des Kunden kann die Bank einen bestimmten Betrag auf einem Sparkonto oder in einem Wertpapierdepot als Garantie für die Verbindlichkeiten dieses Kunden gegenüber einem Dritten sperren. Die Bank bestätigt dem Dritten die Sperrung schriftlich.

Wird ein Wertpapierdepot als Garantie genutzt, muss stets der gesamte Saldo als Garantie gesperrt werden.

Die gesperrten Guthaben können erst nach Vorlage eines vom Kontoinhaber und dem Drittbegünstigten der Garantie gemeinsam unterzeichneten Dokumentes oder im Falle einer exklusiven Freigabe zugunsten des Kontoinhabers eines lediglich vom Drittbegünstigten unterzeichneten Dokumentes oder aber eines vollstreckbaren Urteils, das festlegt, wie die Beträge freigegeben werden können, freigegeben werden.

## KAPITEL II: KONTEN

### TEIL 1 – ALLGEMEINES

#### 38. Kontoeröffnung

Der Kunde wählt die Kontoart sowie die Kontoführungs- und Verwaltungsmodalitäten aus den verschiedenen, von der Bank bereitgestellten Formeln über das Eröffnungsdokument aus.

#### 39. Verrichtungen an Bankautomaten

Die Modalitäten für Verrichtungen per Bankkarte an den Bankautomaten werden in den besonderen Bedingungen der betreffenden Karten festgelegt.

#### 40. Verrichtungen an den Schaltern

Der Kunde kann gegen Vorlage seines Personalausweises und seiner Debitkarte Bargeld an den Schaltern der Bank abheben und einzahlen. Die Bank kann Geldabhebungen und Einzahlungen auf alleinige Vorlage des Personalausweises des Kontoinhabers erlauben. Aus Sicherheitsgründen kann der Betrag der Bargeldabhebungen und -einzahlungen begrenzt werden. Zur Erhöhung der Sicherheit der in den Geschäftsstellen anwesenden Personen kann die Bank Maßnahmen ergreifen, um die Geldabhebung an den Schaltern einzuschränken oder dem Kunden alternative Lösungen anbieten. Der Kunde muss sich im Vorfeld bei der Geschäftsstelle nach der verfügbaren Bargeldmenge und den Abhebungsmodalitäten erkundigen.

#### 41. Kontoauszüge

Für jede auf dem Konto registrierte Verrichtung vermerkt die Bank auf den Kontoauszügen eine Referenz, anhand deren der Kunde Folgendes erkennen kann: die jeweilige (Zahlungs-)Transaktion, die Bezeichnung der Verrichtung, den vom Zahler eingegebenen Namen des Begünstigten, den Betrag der Verrichtungen und die Devise, in der der Betrag vom Konto abgebucht oder darauf eingezahlt worden ist, die Höhe der Kosten für die Verrichtung (und nach Möglichkeit deren Aufschlüsselung), gegebenenfalls den angewandten Wechselkurs und den Betrag der Zahlungstransaktion nach dem Devisenwechsel, das Datum der Verrichtung, das Wertstellungsdatum, den Kontosaldo vor den Verrichtungen und den Saldo nach den Verrichtungen. Die Kontoauszüge sind nummeriert und werden in einem einzigen Exemplar erstellt.

#### 42. Wertstellungsdatum und Verrichtungsdatum

Das Datum, ab dem ein auf ein Konto eingezahlter Betrag Zinsen abwirft bzw. ein abgehobener Betrag keine Zinsen mehr abwirft, wird als Wertstellungsdatum bezeichnet. Das Datum, an dem die Verrichtung vom Kunden ausgeführt wird, ist das Verrichtungsdatum.

#### 43. Haben- und Sollzinsen

Die geltenden Zinssätze sind im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben. Der Kunde wird auf die in dieser Regelung festgelegte Weise über Zinsänderungen informiert. Die Bank hat das Recht, Haben- oder Sollzinsen, die nicht den im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen festgelegten Mindestbetrag erreichen, nicht auf das Konto zu buchen. Außer im Falle geltender Bestimmungen zwingenden Rechts kann die Bank auf den Habensaldo eines spezifischen Kontos oder auf die Summe der Habensalden mehrerer Konten negative Habenzinsen anrechnen.

### TEIL 2 – ZAHLUNGSKONTEN

Unter Vorbehalt von Artikel 7 dieser Regelung können der Kunde und die Bank vereinbaren, ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten für den Kunden zu eröffnen.

#### 44. Wertstellungsdatum

Im Falle einer Bareinzahlung auf ein Zahlungskonto in der Währung dieses Zahlungskontos sorgt die Bank dafür, dass der eingezahlte Betrag, unmittelbar nach Eingang der Geldmittel unter Vorbehalt einer Kontrolle und Prüfung bereitgestellt und valutiert wird. Erfolgt die Bargeldeinzahlung durch einen Nichtverbraucher, wird der Betrag spätestens am nächstfolgenden Werktag nach Eingang der Geldmittel auf dem Zahlungskonto bereitgestellt und valutiert.

Das Wertstellungsdatum der Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Kunden (Begünstigten) fällt spätestens auf den Werktag, an dem der Betrag der Zahlungsverrichtung dem Konto bei der Bank des Kunden (Begünstigten) gutgeschrieben wird.

Das Wertstellungsdatum der Abbuchung vom Zahlungskonto des Kunden (des Zahlers) fällt frühestens auf den Zeitpunkt, zu dem der Betrag der Zahlungsverrichtung von diesem Konto abgebucht worden ist.

Die Einzahlungen werfen ab dem Werktag, an dem der Betrag dem Konto des Kunden gutgeschrieben worden ist, Zinsen ab. Die abgehobenen Beträge werfen ab dem Werktag, an dem der Betrag vom Konto des Kunden abgebucht worden ist, keine Zinsen mehr ab.

## 45. Kontoüberziehung

Für jeden Soll auf dem Zahlungskonto fallen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Sollzinsen zugunsten der Bank an, bis dieser Sollsaldo vollständig getilgt ist, unabhängig davon, ob das Konto geschlossen wird oder nicht.

## 46. Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrages und Ausführungsfristen

### 46.1. Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrages

Bei der Bank gilt ein Zahlungsauftrag zu dem Zeitpunkt als eingegangen, wenn der Zahlungsauftrag, der (i) direkt vom Zahler oder (ii) indirekt vom oder über den Begünstigten oder (iii) über den Dienstleister für die Zahlungsinisierung bei der Bank aufgegeben wird, bei ihr eingegangen ist.

Bei SEPA-Überweisungen in Echtzeit gilt der Zeitpunkt des Eingangs unabhängig von der Uhrzeit oder dem Kalendertag, außer:

- im Falle eines nicht elektronischen Zahlungsauftrages, bei dem der Zeitpunkt des Eingangs der Zeitpunkt ist, zu dem der Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers die Daten zum Zahlungsauftrag in sein internes System eingegeben hat
- im Falle eines einzelnen Zahlungsauftrages, der Teil eines Paketes ist, wenn die Umwandlung dieses Paketes in einzelne Zahlungstransaktionen durch den Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers vorgenommen wird, wobei der Zeitpunkt des Eingangs der Zeitpunkt ist, zu dem die darauffolgende Zahlungstransaktion durch den Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers extrahiert wird
- im Falle eines Zahlungsauftrages von einem nicht in Euro geführten Zahlungskonto, bei dem der Zeitpunkt des Eingangs der Zeitpunkt ist, zu dem der Betrag der Zahlungstransaktion in Euro umgerechnet wird.

Für jede andere Art von Zahlungstransaktion gilt der Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag eingegangen, falls dieser Zeitpunkt des Eingangs bei der Bank nicht auf einen Werktag fällt. In diesem Zusammenhang legt die Bank einen äußersten Zeitpunkt am Ende eines Werktages fest, nach dem ein eingegangener Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag empfangen gilt. In diesem Fall beginnt die Ausführungsfrist erst an diesem nächstfolgenden Werktag.

Die Bank und der Kunde können ferner vereinbaren, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem spezifischen Zeitpunkt oder am Ende einer bestimmten Frist oder aber an dem Tag, an dem der Kunde der Bank die Geldmittel zur Verfügung gestellt hat, beginnt. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrages auf den vereinbarten Zeitpunkt fällt. Ist der vereinbarte Zeitpunkt kein Werktag für die Bank, so gilt der Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag eingegangen, was jedoch nicht für SEPA-Überweisungen in Echtzeit gilt. Wünscht der Kunde eine zeitlich versetzte Ausführung eines Zahlungsauftrages, muss das gewünschte Ausführungsdatum deutlich im übermittelten Auftrag angegeben sein. Das Ausführungsdatum wird gemäß den Bedingungen des genutzten Kanals festgelegt. Das gewünschte Ausführungsdatum muss mindestens 1 Kalendertag und höchstens 365 Kalendertage in der Zukunft liegen.

Wurden der Bank am Verrichtungsdatum nicht genügend Geldmittel zur Verfügung gestellt, wird vereinbart, dass der Kunde den Zeitpunkt der Entgegennahme aufschieben möchte, bis die Geldmittel bereitgestellt worden sind. Dieser Aufschub darf höchstens vier Werktage betragen.

### 46.2. Ausführungsfristen eines Zahlungsauftrages

#### 46.2.1 Für SEPA-Überweisungen in Echtzeit

Eine SEPA-Überweisung in Echtzeit wird nach dem Eingangszeitpunkt 24/7 an jedem Kalendertag sofort ausgeführt und dem Zahlungskonto des Begünstigten innerhalb von Sekunden bereitgestellt.

#### 46.2.2 Für eine Inlandsüberweisung gelten folgende Grundsätze:

- Erfolgt die Überweisung in Euro, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des nächstfolgenden Werktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 46.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Werktag verlängert.
- Für die Ausführung einer elektronisch übermittelten Überweisung, und wenn die Bank in der doppelten Eigenschaft als Bank des Zahlers und Bank des Begünstigten handelt, ist die Ausführungsfrist auf das Ende des Werktages, an dem der Auftrag gemäß Artikel 46.1 eingegangen ist, begrenzt.
- Erfolgt die Überweisung in einer EWR-Währung, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des vierten Werktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 46.1 gutgeschrieben.
- Erfolgt die Überweisung in einer anderen Währung als dem Euro/einer EWR-Währung, können die Bank und der Zahler eine Ausführungsfrist vereinbaren.

#### 46.2.3 Für eine grenzüberschreitende Überweisung auf ein Konto eines Begünstigten bei einer im EWR ansässigen Bank, bei der die Überweisung in Euro oder in einer EWR-Währung erfolgt, gelten folgende Grundsätze:

- Erfolgt die Überweisung in Euro, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des nächstfolgenden Werktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 46.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Werktag verlängert.
- Erfordert die Überweisung einen Devisenwechsel zwischen Euro und der Währung eines EWR-Landes, und wird der Devisenwechsel in einem EWR-Land, dessen Währung nicht der Euro ist, ausgeführt, und erfolgt die Überweisung in Euro, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des nächstfolgenden Werktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 46.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Werktag verlängert.

- Erfolgt die Überweisung in einer EWR-Währung, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des vierten Werktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 46.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Werktag verlängert.
- Erfolgt die Überweisung in einer anderen Währung als dem Euro/einer EWR-Währung, können die Bank und der Zahler eine Ausführungsfrist vereinbaren.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank bestimmte an ein Fälligkeitsdatum gebundene Überweisungen (etwa Zahlungen, die bei verspäteter Zahlung eine Geldbuße wegen Verzug nach sich ziehen) als dringend behandelt, um dem Begünstigten einen fristgerechten Zahlungseingang zu garantieren. Auf erstes Bitten des Kunden wird dieser Dienst deaktiviert. Der Kunde akzeptiert die mit diesem Dienst verbundenen Kosten.

46.2.4 Die Ausführungsfrist einer Domizilierung in Euro beträgt höchstens einen Werktag ab dem Zeitpunkt des Auftragseingangs. Für die Ausführung einer elektronisch übermittelten Domizilierung, und wenn die Bank in der doppelten Eigenschaft als Bank des Zahlers und Bank des Begünstigten handelt, ist die Ausführungsfrist auf das Ende des Werktages, an dem der Auftrag eingegangen ist, begrenzt.

## 47. Daueraufträge

Jeder Kontoinhaber kann die Bank anweisen, zu festen Zeitpunkten bestimmte Überweisungsaufträge automatisch von seinem Konto auszuführen.

## 48. Domizilierungen

Das Zustandekommen einer Domizilierung setzt die Erteilung einer Einzugsermächtigung / eines Mandates durch den Zahler an eine oder mehrere der nachfolgenden Personen voraus:

- den Begünstigten (Gläubiger)
- die Bank des Begünstigten
- die Bank des Zahlers (Schuldner).

Dem Zahler ist eine Kopie dieses Mandates auszuhändigen. Dieses Mandat enthält die ausdrückliche Zustimmung des Zahlers und muss ausdrücklich auf die zugrundeliegende Vereinbarung verweisen, die ihrerseits den Umfang der domizilierten Forderungen festlegt.

Ferner muss es die Art, das Fälligkeitsdatum und nach Möglichkeit den genauen Betrag enthalten. Der Kunde informiert sich hinreichend über den Umfang der domizilierten Schuldforderung und trägt diesbezüglich die gesamte Verantwortung.

Die Domizilierung kann nur dann rechtsgültig zustande kommen, wenn der Zahler (Schuldner) im Vorfeld über den zugrundeliegenden Vertrag in Kenntnis gesetzt worden ist.

Eine Domizilierung und die damit verbundene Einzugsermächtigung kann von jeder Partei jederzeit rechtskräftig gekündigt werden, indem der Vertragspartner/die Gegenpartei darüber in Kenntnis gesetzt wird.

Die Kündigung der Domizilierung durch den Zahler ist rechtskräftig und seinen Bevollmächtigten gegenüber wirksam, wenn der Zahler entweder seinen Gläubiger oder die Bank darüber in Kenntnis setzt. Die Bank kann diese Kündigung erst ab dem Werktag nach Eingang dieser Mitteilung berücksichtigen.

Als Bank des Zahlers weist die Bank jede Verantwortung in Bezug auf die Echtheit oder Gültigkeit der dem Begünstigten erteilten Einzugsermächtigung von sich.

Der Zahler kann:

- die Einziehung einer Domizilierung auf einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Periodizität begrenzen
- vor der Belastung seines Zahlungskontos auf der Grundlage der Lastschriftinformationen jede Einziehung einer Domizilierung prüfen (beispielsweise den einzuziehenden Betrag, die Periodizität), sofern die Domizilierung nach einem Zahlungsschema, das kein Anrecht auf Rückzahlung vorsieht, verarbeitet wird
- Domizilierungen von seinem Zahlungskonto aus sperren (alle Begünstigten bzw. nur bestimmte verweigern, lediglich einige Begünstigte zulassen).

Diese Modalitäten werden nicht angeboten, wenn die Domizilierung über das SEPA Direct Debit Business-to-Business Zahlungsschema verarbeitet wird.

## 49. Überweisungen

### 49.1. SEPA-Überweisung, nicht in Echtzeit (SEPA Credit Transfer)

Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit, eine SEPA-Überweisung zu wählen, die nicht in Echtzeit ausgeführt wird. Diese erfüllt die Bedingungen des SEPA Credit Transfer Rulebook und der geltenden Gesetzgebung.

Die an die Bank übermittelten Zahlungsaufträge können grundsätzlich nicht widerrufen oder geändert werden.

Im Falle einer zeitlich versetzten Ausführung ist ein etwaiger Widerruf lediglich zu den Bedingungen von Artikel 94 möglich.

### 49.2. SEPA-Überweisung in Echtzeit (SEPA Instant Credit Transfer)

Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit, sich für eine SEPA-Überweisung in Echtzeit zu entscheiden. Dabei handelt es sich um eine Überweisung gemäß den Bedingungen des SEPA Instant Credit Transfer Rulebook und der geltenden Gesetzgebung. Die für SEPA-Überweisungen (nicht in Echtzeit) geltenden Bestimmungen dieser Regelung gelten auch für SEPA-Überweisungen in Echtzeit, sofern in dieser Klausel nichts anderes vorgesehen ist.

Die an die Bank übermittelten Zahlungsaufträge können grundsätzlich nicht widerrufen oder geändert werden. Im Falle einer zeitlich versetzten Ausführung ist ein etwaiger Widerruf lediglich zu den Bedingungen von Artikel 94 möglich.

Die Bank informiert den Zahler, wenn eine SEPA-Zahlung in Echtzeit nicht ausgeführt werden kann (u. a. im Falle eines unzureichenden Saldos oder der Unerreichbarkeit der Bank des Begünstigten).

## 50. Zustimmung zu Zahlungsaufträgen

Eine Zahlungstransaktion gilt erst als genehmigt, wenn der Kunde (Zahler) der Ausführung des Zahlungsauftrages zugestimmt hat. Dies kann vor oder nach der Ausführung geschehen.

In Ermangelung dieser Zustimmung gilt eine Zahlungsverrichtung als nicht zulässig. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde (Zahler) einer Zahlungstransaktion zugestimmt hat:

- für Daueraufträge:
  - in gedruckter Form initiiert: durch die Unterzeichnung eines von der Bank ausgehändigten Beleges
  - auf elektronischem Wege initiiert (z. B. Bankautomaten, Online-Banking): durch die Eingabe des PIN-Codes und/oder die korrekte Anwendung bestimmter Authentifizierungsverfahren (z. B. Kartenleser, Kennwort, itsme®-Dienste) zur Bestätigung der auf elektronischem Wege eingegebenen Transaktion. Der Zahler kann die jeweiligen Authentifizierungsverfahren gegebenenfalls über den Dienstleister für die Zahlungsinitiierung eingeben.
  - durch den Begünstigten initiiert: indem er nach Kenntnisnahme des Kontoauszuges zur Bestätigung der Erstellung des Dauerauftrages keinen Widerspruch einlegt
- für Domizilierungen: indem vom Zahler eine gültige Einzugsermächtigung gemäß Artikel 48 der Regelung erteilt wird
- für Überweisungen:
  - in gedruckter Form initiiert: durch Vorlage eines gültig unterschriebenen gedruckten Überweisungsformulars bei der Bank
  - auf elektronischem Wege initiiert (z. B. Bankautomaten, Online-Banking): durch die Eingabe des PIN-Codes und/oder die korrekte Anwendung bestimmter Authentifizierungsverfahren (z. B. Kartenleser, Kennwort, itsme®-Dienste) zur Bestätigung der auf elektronischem Wege eingegebenen Transaktion. Der Zahler kann die jeweiligen Authentifizierungsverfahren gegebenenfalls über den Dienstleister für die Zahlungsinitiierung eingeben.

## 51. Anfechtung einer Zahlungstransaktion

### 51.1. Benachrichtigung

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank und/oder CardStop unverzüglich über den Verlust, den Diebstahl, die unrechtmäßige oder betrügerische Nutzung eines Zahlungsinstrumentes zu informieren.

Stellt der Kunde eine Zahlungstransaktion fest, die zu einer Forderung führt, erhält er nur dann eine Korrektur der Bank, wenn er sie unverzüglich und spätestens 13 Monate nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Verrichtung in Kenntnis setzt. Kunden, bei denen es sich um Nichtverbraucher handelt, erhalten nur dann eine Korrektur der Bank, wenn sie sie unverzüglich und spätestens einen Monat nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Transaktion in Kenntnis setzen.

Streitet der Kunde ab, eine ausgeführte Zahlungstransaktion erlaubt zu haben, oder führt er an, dass die Zahlungstransaktion nicht korrekt ausgeführt worden ist, muss die Bank den Beweis erbringen, dass die Zahlungstransaktion vom Kunden erlaubt, korrekt registriert und gebucht worden ist und nicht durch eine technische Störung oder jegliches andere Versagen beeinflusst worden ist. Diese Pflicht der Bank gilt nicht, wenn der Kunde ein Nichtverbraucher ist.

### 51.2. Haftung im Falle nicht genehmigter Zahlungstransaktionen

Im Falle einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion und nach einer Prüfung in Bezug auf einen etwaigen Betrug oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Zahlers zahlt die Bank dem Zahler den Betrag der nicht genehmigten Zahlungstransaktion unmittelbar zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem der entsprechende Betrag abgebucht worden ist, gegebenenfalls erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die nicht genehmigte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte, gegebenenfalls zuzüglich der mit diesem Betrag geltenden Zinsen. Die Bank vergütet ebenfalls die etwaigen weiteren finanziellen Auswirkungen, insbesondere den Betrag der zur Festlegung des zu vergütenden Schadens vom Kunden getragenen Kosten.

In Abweichung vom vorangegangenen Absatz gehen die Verluste im Zuge einer unzulässigen Zahlungstransaktion infolge der Nutzung eines abhandengekommenen oder gestohlenen Zahlungsinstrumentes oder der unrechtmäßigen Nutzung eines Zahlungsinstrumentes bis zur Benachrichtigung gemäß Artikel 51.1. bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR zulasten des Kunden.

In Abweichung vom vorangegangenen Absatz:

- (i) erstattet die Bank ebenfalls den Betrag von 50 Euro, wenn der Kunde den Verlust, den Diebstahl oder die unrechtmäßige Nutzung eines Zahlungsinstrumentes vor der Zahlung nicht feststellen konnte
- (ii) gehen alle Verluste infolge nicht genehmigter Zahlungstransaktionen zulasten des Kunden, wenn diese Verluste auf sein betrügerisches Verhalten oder seine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer seiner gesetzlichen und/oder vertraglichen Pflichten zurückzuführen sind.

Die in diesem Artikel aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Kunde ein Nichtverbraucher ist.

### 51.3. Zahlungsinitiierungsdienste

Wurde die Zahlungstransaktion von einem Dienstleister für die Zahlungsinitiierung initiiert, zahlt die Bank dem Zahler im Falle einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion den Betrag der nicht genehmigten Zahlungstransaktion unmittelbar zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem der entsprechende Betrag abgebucht worden ist, erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die nicht genehmigte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte. Diese Rückzahlungspflicht gilt nicht, wenn der Kunde ein Nichtverbraucher ist.

Tritt die Bank in ihrer Eigenschaft als Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers auf, und wendet sie die starke Kundenauthentifizierung nicht an, erleidet der Zahler keinerlei finanziellen Verlust, sofern der Zahler nicht mit betrügerischer Absicht gehandelt hat. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn der Zahler als Nichtverbraucher auftritt.

Wird die starke Kundenauthentifizierung vom Begünstigten oder dem Zahlungsdienstleistungsanbieter des Begünstigten nicht akzeptiert, wird der vom Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers erlittene finanzielle Schaden von ersterem vergütet.

#### *51.4. Wiedererlangung von Geldmitteln des Kunden im Falle von Betrug durch Dritte*

Die Bank bemüht sich in angemessener Form um die Wiedererlangung der Geldmittel des Kunden, die infolge eines von Dritten begangenen Betruges, dem der Kunde zum Opfer gefallen ist, auf die Bank eines Begünstigten überwiesen wurden.

Die wiedererlangten Geldmittel werden dem Kunden bereitgestellt.

In bestimmten Fällen hat die Bank des betreffenden Begünstigten die Möglichkeit, die wiedererlangten Geldmittel zurückzufordern, weil sie – aus welchen Gründen auch immer – unrechtmäßig an die Bank überwiesen wurden. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, die wiedererlangten Geldmittel auf einfache Anfrage und unverzüglich an die Bank zurückzuzahlen.

## **52. Rückzahlung einer vom oder über den Begünstigten initiierten Zahlungstransaktion**

### *52.1. Zu erfüllende Bedingungen*

Die Bank des Zahlers ist verpflichtet, eine zulässige vom oder über einen Begünstigten initiierte, bereits ausgeführte Zahlungsverrichtung an den Zahler zurückzuzahlen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1° Als die Verrichtung genehmigt wurde, wurde der exakte Betrag der Zahlungsverrichtung nicht näher angegeben und
- 2° Der Betrag der Zahlungstransaktion übersteigt den Betrag, den der Zahler aufgrund seines vorherigen Ausgabenverhaltens, der Bedingungen seines Rahmenvertrages und der relevanten Aspekte der Angelegenheit vernünftigerweise hätte erwarten können.

Im Falle der letzten Bedingung kann sich der Zahler jedoch nicht auf Gründe im Zusammenhang mit einem Devisenwechsel berufen, wenn der zuvor vereinbarte Referenzwechsellkurs angewandt worden ist.

Der Zahler verschafft der Bank auf deren Bitten die faktischen Elemente bezüglich dieser Bedingungen. Die Rückzahlung setzt sich aus dem vollständigen Betrag der ausgeführten Zahlungsverrichtung zusammen.

Ist der Zahler ein Verbraucher, kann er im Falle von Domizilierungen eine Rückzahlung erhalten, ohne dass dazu die oben stehenden Bedingungen erfüllt sein müssen.

Je nach gewähltem Domizilierungsschema können der Zahler und der Begünstigte, sofern beide Nichtverbraucher sind, vereinbaren, dass kein Rückzahlungsrecht besteht.

### *52.2. Zeitraum*

Der Zahler kann während eines Zeitraumes von 8 Wochen nach dem Datum, an dem die Geldmittel abgebucht worden sind, um die Rückzahlung einer genehmigten vom oder über den Begünstigten initiierten Zahlungsverrichtung bitten.

Im Falle von Domizilierungen hat die Bank nicht das Recht, die Rückzahlung zu verweigern. Für Domizilierungen zahlt die Bank dem Kunden/Verbraucher den Betrag der genehmigten Transaktion unverzüglich zurück.

Im Falle der anderen von einem oder über einen Begünstigten initiierten Transaktionen zahlt die Bank den vollständigen Betrag der Zahlungstransaktion innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Bitte um Rückzahlung zurück oder begründet, warum sie die Rückzahlung verweigert. Die Bank haftet nicht für die Nichteinhaltung der oben stehenden Frist, wenn dies auf das Zutun einer dritten Partei zurückzuführen ist.

Der Zahler hat kein Anrecht auf eine Rückzahlung, wenn:

- (i) er der Bank direkt seine Zustimmung zur Ausführung der Zahlungstransaktion erteilt hat, und
- (ii) der Begünstigte dem Zahler mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitsdatum Informationen zur künftigen Zahlungstransaktion erteilt.

## **53. Ausführung gemäß dem einmaligen Identifikator**

In den Fällen, in denen kein Überprüfungsdienst angeboten wird, gilt ein gemäß dem Einmaligen Identifikator ausgeführter Zahlungsauftrag bezüglich des im Einmaligen Identifikator spezifizierten Begünstigten für die Bank als korrekt ausgeführt. Dabei braucht die Bank die vom Kunden erteilten Zusatzauskünfte nicht zu berücksichtigen. Ist der vom Kunden angegebene Einmalige Identifikator in diesem Fall falsch, haftet die Bank nicht für die Nichtausführung oder lückenhafte Ausführung der Zahlungstransaktion.

Sobald der Überprüfungsdienst angeboten wird, haftet die Bank nicht für die Ausführung eines Zahlungsauftrages an einen unbeabsichtigten Begünstigten auf der Grundlage eines falschen Einmaligen Identifikators, wenn die Bank den Überprüfungsdienst korrekt ausgeführt hat.

Der Kunde erkennt an, dass die Zustimmung zu einem Zahlungsauftrag dazu führen kann, dass die Geldmittel auf ein Zahlungskonto überwiesen werden, das nicht dem Begünstigten gehört, wenn die Bank ihm im Rahmen des Überprüfungsdienstes zuvor mitgeteilt hat, dass der Einmalige Identifikator des Begünstigten nicht (vollständig) mit dem Namen oder – im Falle von juristischen Personen – mit anderen Informationen übereinstimmt, die den Begünstigten eindeutig identifizieren.

Wenn die Bank nicht für die Ausführung des Zahlungsauftrages haftet, bemüht sie sich jedoch in angemessener Form um die Wiedererlangung der Geldbeträge, um die es beim entsprechenden Zahlungsvorgang geht. Dazu setzt sich die Bank mit dem Zahlungsdienstleistungsanbieter des Begünstigten in Verbindung, um alle einschlägigen Auskünfte in Bezug auf die einzuziehenden Geldmittel einzuholen.

Die Bank des Begünstigten beteiligt sich an diesen Bemühungen, u. a. indem sie dem Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers alle einschlägigen Auskünfte in Bezug auf die einzuziehenden Geldmittel erteilt. Sollte sich die Einziehung der Geldmittel als unmöglich erweisen, erteilt die Bank dem Zahler auf sein schriftliches Bitten alle für den Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers verfügbaren Auskünfte, die der Zahler benötigt, um die Wiedererlangung der Geldmittel gerichtlich erwirken zu können. Für die Wiedererlangung der Geldmittel kann die Bank Kosten anrechnen.

#### **54. Vom Zahler initiiertes Zahlungsauftrag**

Tritt die Bank als Bank des Zahlers auf, haftet sie für die korrekte Ausführung der Zahlungsverrichtung, es sei denn, sie kann beweisen, dass die Bank des Begünstigten den Betrag der Zahlungsverrichtung erhalten hat.

Wird die Haftung der Bank festgestellt, zahlt sie ihrem Kunden unverzüglich den Betrag der nicht ausgeführten oder lückenhaft ausgeführten Verrichtung zurück und versetzt das Zahlungskonto des Kunden, von dem der entsprechende Betrag abgebucht worden ist, gegebenenfalls erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die lückenhaft ausgeführte Zahlungsverrichtung nicht stattgefunden hätte.

Wird die Haftung der Bank des Begünstigten festgestellt, stellt diese dem Begünstigten unverzüglich den Betrag der Zahlungsverrichtung zur Verfügung und schreibt dem Zahlungskonto des Begünstigten sofern anwendbar den vereinbarten Betrag gut.

Ist die Zahlungsverrichtung nicht oder lückenhaft ausgeführt worden, bemüht sich die Bank auf Bitten des Zahlers unmittelbar, die Zahlungsverrichtung zurückzuverfolgen, und sie informiert den Zahler über die entsprechenden Ergebnisse.

Wurde die Zahlungstransaktion von einem Dienstleister für die Zahlungsinitiierung initiiert, zahlt die Bank dem Zahler im Falle einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion den Betrag der nicht genehmigten Zahlungstransaktion unmittelbar zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem der entsprechende Betrag abgebucht worden ist, erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die nicht genehmigte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte.

#### **55. Vom oder über den Begünstigten initiiertes Zahlungsauftrag**

Tritt die Bank als Bank des Begünstigten auf, haftet sie gegenüber dem Begünstigten für die korrekte Übermittlung des Zahlungsauftrages an die Bank des Zahlers.

Wird die Haftung der Bank festgestellt, leitet sie den betreffenden Zahlungsauftrag unverzüglich an die Bank des Zahlers weiter.

Die Bank haftet gegenüber ihrem Kunden für die Behandlung der Zahlungstransaktion gemäß den geltenden Wertstellungsregeln und trägt dafür Sorge, dass der Betrag der Zahlungstransaktion dem Kunden bereitgestellt wird, sobald der vereinbarte Betrag dem Konto der Bank gutgeschrieben worden ist.

Im Falle einer nicht oder lückenhaft ausgeführten Zahlungstransaktion, für die die Bank gemäß diesem Artikel nicht haftbar ist, haftet die Bank des Zahlers gegenüber dem Zahler.

Ist die Bank des Zahlers haftbar, zahlt sie gegebenenfalls den Betrag der nicht oder lückenhaft ausgeführten Zahlungsverrichtung unverzüglich an den Zahler zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem dieser Betrag abgebucht worden ist, erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die lückenhaft ausgeführte Zahlungsverrichtung nicht stattgefunden hätte.

Ist eine Zahlungsverrichtung nicht oder lückenhaft ausgeführt worden, bemüht sich die Bank ungeachtet der Haftung gemäß diesem Artikel auf Wunsch unverzüglich, die Zahlungsverrichtung zurückzuverfolgen. Ferner informiert sie den Begünstigten über die entsprechenden Ergebnisse.

#### **56. Haftung in Bezug auf Kosten**

Die Bank haftet gegenüber dem Kunden/Verbraucher lediglich für die Kosten, für die die Bank verantwortlich ist, und für die Zinsen, die dem Kunden aufgrund der nicht oder lückenhaft ausgeführten Zahlungstransaktion angerechnet werden. Handelt es sich beim Kunden um einen Nichtverbraucher, so haftet die Bank nicht für Kosten und Zinsen aufgrund der ausbleibenden oder mangelhaften Ausführung der Zahlungstransaktion, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit, ein schwerwiegendes Verschulden oder Absicht vor.

#### **57. Höhere Gewalt**

Die Bank haftet weder bei höherer Gewalt (darin inbegriffen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben: Streik, Lockout, Aufstand, Krieg, Bürgerkrieg, bewaffneter Überfall, terroristische Handlungen, Attentate, Blitzschlag, Naturkatastrophen oder sonstige Katastrophen, extreme oder außergewöhnliche Wetterbedingungen, Stromausfall, Einsturz, Hacker-Angriff, Embargo, Epidemie oder jegliches Ereignis, das die Bank vernünftigerweise mit normaler Vorsicht nicht hätte verhindern können) noch wenn die Bank aufgrund der regionalen, nationalen oder europäischen Gemeinschaftsgesetzgebung oder aber auf der Grundlage eines Beschlusses oder Urteils einer Aufsichtsbehörde oder richterlichen Behörde bestimmten Verpflichtungen nachkommen muss.

Wurde eine Zahlungstransaktion an Automaten, Terminals der Bank oder von der Bank akzeptierten Terminals, die gegebenenfalls unter ihrer Aufsicht stehen, initiiert, kann die Bank im Falle der Nichtausführung oder lückenhaften Ausführung infolge des nicht ordnungsgemäßen Betriebes dieser Gerätschaft keine höhere Gewalt geltend machen, es sei denn, die lückenhafte Ausführung oder Nichtausführung ist auf einen der oben stehenden Fälle höherer Gewalt zurückzuführen.

### **58. Kontoauskunftsdienste**

Mit seiner ausdrücklichen Zustimmung kann der Kunde Kontoauskunftsdienste in Anspruch nehmen. Die Kontoauskunftsdienste sind ausschließlich für online zugängliche Zahlungskonten verfügbar.

Die Kontoauskunftsdienste beziehen sich auf ‚read-only‘-Dienste, was bedeutet, dass keine Zahlungstransaktionen auf den angezeigten Zahlungskonten ausgeführt werden können.

Die Bank hat das Recht, einem Dienstleistungsanbieter für Kontoauskünfte den Zugang zu einem Zahlungskonto zu verweigern, wenn objektiv gerechtfertigte Gründe in Verbindung mit einem nicht genehmigten oder betrügerischen Zugang zum Zahlungskonto durch diesen Dienstleistungsanbieter für Kontoauskünfte vorliegen, wie etwa die nicht genehmigte oder betrügerische Initiierung einer Zahlungstransaktion.

### **59. Zahlungsinitiierungsdienste**

Mit seiner ausdrücklichen Zustimmung kann der Kunde Zahlungsinitiierungsdienste in Anspruch nehmen. Die Zahlungsinitiierungsdienste sind ausschließlich für online zugängliche Zahlungskonten verfügbar.

Die Bank hat das Recht, einem Dienstleistungsanbieter für die Zahlungsinitiierung den Zugang zu einem Zahlungskonto zu verbieten, wenn objektiv gerechtfertigte Gründe in Verbindung mit einem nicht genehmigten oder betrügerischen Zugang zum Zahlungskonto durch diesen Dienstleistungsanbieter für die Zahlungsinitiierung vorliegen, wie etwa die nicht genehmigte oder betrügerische Initiierung einer Zahlungstransaktion.

### **60. Bestätigung verfügbarer Geldmittel**

Mit seiner ausdrücklichen Zustimmung kann der Kunde ein kartenbasiertes Zahlungsinstrument in Anspruch nehmen. In diesem Fall bittet der Herausgeber eines kartenbasierten Zahlungsinstrumentes die Bank, ihm mitzuteilen, ob der für die Ausführung eines kartenbasierten Zahlungsinstrumentes erforderliche Betrag auf dem Zahlungskonto verfügbar ist. Diese Dienste sind ausschließlich für online zugängliche Zahlungskonten verfügbar.

Nachdem bestätigt worden ist, dass auf dem Zahlungskonto Geldmittel verfügbar sind, dürfen die entsprechenden Mittel nicht gesperrt werden. Die Bank teilt dem Herausgeber kartenbasierter Zahlungsinstrumente ausschließlich mit, ob die erforderlichen Geldmittel verfügbar sind („Ja“/„Nein“-Antwort).

## **TEIL 3 – SPARKONTEN**

Unter Vorbehalt von Artikel 7 der vorliegenden Regelung können der Kunde und die Bank vereinbaren, ein Sparkonto oder mehrere Sparkonten für den Kunden zu eröffnen.

Die Bank bietet reglementierte und nicht reglementierte Sparkonten an.

Die Modalitäten und Bedingungen für nicht reglementierte Sparkonten sind den entsprechenden Eröffnungsdokumenten zu entnehmen.

Die Währungen und die zulässigen Debetverrichtungen, die mit einem reglementierten Sparkonto getätigt werden können, sowie die Geldabhebungen, die Berechnung der Vergütung und die steuerlichen Pflichten des Kunden entsprechen den Bedingungen des königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes 1992 (KE/EstGB 92).

Diese Bedingungen können entsprechend der Entwicklung der Bestimmungen angepasst und dem Kunden nach den in der Regelung vorgesehenen Modalitäten mitgeteilt werden.

Die Bank kann festlegen, dass für den maximal auf einem reglementierten Sparkonto gehaltenen Betrag sowie für den Betrag, der monatlich auf dieses Konto eingezahlt werden kann, Obergrenzen gelten können. In diesem Fall handelt es sich um ein reglementiertes Sparkonto der Kategorie B, und diese Höchstbeträge sind im Dokument ‚Wesentliche Informationen für Sparer‘, im Informationsdokument zu den Sparkonten und im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen aufgeführt, die in der Geschäftsstelle und auf den Website der Bank verfügbar sind.

### **61. Zulässige Währung auf einem reglementierten Sparkonto**

Ein reglementiertes Sparkonto wird ausschließlich in Euro geführt.

## 62. Zulässige Debetverrichtungen eines reglementierten Sparkontos

Von einem reglementierten Sparkonto können lediglich die folgenden Debetverrichtungen getätigt werden:

- Barrückzahlung
- nicht durch einen Dauerauftrag ausgeführte Übertragung auf ein Konto bei der Bank auf den Namen desselben (Mit-) Inhabers des reglementierten Sparkontos
- Überweisung auf ein reglementiertes Sparkonto bei der Bank auf den Namen:
  - des Ehegatten (der Ehegattin) oder des (der) gesetzlich zusammenwohnenden Lebenspartners (Lebenspartnerin) des Inhabers des reglementierten Sparkontos, sofern die Bank über die Beziehung zwischen diesen Kunden informiert ist
  - eines Verwandten bis zum ersten Grad des Inhabers des reglementierten Sparkontos, sofern die Bank über die Verwandtschaftsbeziehung zwischen diesen Kunden informiert ist
- Zahlung von Beträgen, die der Inhaber des reglementierten Sparkontos an Kapital, Zinsen oder Nebenkosten aufgrund von Darlehen oder Krediten schuldet, die von der Bank oder einem von der Bank vertretenen Institut gewährt worden sind
- Zahlung an das Institut/den Verwahrer von Versicherungsprämien und Kosten für das reglementierte Sparkonto, des Preises für den Kauf oder die Zeichnung von Wertpapieren, der Miete für ein Schließfach und einer Aufbewahrungsgebühr für offen aufbewahrte Wertpapiere.

## 63. Abhebungsbedingungen für ein reglementiertes Sparkonto

Unbeschadet des Artikels 40 dieser Regelung hat die Bank das Recht, in Ausnahmefällen:

- Abhebungen von über 1 250 Euro mit einer Kündigungsfrist von fünf Kalendertagen zu verbinden
- Abhebungen auf 2 500 Euro pro halben Monat zu begrenzen.

## 64. Vergütung für ein reglementiertes Sparkonto

### 64.1. Allgemeine Grundsätze

Die Vergütung für ein reglementiertes Sparkonto setzt sich zwingend und ausschließlich aus einem Basiszinssatz und einer Treueprämie zusammen. Es werden keine Sollzinsen erhoben.

Der Basiszinssatz und die Treueprämie werden zu einem auf Jahresbasis ausgedrückten Zinssatz berechnet. Die Bank hat das Recht, Kosten für das reglementierte Sparkonto zu anzurechnen.

Der Basiszinssatz, die Treueprämie und ihr jeweiliger Zinssatz sind ebenso wie die etwaigen Kosten im Dokument ‚Tarife und Zinssätze‘ aufgeführt.

Die Methode für die Berechnung des Basiszinssatzes und der Treueprämie wird im Dokument ‚Wesentliche Informationen für Sparer‘ und im Informationsdokument zu den Sparkonten, die in den Geschäftsstellen oder auf [www.belfius.be](http://www.belfius.be) erhältlich sind, beschrieben.

### 64.2. Basiszinssatz

Der Basiszinssatz wird dem Saldo des reglementierten Sparkontos von einem Tag zum nächsten zum geltenden Zinssatz und auf der Grundlage eines Kalenderjahres von 365 oder 366 (Schaltjahr) Tagen angerechnet.

Pro reglementiertes Sparkonto gilt nur ein Basissatz zur gleichen Zeit.

Jeder Anstieg des Basiszinssatzes wird für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten beibehalten. Bei einem Rückgang des Prozentsatzes für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank ist das nicht erforderlich.

### 64.3. Treueprämie

Die Treueprämie wird für die Beträge gewährt, die für 12 Monate am Stück auf dem reglementierten Sparkonto verbleiben.

Am Tag, nachdem die Treueprämie erworben ist, beginnt ein neuer 12-monatiger Erwerbszeitraum.

Die Treueprämie, die zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem der Erwerbszeitraum einer neuen Einzahlung beginnt, oder aber die zu Beginn eines neuen Erwerbszeitraums für bereits vorhandene Sparguthaben gilt, gilt auch weiterhin und ist für diesen gesamten Erwerbszeitraum garantiert.

Die durch die Treueprämie abgeworfenen Zinsen werden auf der Grundlage der effektiven Anzahl Tage des Erwerbszeitraums (stets 365 Tage, außer in einem Schaltjahr, dann 366 Tage) berechnet.

Jede Abhebung von einem reglementierten Sparkonto wird mit den Beträgen verrechnet, deren Prämienzeitraum am wenigsten vorangeschritten ist (Lifo-Prinzip). Wenn verschiedene Beträge denselben Prämienzeitraum haben, wird die Abhebung zunächst dem Betrag mit dem niedrigsten Zinssatz der Treueprämie zugeordnet.

Wenn ein Inhaber von zwei reglementierten Sparkonten bei der Bank mindestens 500 Euro von einem seiner reglementierten Sparkonten auf sein anderes überträgt, wird der laufende Erwerbszeitraum nicht unterbrochen, sondern auf das begünstigte Konto übertragen (Grundsatz der proportionalen Übertragung). Der Betrag der Treueprämie wird zum bei der Einzahlung geltenden Tarif jedes reglementierten Sparkontos sowie entsprechend der Anzahl Tage, während deren das Geld auf jedem reglementierten Sparkonto verblieben ist, berechnet. Diese Regelung gilt ausschließlich für die ersten drei Übertragungen vom selben reglementierten Sparkonto pro Jahr, die die oben genannten Bedingungen erfüllen.

#### 64.4. Wertstellungsdatum

Das Wertstellungsdatum ist das Datum, ab dem Einzahlungen auf ein reglementiertes Sparkonto Zinsen abwerfen, und das Datum, ab dem Abhebungen von einem reglementierten Sparkonto keine Zinsen mehr abwerfen.

Eine Einzahlung wirft spätestens ab dem Kalendertag, der auf den Kalendertag der Einzahlung folgt, einen Basiszins und eine Treueprämie ab.

Bei einer Abhebung werden ab dem Kalendertag der Abhebung keine Zinsen mehr abgeworfen.

Einzahlungen und Abhebungen am selben Kalendertag werden bei der Berechnung des Basiszinssatzes und der Treueprämie miteinander verrechnet.

#### 64.5. Auszahlung der Vergütung

Die erworbenen Basiszinsen werden jährlich mit Wertstellungsdatum am 1.1.20XX oder bei der Schließung des Kontos ausgezahlt.

Die erworbenen Treueprämien werden vierteljährlich mit Wertstellungsdatum am 1.4., 1.7., 1.10. und 1.1. oder bei der Schließung des Kontos ausgezahlt. Oder anders ausgedrückt: Die bereits erworbene Treueprämie wird am ersten Tag nach dem Quartal, in dem die Prämie erworben wurde, oder bei der Schließung des Kontos auf das reglementierte Sparkonto eingezahlt.

### 65. Steuerliche Pflichten des Kunden

Im Falle mehrerer reglementierter Sparkonten muss der Kunde den Betrag der Vergütung in seiner persönlichen Einkommenssteuererklärung angeben, sofern die in Artikel 21,5° des Einkommenssteuergesetzbuchs 1992 festgelegte Grenze überschritten worden ist.

## TEIL 4 – TERMINKONTEN

Unter Vorbehalt von Artikel 7 der vorliegenden Regelung können der Kunde und die Bank vereinbaren, ein Terminkonto oder mehrere Terminkonten für den Kunden zu eröffnen.

### 66. Zentralkonto

Bei der Eröffnung eines Terminkontos besteht die Pflicht, ein Zentralkonto zu wählen. Das Zentralkonto muss ein Zahlungskonto sein und dieselbe Devisensparte wie das Terminkonto enthalten. Das Zentralkonto kann ebenfalls für andere Verrichtungen genutzt werden.

Bei der Einrichtung einer Terminanlage können die Geldmittel von einem anderen Zahlungskonto bei der Belfius Bank als dem Zentralkonto abgebucht werden. Eine direkte Überweisung auf das Terminkonto ist nicht möglich und wird verweigert. Am Fälligkeitsdatum und an den zwischenzeitlichen Fälligkeitsdaten der Terminanlage werden das Kapital und/oder die Zinsen auf das Zentralkonto gebucht.

### 67. Anlagebeträge

Der für eine Anlage auf einem Terminkonto erforderliche Mindestbetrag hängt von der gewählten Laufzeit und der in der Geschäftsstelle verfügbaren Währung ab.

### 68. Laufzeit der Anlage

Die Laufzeit der Anlage wird zum Zeitpunkt der Anlage festgelegt. Für ein Konto in Euro läuft sie ab dem Werktag, an dem die Bank die Geldmittel entgegennimmt; für ein Konto in ausländischen Devisen läuft sie wiederum ab dem zweiten Werktag nach Eingang der Geldmittel. Sie endet am ersten Werktag nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Am Fälligkeitsdatum kann der Kunde erneut über die Geldmittel verfügen.

### 69. Verwendungszweck der Geldmittel am Fälligkeitsdatum

Bei der Einrichtung einer Terminanlage hat der Kunde die Wahl zwischen drei Optionen am Fälligkeitsdatum der Anlage:

- Einzahlung des Kapitals und der Zinsen auf das Zentralkonto
- Automatische Wiederanlage des Kapitals und der Zinsen
- Automatische Wiederanlage des Kapitals und Einzahlung der Zinsen auf das Zentralkonto.

Im Falle einer automatischen Wiederanlage erfolgt die Wiederanlage für denselben Zeitraum wie die ursprüngliche Anlage; allerdings zu den am Datum der Wiederanlage geltenden Zinsbedingungen. Möchte der Kunde die automatische Wiederanlage vor dem nächstfolgenden Fälligkeitsdatum stornieren, muss er diese Anweisung spätestens am letzten Werktag vor dem Fälligkeitsdatum erteilen, wenn es um Euro-Beträge geht, oder am vorletzten Werktag, wenn es um Fremdwährungen geht. Wenn der Kunde eine Anlage in Fremdwährungen auflöst, werden diese in der Währung der Anlage auf die entsprechende Sparte des Zentralkontos übertragen. Die Fremdwährungen werden auf keinen Fall in Euro umgewandelt.

Falls das Terminkonto aus einem bestimmten Grund gesperrt ist, kann keine Einzahlung auf das Zentralkonto erfolgen. In diesem Fall wird stets eine Wiederanlage des Kapitals und der Zinsen für den gleichen Zeitraum zu den am Datum der Wiederanlage geltenden Zinssätzen vorgenommen.

**70. Zinssätze**

Der Zinssatz bleibt während der gesamten Laufzeit der Anlage unverändert.

**71. Vorzeitige Gesamt- oder Teilfreisetzung**

Die Bank kann auf Bitten des Kunden gegen Zahlung der entsprechenden Kosten oder Vergütung eine Teil- oder Gesamtfreisetzung der Anlage vor dem Fälligkeitsdatum akzeptieren.

**72. Nachlass**

Solange die Anspruchsberechtigten eines verstorbenen Kunden nicht bekannt sind bzw. keine Anweisungen erteilt haben, werden die Anlagen des Verstorbenen für denselben Zeitraum verlängert.

**TEIL 5 – WERTPAPIERDEPOT**

Unter Vorbehalt von Artikel 7 dieser Regelung können der Kunde und die Bank vereinbaren, ein Wertpapierdepot oder mehrere Wertpapierdepots für den Kunden zu eröffnen.

**73. Allgemeines**

Der Kunde kann seine entmaterialisierten Wertpapiere auf ein bei der Bank eröffnetes Wertpapierdepot buchen lassen. Belgische Inhaberpapiere können nicht mehr in einem Wertpapierdepot hinterlegt werden. Ausländische Inhaberpapiere wiederum können noch in einem Wertpapierdepot hinterlegt werden. Die deckungsgleichen Begriffe „Wertpapiere“ und „Finanzinstrumente“ werden gleichermaßen verwendet. Für das Wertpapierkonto kann unter den im Gesetz vom 17. Februar 2021 festgelegten Bedingungen die jährliche Steuer für Wertpapierkonten anfallen. S. auch Artikel 155.

**74. Zentralkonto**

Das Wertpapierdepot muss an ein Zentralkonto (die Art des Kontos wird von der Bank festgelegt) geknüpft sein, auf das der Ertrag bzw. der Gegenwert der im Wertpapierdepot hinterlegten Wertpapiere gebucht wird. Der Kunde muss dafür sorgen, dass sein Zentralkonto ausreichend gedeckt ist, damit die in den Tarifen für die wichtigsten Anlageverrichtungen angegebenen Kosten oder Vergütungen sowie die einem Korrespondenten der Bank geschuldeten Kosten oder Steuern oder aber die Kosten für das Ausstellen von Sonderbescheinigungen abgebucht werden können.

Reicht die Deckung des Zentralkontos nicht aus, um die geschuldeten Kosten, Vergütungen und Steuern abzubuchen, kann die Bank diese Kosten, Vergütungen und Steuern von allen Konten abbuchen, die der Kunde bei der Bank hat (ungeachtet der Tatsache, ob der Kunde deren Inhaber, Mitinhaber oder Bevollmächtigter ist).

**75. Hinterlegbare Wertpapiere****75.1. Sowohl belgische als auch ausländische Wertpapiere**

Sowohl belgische als auch ausländische Wertpapiere können gegen Zahlung der im Tarifverzeichnis angegebenen Kosten auf ein Wertpapierdepot gebucht werden. Die Bank hat jedoch das Recht, die Hinterlegung oder Buchung bestimmter Wertpapiere zu verweigern oder nur unter gewissen Bedingungen zu akzeptieren.

**75.2. Reguläre Wertpapiere**

Jedes der Bank übergebene Wertpapier muss sich in „gutem Zustand“ befinden, was bedeutet, dass es ordnungsgemäß, in gutem materiellem Zustand und mit allen später fälligen Kupons versehen sein muss. Ferner darf es nicht für fällig erklärt worden sein, es darf nicht gepfändet sein, und weder in Belgien noch im Ausland darf Einspruch dagegen eingelegt worden sein. Der Kunde entschädigt die Bank bzw. ihre Unterverwahrer für die Kosten oder Schäden im Zuge der Abgabe eines Finanzinstrumentes, das diese Kriterien nicht erfüllt.

**75.3. Haftung**

Die Bank haftet auf keinen Fall für Schäden, die der Kunde möglicherweise durch Mängel im Zusammenhang mit den von ihm hinterlegten Wertpapieren erleidet, oder für vor der Hinterlegung entstandene Unregelmäßigkeiten.

**76. Fungibilität (Austauschbarkeit)**

Der Kunde akzeptiert, dass die zur Verwahrung hinterlegten Finanzinstrumente der Fungibilitätsregelung unterworfen sind und damit durch gleichartige und gleichwertige Instrumente mit anderen Nummern ersetzt werden können, es sei denn, dass sich dies nicht mit den Merkmalen des Instrumentes vereinbaren lässt.

**77. Intervention Dritter****77.1. Berufung auf Unterverwahrer**

Der Kunde erteilt der Bank die Zustimmung, Finanzinstrumente bei anderen belgischen oder ausländischen branchenübergreifenden bzw. professionellen Verwahrern, einschließlich der Verwahrer, die in anderen Ländern als den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, zu hinterlegen. Die Bank wählt diese Verwahrer mit der gebotenen Sorgfalt aus. Dabei berücksichtigt sie das Ansehen und den Sachverstand der Unterverwahrer.

### 77.2. *Geltendes Recht*

Für die bei Dritten in Verwahrung gegebenen Wertpapiere gelten die Betriebsregeln dieser Einrichtungen, die zwischen der Bank und diesen Verwahrern abgeschlossenen Verträge sowie die Bestimmungen und die Gesetzgebung des Landes, in dem sie ansässig sind. Dies kann sich allerdings auf die Rechte des Kunden in Bezug auf seine Finanzinstrumente auswirken.

### 77.3. *Haftung der Bank*

Die Bank haftet ausschließlich für den Verlust der Wertpapiere beim Unterverwahrer und für die Handlungen des Unterverwahrers, falls sich herausstellen sollte, dass die Bank bei der Wahl des Unterverwahrers eine Entscheidung getroffen hat, die ein normaler und gewissenhafter Banker unter denselben Umständen nicht getroffen hätte. Im Falle des Konkurses des Unterverwahrers hat dies möglicherweise auch negative Auswirkungen auf die Rechte des Kunden in Bezug auf die Finanzinstrumente.

### 77.4. *Omnibus-Konto und individualisiertes Kundenkonto*

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die Wertpapiere des Kunden auf einem Konto bei anderen belgischen oder ausländischen branchenübergreifenden bzw. professionellen Verwahrern hinterlegt, auf dem auch die Wertpapiere anderer Kunden der Bank gebucht sind („Omnibus-Konto“). Auf Bitten des Kunden kann die Bank den Verwahrer jedoch ersuchen, die Wertpapiere des Kunden auf einem individualisierten Kundenkonto mit Vermögenstrennung (einem „individualisierten Kundenkonto“) zu hinterlegen. Die damit verbundenen Kosten sind im Dokument zu den Tarifen und Zinssätzen angegeben.

Durch die Buchung der Wertpapiere auf ein Omnibus-Konto hat der Kunde kein individuelles Eigentumsrecht, sondern ein geteiltes Miteigentumsrecht, womit jeder Kunde ein anteilmäßiges Recht an der Unteilbarkeit aller Wertpapiere derselben Art im Verhältnis zur Zahl der Wertpapiere, die er bei der Bank besitzt, erhält.

Das Risiko des etwaigen Verlustes oder Mangels an Wertpapieren beispielsweise infolge des Konkurses des Unterverwahrers wird bei einem Omnibus-Konto anteilmäßig von allen Miteigentümern und bei einem individualisierten Kundenkonto individuell getragen. Beim etwaigen Konkurs des Unterverwahrers kann der Konkursverwalter bei einem individualisierten Kundenkonto möglicherweise schneller feststellen, wem die Wertpapiere gehören, was jedoch nicht unbedingt bedeutet, dass sich dadurch auch die Auszahlung beschleunigt.

Hindert das für die Finanzinstrumente geltende Recht den Unterverwahrer daran, die Finanzinstrumente der Kunden der Bank von den Finanzinstrumenten der Bank zu unterscheiden, ist der Kunde damit einverstanden, dass die Bank diese Finanzinstrumente des Kunden auf einem Konto bei diesem Unterverwahrer hält, auf dem auch die Finanzinstrumente der Bank gebucht sind. Im Falle des Konkurses der Bank hat dies möglicherweise negative Auswirkungen auf die Rechte des Kunden in Bezug auf seine Finanzinstrumente, da das Risiko bestehen kann, dass sie unter die Konkursmasse der Bank fallen.

### 77.5. *Rechte des Unterverwahrers*

Der Unterverwahrer kann ein Vorrecht, ein Kompensationsrecht oder jedes andere dingliche Sicherheitsrecht in Bezug auf die Wertpapiere des Kunden haben (wie zum Beispiel das Vorrecht der qualifizierten Vermittler gemäß Artikel 31 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen).

### 77.6. *Mitteilungen*

Wenn die Bank in ihrer Eigenschaft als Verwahrer gemäß der für die Wertpapiere geltenden Gesetzgebung über vom Kunden in Verwahrung gegebene ausländische Wertpapiere befragt wird, erteilt dieser der Bank die unwiderrufliche Zustimmung, dem ausländischen Unterverwahrer, der zuständigen Aufsichtsbehörde oder der Gesellschaft, die das ausländische Wertpapier emittiert hat, seine Identität sowie seine Rechte an diesen Wertpapieren (volles Eigentum, Nießbrauch...) mitzuteilen.

## 78. **Gesetzliches Vorzugsrecht des Verwahrers**

Die Bank verfügt über ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Finanzinstrumente, Geldmittel und Devisen:

A) die ihr vom Kunden ausgehändigt worden sind als Deckung für die Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten, für Zeichnungen von Finanzinstrumenten oder für Devisentermingeschäfte

B) die der Kunde besitzt infolge der Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten oder von Devisentermingeschäften oder aber infolge der ihr aufgetragenen Abwicklung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten, von Zeichnungen von Finanzinstrumenten oder von Devisentermingeschäften, die vom Kunden direkt getätigt worden sind.

Dieses Vorrecht garantiert alle Schuldforderungen der Bank, die aufgrund dieser Transaktionen, Verrichtungen oder Abwicklungen gemäß dem ersten Absatz, einschließlich der Schuldforderungen aus Krediten oder Vorschüssen entstanden sind.

## 79. **Pflichten der Bank: administrative Verwaltung**

Die administrative Verwaltung der in Verwahrung gegebenen Wertpapiere wird von der Bank wahrgenommen und umfasst: die Aufbewahrung der Wertpapiere, die Regularisierungsverrichtungen (Umtausch, Konvertierung usw.), die Einziehung der Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge, die Einziehung der Prämien und des verfügbar gewordenen Kapitals sowie die Einzahlung dieser Beträge auf das Zentralkonto.

## 80. **Kapitalmaßnahmen**

### 80.1. *Verpflichtungen der Bank*

Die Bank informiert den Kunden schriftlich über die optionalen Regularisierungsverrichtungen und über die Ausübung der Zeichnungs- oder Zuweisungsrechte, insofern sie darüber informiert ist. Diese Informationspflicht gilt weder für „mini tender offers“ (ein obligatorisches Aktienkaufangebot, das sich an bestehende Aktionäre richtet und auf 5% der emittierten Aktien begrenzt ist) noch für Regularisierungsverrichtungen der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA). Die Bank handelt auf Anweisung des Kunden, wenn sie Regularisierungsverrichtungen mit den hinterlegten Wertpapieren ausführt.

**80.2. Haftung von Parteien**

Der Kunde muss seine Anweisungen innerhalb der im Vorfeld von der Bank schriftlich mitgeteilten Fristen erteilen, wenn eine Verrichtung eine Entscheidung von ihm erfordert. In Ermangelung derartiger Anweisungen trifft die Bank die in ihrem Schreiben angekündigte Entscheidung. Der Kunde kann der Bank nicht vorwerfen, eine Entscheidung getroffen zu haben, und ferner kann er sie nicht haftbar machen, wenn die Bank zu spät über die Entscheidung informiert worden ist oder wenn der Kunde seine Entscheidung nicht fristgerecht mitgeteilt hat.

**80.3. Sonderfälle**

Die Bank bittet um die Barzahlung eines fälligen Kupons, wenn der Kunde nicht gefragt werden kann, ob er eine Barzahlung oder die Zuweisung eines neuen Instrumentes bevorzugt. Entscheidet sich der Kunde für die Zuweisung eines neuen Finanzinstrumentes, sorgt die Bank dafür, dass der Kunde ein Maximum an Finanzinstrumenten als Gegenwert für die Kupons erhält. Legt der Emittent im Vorfeld fest, welches Verhältnis zwischen der Barzahlung und der Zuweisung neuer Wertpapiere anzuwenden ist, werden dem Emittenten mit Blick auf die Zuweisung neuer Wertpapiere ausschließlich die Kupons des Kunden, die Anrecht auf die Zuweisung eines vollständigen Wertpapiers bieten, vorgelegt. Die etwaigen Restkupons werden mit Blick auf eine Barzahlung vorgelegt. Hat der Emittent dieses Verhältnis nicht im Vorfeld festgelegt, werden mit Blick auf den Erhalt neuer Finanzinstrumente alle Kupons des Kunden vorgelegt. Der Kunde ist sich darüber im Klaren, dass ihm bei der Endabrechnung neben den neuen Finanzinstrumenten auch ein Bruchteil des Verkaufspreises des Finanzinstrumentes, den die Bank an einem geregelten oder organisierten Markt erzielt hat, gewährt werden kann. Da die Bank einen Verkauf am Markt erst in die Wege leitet, nachdem sie die Finanzinstrumente vom Emittenten erhalten hat, kann dieser Wert vom Wert der in bar ausgezahlten Kupons oder vom Steuerwert des Finanzinstrumentes, für das möglicherweise ein Vorabzug oder eine Steuer berechnet worden ist, abweichen.

Die Bank ist auf keinen Fall verpflichtet, zu einer sogenannten „Class Action“ bzw. Sammelklage oder einem sonstigen Gesamtverfahren mit Blick auf die Zahlung einer Entschädigung anzuregen oder daran teilzunehmen.

Allerdings kann die Bank, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Kunden über ein solches Verfahren informieren, sofern dieser seine Finanzinstrumente zu diesem Zeitpunkt noch in seinem Wertpapierdepot hält. Bezieht die Bank Stellung in einem Fall mit Bezug auf einen Emittenten, kann der Kunde sich nicht darauf berufen, um seine Rechte oder aber die Haftung der Bank geltend zu machen.

**80.4. Generalversammlungen**

Möchte ein Kunde über die Generalversammlungen der börsennotierten Unternehmen in seinem Wertpapierdepot informiert werden und daran teilnehmen, so muss er den dazu über Belfius Direct Net bereitgestellten Benachrichtigungsdienst für Generalversammlungen aktivieren. Der Kunde hat die Wahl, den Dienst für alle oder einen Teil der bei der Bank geführten Wertpapierdepots zu aktivieren. Mit der Aktivierung des Benachrichtigungsdienstes für Generalversammlungen erhält der Kunde das Recht: die Benachrichtigungen zu den Generalversammlungen der börsennotierten Unternehmen im Wertpapierdepot, für das die Aktivierung gilt, zu erhalten, aus der Ferne abzustimmen und von der Bank einen Nachweis für die Teilnahme an der Generalversammlung ausstellen zu lassen. Die Vergütungen für den Benachrichtigungsdienst für Generalversammlungen sind im Verzeichnis „Tarife der wichtigsten Anlageverrichtungen“ aufgeführt.

**81. Auszüge der Wertpapierdepots****81.1. Prinzip**

Die Bank bestätigt dem Kunden jede Transaktion mit Finanzinstrumenten spätestens einen Werktag nach deren Ausführung, und zwar über einen Anhang zu den Kontoauszügen seines Wertpapierdepots, per Fax oder aber auf eine andere von der Bank festgelegte Weise.

**81.2. Übersicht**

In regelmäßigen Abständen (im Prinzip vierteljährlich) erhält der Kunde eine Übersicht der auf seinem Wertpapierdepot hinterlegten Wertpapiere.

Stellt der Kunde einen Fehler in dieser Übersicht fest, muss er die Bank binnen zehn Werktagen schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass er mit deren Inhalt einverstanden ist.

**82. Eintragungen von Namenspapieren**

Der Kunde kann über die Bank Namenspapiere zeichnen. Das Namenszertifikat, das der Emittent dem Kunden bei einer solchen Zeichnung ausstellt, kann nicht als Eigentumsnachweis dienen. Nur die Eintragung in das Aktionärsregister oder das Register der Obligationeninhaber gilt als Eigentumsnachweis.

**83. Hinterlegung von Namenszertifikaten**

Der Kunde kann seine Namenszertifikate auf einem Wertpapierdepot hinterlegen, sofern sie zuvor entmaterialisiert worden sind. Der Kunde kann seine Namenszertifikate trotz allem noch in nicht entmaterialisierter Form auf einem Wertpapierdepot hinterlegen, wenn es sich dabei um Namenszertifikate handelt, die von einer Gesellschaft emittiert worden sind, für die die Bank das Register führt, oder wenn der Kunde als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 138.2 dieser Regelung gilt. Die Kosten für diese Verwahrung sind im Tarifverzeichnis angegeben.

## TEIL 6 – NIEßBRAUCH UND BLOßES EIGENTUM

### 84. Sparkonten, Terminkonten und Wertpapierdepots

Sofern nicht anders vereinbart, werden Wertpapierdepots in Nießbrauch und in bloßem Eigentum wie folgt verwaltet:

- Überweisungen und Transfers auf solche Konten oder Wertpapierdepots dürfen ausschließlich in Nießbrauch - bloßes Eigentum aufgeteilte Guthaben betreffen, abgesehen von den Guthaben, die in bloßem Eigentum gehalten werden.
- Das Kapital wird auf dem auf den Namen des bloßen Eigentümers eröffneten (Spar-, Termin-)Konto oder Wertpapierdepot gesperrt.
- Die Auszüge und die gesamte Korrespondenz werden an den Nießbraucher geschickt.
- Für Abhebungen von Finanzinstrumenten, deren Veräußerung, für die Ausübung der Zeichnungs- oder Zuweisungsrechte sowie Geldabhebungen ist die gemeinsame Unterschrift des bloßen Eigentümers und des Nießbrauchers erforderlich.
- Die Zinsen und Dividenden werden auf das Zentralkonto auf den Namen des Nießbrauchers, der möglicherweise Aufbewahrungsgebühren entrichten muss, eingezahlt.
- Der Nießbraucher und der bloße Eigentümer haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller Kosten und Steuern im Zuge der Verrichtungen mit den Finanzinstrumenten, die Gegenstand dieses Nießbrauchs sind.
- Die Bank hat das Recht, nach Ablauf des Nießbrauchs keine Anteilsberechnung in Bezug auf den Zeitraum vor, während oder nach dem Nießbrauch vorzunehmen. Das ist von den Parteien untereinander zu regeln.
- Die fälligen Finanzinstrumente können durch gleichartige Instrumente mit kürzerer oder gleicher Laufzeit ersetzt werden; dazu reicht die Unterschrift des Nießbrauchers. Bei jeder anderen Wiederanlage sind die Unterschriften des Nießbrauchers und des bloßen Eigentümers erforderlich.

## TEIL 7 – SCHUTZ VON EINLAGEN UND FINANZINSTRUMENTEN

### 85. Allgemeine Regelung

Die Bank ist dem Garantiefonds für Finanzdienste und dem Schutzfonds beigetreten.

Die Guthaben und Wertpapiere des Kunden sind dadurch unter bestimmten Bedingungen geschützt, wenn die Bank ihren Pflichten beispielsweise infolge eines Konkurses nicht mehr nachkommen kann.

### 86. Information an die Kunden

Die ausführlichen Bedingungen für diesen Schutz stehen dem Kunden in allen Geschäftsstellen und auf der Website der Bank zur Verfügung.

## KAPITEL III: KONTENBEZOGENE DIENSTE

### TEIL 1 – KONTOVERRICHTUNGEN

#### 87. Arten von Verrichtungen

Die Bank bestimmt, welche Dienste sie anbietet, welche Verrichtungen oder Aufträge sie zur Ausführung akzeptiert und zu welchen Bedingungen sie dies tut.

#### 88. Verweigte Verrichtungen

Außer im Falle besonderer Bedingungen in Bezug auf den Zugang zu den Bankautomaten und Nachtresoren dürfen Bargeldeinzahlungen nicht in einem Umschlag abgegeben werden.

Aus Sicherheitsgründen wird dem Kunden empfohlen, keinerlei Wertpapiere oder Überweisungen in die Briefkästen der Bankgebäude einzuwerfen und keine Wertpapiere per Post zur Einziehung zu senden. Sollte er dies dennoch tun, so geschieht dies auf seine Verantwortung.

Wenn die Bank die Ausführung eines Zahlungsauftrages verweigert, wird der Kunde darüber in Kenntnis gesetzt. Nach Möglichkeit wird er ebenfalls über die entsprechenden Gründe und das Verfahren für die Korrektur der etwaigen faktischen Fehler, die der Verweigerung zugrunde liegen, informiert.

Diese Verweigerung kann per Kontoauszug, über das Online-Banking-System oder den Bildschirm des Bankautomaten – je nach Kanal, über den der Kunde den Zahlungsauftrag aufgegeben hat – mitgeteilt werden.

#### 89. Beleg

Bei jeder Einzahlung von Bargeld stellt die Bank einen vorläufigen Beleg auf einem offiziellen Formular unter Angabe des Kontos, dem der Betrag gutgeschrieben oder von dem er abgebucht wird, aus.

### TEIL 2 – ZAHLUNGSaufTRÄGE

#### 90. Art der Aufträge

Die Bank stellt ihren Kunden verschiedene Papierformulare und Kanäle zur Verfügung, um ihre Überweisungs- oder Zahlungsaufträge aufgeben zu können. Der Kunde muss die Formulare äußerst sorgfältig aufbewahren und haftet für alle möglichen Folgen von Diebstahl, Verlust oder dem rechtswidrigen Gebrauch dieser Dokumente. Die Bank kann sich weigern, einen unvollständigen oder missverständlichen Auftrag auszuführen, der nicht auf dem dazu vorgesehenen Formular erteilt wird oder dessen Echtheit nicht geprüft werden kann. Außer im Falle eines groben oder absichtlichen Verschuldens kann der Kunde die Bank nicht für die unsachgemäße Ausführung einer Anweisung haftbar machen.

#### 91. Elektronisch, telefonisch oder per Fax aufgegebenen Aufträge

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ist die Bank nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, die per Telefon, Fax, E-Mail, ein elektronisches Mitteilungssystem oder über jedes andere Medium erteilt worden sind. Führt die Bank sie aus, so geschieht dies stets auf Verantwortung des Kunden.

#### 92. Fehlende Deckung, Nichtverfügbarkeit

Die Bank führt die Zahlungsaufträge aus, sofern das Konto ausreichend gedeckt ist; dies setzt voraus, dass die Beträge definitiv gebucht oder verfügbar sind. Die Verfügbarkeit hängt davon ab, welcher Betrag der für das Konto bereitgestellten Kreditlinien noch nicht abgehoben worden ist. Die Bank kann die Zahlung dennoch ausführen, ohne dass der Kunde daraus jegliches Anrecht auf künftige Zahlungserleichterungen ableiten kann.

#### 93. Entschädigung

Außer im Falle abweichender gesetzlicher Bestimmungen und sofern die Bank haftbar gemacht werden kann, kann der Kunde nicht mehr als die Wiederherstellung des Zustandes vor der Verrichtung, die Rückzahlung der Verzugszinsen oder der Geldbuße, die er hat zahlen müssen, oder aber die Zahlung der Habenzinsen, die ihm aufgrund der verspäteten oder falschen Ausführung seines Auftrages durch die Bank entgangen sind, verlangen.

#### 94. Änderung oder Stornierung der Aufträge

Die Bank kann, muss aber nicht die Änderungs- oder Stornierungswünsche des Kunden bezüglich seiner Aufträge berücksichtigen.

Jeder Widerruf eines bei der Bank eingegangenen Auftrages ist ihr grundsätzlich in einem vom Kunden unterzeichneten Dokument schriftlich mitzuteilen, es sei denn, mit der Bank sind andere Bedingungen vereinbart worden.

Falls gesetzlich nicht anders vereinbart, kann der Kunde eine Zahlungstransaktion nicht mehr widerrufen, sobald die Bank den Auftrag erhalten hat.

Jeder Widerruf kann mit Kosten zulasten des Kunden verbunden sein.

### 95. Umwandlung Begünstigtenkonto

Außer im Falle einer ausdrücklichen anderslautenden Anweisung des Kunden kann die Bank die Beträge oder Wertpapiere einem Konto in ihren Büchern auf den Namen des Begünstigten gutschreiben, auch wenn auf dem Auftrag ein Konto des Begünstigten bei einem anderen Kreditinstitut angegeben ist.

### 96. Aufträge zugunsten nicht bestehender Konten

Wenn die Bank einen Auftrag zugunsten einer gelöschten oder nicht bestehenden Kontonummer erhält, kann sie dem Auftraggeber die Geldmittel zurückzahlen oder sie auf ein anderes Konto in ihren Büchern auf den Namen desselben Begünstigten übertragen.

## TEIL 3 – INTERNATIONALE VERRICHTUNGEN

Die Bestimmungen dieser Regelung gelten ebenfalls für diesen Abschnitt, sofern die folgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich davon abweichen. Als „internationale Verrichtungen“ gelten an dieser Stelle alle Zahlungsaufträge aus dem Ausland oder ins Ausland, unabhängig davon, ob sie über Konten des Kunden laufen oder von Vermittlern (Korrespondenten) ausgeführt werden. Diese Verrichtungen unterliegen den belgischen Wechselkursbestimmungen und möglicherweise den Bestimmungen des Drittlandes. Der Kunde muss im Vorfeld die geltenden Tarife zurate ziehen, um die für grenzüberschreitende Überweisungen geltenden Konditionen in Erfahrung zu bringen.

Bei der Ausführung bestimmter Verrichtungen (z. B. internationaler Verrichtungen, Verrichtungen in Devisen (d. h. Verrichtungen in einer anderen Devisenart als dem Euro) ...) kann sich die Bank auf die Dienste der Gen.mBH SWIFT berufen. In diesem Fall können personenbezogene Daten an das Betriebszentrum der Gen.mBH SWIFT in den Vereinigten Staaten weitergegeben werden; dadurch kann das amerikanische „Department of the Treasury“ im Rahmen der Terrorismusbekämpfung Zugang zu diesen personenbezogenen Daten erhalten. Indem der Kunde eine Verrichtung anweist, akzeptiert er, dass seine Daten an ein Land übertragen werden können, in dem personenbezogene Daten nicht in demselben Maße wie in Belgien geschützt sind.

Für Überweisungen aus einem und an ein Nicht-EWR-Land müssen die Bank und der Zahler eine Ausführungsfrist vereinbaren. Wird der Auftrag auf Papier erteilt, verlängert sich die Frist um einen Werktag.

### 97. Identifikation des Begünstigten

Für die Ausführung einer internationalen Verrichtung ist eine einwandfreie Identifikation des Begünstigten, seiner Kontonummer und des ausländischen Institutes von wesentlicher Bedeutung. Der Kunde muss also die im Land des Begünstigten geltende Kontostruktur befolgen (z. B. IBAN-Code), und er haftet für alle Folgen im Zuge der Nichteinhaltung dieser Vorschriften, wie etwa eine fehlerhafte Ausführung. Hat der Kunde unter Berücksichtigung seiner persönlichen Rechtsstellung oder aus gleich welchem anderen Grund Anspruch auf günstigere Konditionen, muss er die Bank im Vorfeld schriftlich darüber in Kenntnis setzen.

### 98. Kosten

Für Überweisungen von einem und auf ein Konto außerhalb des EWR muss der Kunde der Bank im Voraus mitteilen, ob die Kosten für grenzüberschreitende Überweisungen dem Begünstigten oder dem Auftraggeber anzurechnen sind, oder ob der Auftraggeber und der Begünstigte jeweils die von ihrer entsprechenden Bank berechneten Kosten zahlen. In Ermangelung eines deutlichen Auftrages und sofern gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, zahlen der Auftraggeber und der Begünstigte jeweils die von ihrer entsprechenden Bank berechneten Kosten.

### 99. Ausführungsweise oder Verweigerung gewisser Aufträge

Die Bank führt die Aufträge auf die nach ihrem Dafürhalten am besten geeignete Weise entsprechend ihrer Art sowie der bei ihr geltenden Verfahren oder Modalitäten aus. Die Bank kann bestimmte Verrichtungen verweigern, u. a. weil sie bestimmte Arten von Verrichtungen nicht ausführt (z. B. Bereitstellung von Geldmitteln am Schalter einer ausländischen Bank), weil die angeforderte Verrichtung das Risiko eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen seitens der Bank birgt, oder weil die für die Ausführung erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Bank kann die Ausführung des Zahlungsauftrages hinausschieben, bis sie sich vergewissert hat, dass der angeforderte Zahlungsauftrag nicht aus einem der oben stehenden Gründe verweigert werden muss.

### 100. Buchung der Aufträge zugunsten eines Kunden

Die Beträge von Verrichtungen, die durch einen Korrespondenten oder ein anderes Finanzinstitut zugunsten eines Kontos in den Büchern der Bank ausgeführt worden sind, sind erst erworben, sobald die Beträge vom Korrespondenten oder dem Kreditinstitut effektiv und definitiv gutgeschrieben werden. Die Einzahlung auf das Konto gilt stets als „unter Vorbehalt“ erfolgt. Außer im Falle eines anderslautenden schriftlichen Auftrages des Kunden oder in Ermangelung einer Sparte in der jeweiligen Fremdwährung auf dem Zahlungskonto des Kunden werden Devisentransfers in der Devisenart des Auftrages auf das im Auftrag angegebene Konto gebucht.

## TEIL 4 – HANDELSPAPIER

### Handelspapiereinzahlung

#### 101. Gutschrift nach Einziehung – Gutschrift unter Vorbehalt

##### 101.1. Wechsel und Eigenwechsel

Die Bank akzeptiert ausschließlich auf einem Konto domizilierte Wechsel/Eigenwechsel zur Einziehung, sofern das belgische Finanzinstitut, bei der das Konto geführt wird, Wechsel/Eigenwechsel annimmt. Nach der definitiven Auszahlung der Geldmittel kann die Bank die entsprechenden Beträge dem Konto des Kunden gutschreiben („Gutschrift nach Einziehung“).

##### 101.2. Anderes Handelspapier

Die Bank akzeptiert ausschließlich auf einem Konto domizilierte Handelspapiere zur Einziehung. Die Bank kann den entsprechenden Betrag dem Konto des Kunden entweder unter Vorbehalt der effektiven Einziehung gutschreiben („Gutschrift unter Vorbehalt“) oder die definitive Auszahlung der Geldmittel abwarten, bevor der Betrag dem Konto des Kunden gutgeschrieben wird („Gutschrift nach Einziehung“).

#### 102. Nicht bezahltes Handelspapier

Wird das zur Einziehung vorgelegte Handelspapier nicht bezahlt, erhebt die Bank Einspruch und legt Protest ein. Die Kosten der Nichtzahlung sowie die Protestkosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde bevollmächtigt die Bank, diese Kosten von Amts wegen von seinem Konto abzubuchen.

Sonderbestimmungen für Inkassoarrangements mit dem Ausland

#### 103. Einheitliche Einziehungsregeln

Die Einheitlichen Richtlinien für Inkasso der Internationalen Handelskammer in Paris (ERI 522) gelten für die Fälle, die in dieser Regelung oder in den Einzelverträgen mit den Kunden nicht vorgesehen sind.

#### 104. Risiken

Der Kunde trägt die Risiken im Zusammenhang mit der Einreichung von einzuziehenden Handelspapieren im Ausland, einschließlich der Risiken beim Versand dieser Handelspapiere durch oder an die Bank. Er muss den ihm bereits von der Bank gutgeschriebenen Betrag zurückzahlen, falls letztere das Papier gemäß der geltenden Gesetzgebung zurückzahlen muss. Diese Beträge können von Amts wegen vom Konto des Kunden abgebucht werden.

#### Spezifische Bestimmungen für Handelspapiere, Schecks ausgenommen

##### 105. Allgemeines

Die Bank verarbeitet auf einem Konto bei einem belgischen Finanzinstitut domizilierte Handelspapiere in Euro, sofern das Institut, bei dem das Konto geführt wird, Handelspapiere annimmt und sich dem Verfahren für die Verarbeitung inländischer Handelspapiere zwischen den einzelnen Banken verpflichtet hat.

##### 106. Angabe einer Kontonummer

Die bloße Angabe einer Kontonummer der betreffenden Person auf dem Handelspapier lässt auf die Domizilierung des Handelspapiers und dessen Gültigkeit schließen. Durch die Annahme des Handelspapiers erklärt sich die betreffende Person mit der Domizilierung einverstanden. Möchte der Schuldner das Handelspapier nach dem Fälligkeitsdatum bezahlen, muss er die Zahlung über dasselbe Konto ausführen.

##### 107. Recht auf Herausgabe des Handelspapiers

Der Kunde verzichtet auf sein Recht, die Herausgabe des Handelspapiers in seiner Eigenschaft als dessen Schuldner zu fordern, nachdem er es bezahlt hat.

##### 108. Echtheit

Die Bank garantiert weder die Echtheit noch die Gültigkeit der hinterlegten Handelspapiere. Sie ist in dieser Hinsicht in keiner Weise haftbar.

##### 109. Domizilierung

Jeder Kunde der Bank, der Inhaber eines Zahlungskontos ist, kann die Zahlung der auf ihn in Euro oder in einer ausländischen Währung gezogenen Handelspapiere an den Schaltern des Hauptsitzes der Bank domizilieren. Der Kunde kann der Bank allgemeine Anweisungen erteilen, alle auf ihn gezogenen und von Dritten zur Einziehung vorgelegten Handelspapiere von Amts wegen durch Abbuchung von seinem Konto zu bezahlen, auch wenn diese Handelspapiere nicht mit dem üblichen Domizilierungsvermerk versehen sind.

Diese Anweisungen sind mindestens acht Tage vor dem vorgesehenen Zahlungsdatum zu erteilen und bleiben so lange gültig, bis die Bank deren ausdrücklichen Widerruf erhält.

## 110. Deckung

Das Konto des Kunden muss am Fälligkeitsdatum des Handelspapiers eine ausreichende Deckung sowie einen ausreichenden Saldo aufweisen.

## Sonderbestimmungen für Schecks

### 111. Bereitstellung des Dienstleistungsangebotes in Sachen Schecks

Es steht der Bank frei, dem Kunden das „Dienstleistungsangebot in Sachen Schecks“ zu gewähren oder nicht, und welche Bedingungen sie daran knüpft.

### 112. Verlust, Diebstahl oder rechtswidrige Nutzung

Außer bei Absicht oder grobem Verschulden der Bank haftet der Kunde für alle möglichen Folgen des Verlustes, des Diebstahls oder der rechtswidrigen Nutzung seiner Schecks oder Scheckvordrucke.

Der Kunde ist verpflichtet, der Polizei oder den Gerichtsbehörden den Verlust, den Diebstahl oder die rechtswidrige Nutzung seiner Schecks oder Scheckvordrucke unverzüglich zu melden und die Bank mitsamt einer Kopie seiner Anzeige schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Die bloße Meldung des Verlustes oder Diebstahls der Schecks oder Scheckvordrucke über das schnelle telefonische „Card Stop“-Sperrungsverfahren entbindet den Kunden nicht von dieser Verpflichtung.

### 113. Widerruf und Sperre

Widerruft ein Kunde einen Scheck oder erhebt er Einspruch dagegen, so tut er dies auf eigene Gefahr. Die Bank muss gegen das Gesetz, die Gepflogenheiten oder die Vereinbarungen zwischen Banken verstoßende Widerrufe oder Sperrungen nicht berücksichtigen.

Der Widerruf eines Schecks wird erst nach Ablauf der Vorlagefrist wirksam. Solange sich der Inhaber und der Aussteller des Schecks nicht einigen, kann die Bank einen Betrag in Höhe des Scheckbetrages auf einem Konto des Ausstellers sperren (reservieren) lassen oder von diesem Konto abbuchen lassen. Dieser Betrag wirft keine Zinsen ab.

Der Kunde kann Einspruch gegen abhandengekommene, gestohlene oder rechtswidrig verwendete Schecks erheben, unabhängig davon, ob der Verlust, Diebstahl oder die rechtswidrige Nutzung der Schecks vor oder nach deren Ausgabe durch den Aussteller stattgefunden hat. Die Sperre wird während 24 Monaten in den Systemen der Bank aufbewahrt.

### 114. Zahlungsverweigerung

Die Bank kann die Zahlung verweigern von:

- ungedeckten Schecks
- Schecks aus einem nicht von ihr ausgehändigten Scheckbuch
- unvollständigen oder ungültigen Schecks

### 115. Ungedeckte Schecks

Die Bank kann ihre Beziehung zum Kunden fristlos und ohne Entschädigung beenden und dessen Konten schließen, falls dieser einen ungedeckten Scheck ausstellt.

## TEIL 5 – DOKUMENTENAKKREDITIVE UND DOKUMENTENINKASSO

### Dokumentenakkreditive

#### 116. Regeln in Sachen Dokumentenakkreditive

Die von der Bank gewährten Dokumentenakkreditive fallen unter den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Dokumentes „Antrag auf Eröffnung eines Dokumentenakkreditives“, der „Client Trade“-Vereinbarung und der von der Internationalen Handelskammer (IHK) erlassenen Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA).

#### 117. Fälligkeit der Schuldforderung

Die Schuldforderung der Bank gegenüber dem Auftraggeber ist einforderbar, sobald das Dokumentenakkreditiv dem Begünstigten bereitgestellt wird.

Sofern nicht anders vereinbart, kann die Bank noch vor der Erfüllung ihrer Verpflichtungen verlangen, dass die für die Zahlung des Dokumentenakkreditives erforderlichen Beträge bar eingezahlt werden oder deren Gegenwert vom Konto des Kunden abbuchen.

Der Kunde verpflichtet sich auf jeden Fall, rechtzeitig für die erforderliche Kontodeckung zu sorgen, um die Verpflichtungen, die die Bank für seine Rechnung eingegangen ist, erfüllen zu können. Gemäß den Kreditbedingungen hat dies spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitsdatum des Betrages zu erfolgen.

#### 118. Wahl des Korrespondenten

Beruft sich die Bank für die Ausführung der Aufträge des Kunden auf einen Korrespondenten ihrer Wahl, kann sie nicht für die etwaigen Fehler oder Versäumnisse des Korrespondenten haftbar gemacht werden.

**119. Kosten und Provisionen**

Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, legt Artikel 18 C der ERA die geschuldeten Kosten und Provisionen fest.

**120. Beschädigung der Waren**

Im Falle einer Beschädigung der Waren, auf die sich das Dokumentenakkreditiv bezieht, hat die Bank vorrangig Anrecht auf die Versicherungsvergütung bis zur Höhe der ihr geschuldeten Beträge.

**121. „Incoterms“-Regeln**

Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, gelten für die von der Bank gewährten Dokumentenakkreditive die von der Internationalen Handelskammer erlassenen Regeln in Bezug auf die internationalen Handelsbedingungen (Incoterms).

Dokumenteninkasso

**122. Allgemeines**

Für diese Angelegenheit gelten die „Einheitlichen Richtlinien des IHK für Inkasso (ERI 522)“, sofern die besonderen Vereinbarungen nicht davon abweichen.

**123. Rolle und Pflichten der Bank**

Die Bank interveniert nicht in der Handelstransaktion, auf die sich die Dokumente beziehen. Sie kassiert lediglich die Dokumente auf den Namen und für Rechnung des Kunden ein. Sie garantiert auf keinen Fall die Zahlungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit der Gegenparteien. Der Kunde kann die Bank nicht haftbar machen, wenn die Dokumente nicht bezahlt werden und ihr außerdem nicht die Fehler, professionellen Versäumnisse oder mangelnden Anweisungen der Versicherungsgesellschaften und Gesellschaften, die mit der Ausarbeitung und Kontrolle der Dokumente und Waren betraut sind, anlasten.

**TEIL 6 – ANGEBOT VON DEBIT-, KREDIT- UND PREPAID-KARTEN**

Die Bedingungen für die Gewährung und Nutzung der Debit- oder Kreditkarte sind jeweils einer besonderen Regelung zu entnehmen. Diese Regelungen sind auf [www.belfius.be](http://www.belfius.be) und in der Geschäftsstelle verfügbar.

**TEIL 7 – MULTIDEVISENDIENSTE****124. Allgemeines**

Unter Vorbehalt von Artikel 7 dieser Regelung kann der Inhaber eines Zahlungskontos (oder der Kontobevollmächtigte) den Multidevisendienst auf einfache Anfrage in Anspruch nehmen. Dabei muss er angeben, wie viele „Devisensparten“ er seinem Zahlungskonto hinzufügen möchte, wobei pro Devisenart jeweils eine Sparte gilt. Der Bank steht es frei, diesen Dienst zu gewähren oder nicht bzw. ihn auf bestimmte Devisen zu beschränken.

**125. Devisenregelung**

Die Bank muss sich an die nationalen oder internationalen Regelungen, die für in einer Sparte gehaltene Devisen und Wertpapiere gelten, halten. Die Devisen eines Kunden in einer Sparte können von einem Korrespondenten der Bank im Land der betreffenden Devisenart gehalten werden. In diesem Fall gelten alle Bestimmungen zu dieser Devisenart in diesem Land auch für die betreffende Sparte. Dazu gehören auch die Wechselkursbestimmungen oder die Einschränkungen des freien Devisenverkehrs außerhalb des Landes.

**126. Zinsen**

Der Soll- und Habenzins werden pro Sparte festgelegt. Bei der Zinsberechnung gelten für jede Sparte dieselben Wertstellungsregeln wie für das Zahlungskonto. Die Soll- und Habenzinsen werden vierteljährlich pro Sparte in der entsprechenden Währung gebucht.

**127. Kurse**

Die Bank führt die Aufträge der Kunden, einschließlich der Transfers zwischen den Sparten eines und desselben Kontos zum am Buchungstag geltenden Kurs aus.

**128. Kosten**

Die Bank hat das Recht, die Kosten, die der Korrespondent für die Ausführung eines Auftrages in der Währung einer bestimmten Sparte berechnet, von der entsprechenden Sparte abzubuchen. Die Kosten für die Bereitstellung des Multidevisendienstes (s. Tarif) werden vierteljährlich und im Voraus vom Zahlungskonto abgebucht. Der Kunde muss für eine ausreichende Deckung auf seinem Konto sorgen, damit diese Kosten abgebucht werden können.

**129. Kontoauszüge**

Die Kontoauszüge bieten eine Gesamtübersicht des Zahlungskontos sowie eine Übersicht der Verrichtungen pro Sparte, mit denen Verrichtungen getätigt worden sind.

### **130. Schließung von Sparten**

Vor der Schließung einer Sparte gleicht die Bank jeglichen Sollsaldo dieser Sparte durch Abbuchung des entsprechenden Betrages von den Guthaben der anderen Sparten aus. Hat der Kunde keine Anweisungen erteilt, wird der Sollsaldo in erster Linie mit der Eurosparte verrechnet, und der Habensaldo wird in der Eurosparte gebucht. Außer im Falle anderslautender Anweisungen des Kunden kann die Bank inaktive Sparten, d. h. Sparten, auf denen seit über sechs Monaten keine Verrichtung mehr stattgefunden hat, auf eigene Initiative schließen.

### **131. Kündigung des Multidevisendienstes**

Im Gegensatz zu Artikel 22 dieser Regelung können der Kunde und die Bank den Multidevisendienst jederzeit fristlos kündigen, ohne diese Entscheidung begründen zu müssen. In diesem Fall wird aus diesem Zahlungskonto erneut ein gewöhnliches Zahlungskonto in Euro. Die Bank behält den als geschuldet betrachteten Teil der Kosten für den Multidevisendienst, wenn die Kündigung vom Kunden ausgeht oder ihm zuzuschreiben ist.

### **132. Aufträge in Devisen, für die keine Sparte besteht**

Nach der Konversion in eine Eurosparte kann die Bank auf Gefahr des Kunden eine bestimmte Verrichtung in einer Devisen, für die keine Sparte eröffnet worden ist, ausführen.

### **133. Verfügbarer Saldo**

Die Bank führt einen Auftrag in einer bestimmten Devisen lediglich aus, wenn der gesamte Saldo des Kontos mit Multidevisenfunktion oder möglicherweise der Saldo der betreffenden Sparte für die Deckung der Verrichtung und der gegebenenfalls damit verbundenen Kosten ausreicht.

Der gesamte Saldo ergibt sich aus der Zusammenlegung bzw. Konsolidierung der verschiedenen verfügbaren Salden aller Sparten des Multidevisenkontos nach Konversion der Salden jeder Sparte in Euro zum Bargeldwechsellkurs.

Schecks werden in der Sparte der Devisen gebucht, in der der Scheck ausgestellt worden ist; sollte eine solche Sparte nicht bestehen, werden sie in der Eurosparte gebucht.

Besitzt ein Kunde auf seinem Multidevisenkonto eine Kreditlinie in Euro, darf der gesamte Sollsaldo auf seinem Konto zu keinem Zeitpunkt den Betrag seiner Kreditlinie übersteigen. Alle drei Monate muss er seine Kreditlinie auf null zurückführen und die Sollsaldo in jeder Sparte ausgleichen.

## **TEIL 8 – Überziehung**

### **134. Überziehung des Zahlungskontos**

Die Bank kann dem Kunden ausnahmsweise die Möglichkeit bieten, über Beträge zu verfügen, die das verfügbare Guthaben auf seinem Konto übersteigen, um zu vermeiden, dass bestimmte Zahlungsaufträge nicht ausgeführt oder Schecks nicht eingelöst werden können, oder aber dass Pflichten gegenüber der Bank nicht erfüllt werden. Die Sollzinsen für die Überziehung fallen lediglich für den Überziehungsbetrag an. Der Kunde wird unverzüglich in gedruckter Form oder auf einem anderen dauerhaften Träger über diese Überziehung informiert, und er ist verpflichtet, den gesamten Betrag der Überziehung zuzüglich der geschuldeten Zinsen zurückzuzahlen.

## KAPITEL IV: ANLAGEDIENSTE

### TEIL 1 – Allgemeine Bestimmungen

#### 135. Gegenstand

Dieses Kapitel regelt die Rechte und Pflichten des Kunden und der Bank im Rahmen der Transaktionen mit Finanzinstrumenten. Das zweite Kapitel bezieht sich auf die Verhaltensregeln, die die Bank im Rahmen der Ausführung von Anlageaktivitäten oder der Bereitstellung von Anlagediensten gegenüber den Kunden einzuhalten hat. Im dritten Teil werden die verschiedenen Modalitäten in Bezug auf die Order der Kunden dargelegt. Und schließlich befasst sich der vierte Teil mit Interessenkonflikten.

Eine detailliertere praktische Beschreibung des Anlageansatzes der Bank ist verfügbar auf [belfius.be](http://belfius.be).

Die Modalitäten in Bezug auf die Anlagedienste, die Vermögensverwaltung und die Portfolioberatung sind den Regelungen und/oder Verträgen zu diesen Anlagediensten zu entnehmen.

#### 136. Vertriebskanäle

Je nach Art der Finanzinstrumente und Situation des Kunden kann der Kunde seine Order persönlich über das Geschäftsstellennetz von Belfius oder über die digitalen Kanäle wie z. B. Belfius Direct Net und Belfius Mobile aufgeben.

#### 137. Widerrufsrecht

In Abweichung von Artikel 27 der vorliegenden Regelung kann das Widerrufsrecht für Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen an den Finanzmärkten abhängt, wie zum Beispiel Transaktionen mit Finanzinstrumenten, im Rahmen des Fernkaufs von Finanzdienstleistungen nicht geltend gemacht werden.

### TEIL 2 – VERHALTENSREGELN

#### 138. Kundenkategorien

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen teilt die Bank ihre Kunden beim Erteilen der Anlagedienste und -tätigkeiten in verschiedene Anlegerkategorien ein, und zwar in geeignete Gegenparteien, in professionelle Kunden und in nicht professionelle Kunden. Jede dieser Kategorien genießt ein angemessenes Maß an Schutz.

##### 138.1. Geeignete Gegenparteien

Ein Kunde wird als geeignete Gegenpartei eingestuft, wenn er im Finanzsektor aktiv ist. Das gilt u. a. für Banken, Börsengesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Zentralbanken, aber auch für nationale Regierungen und staatliche Dienste, die mit der Verwaltung der Staatsschuld zu tun haben. Bei einer geeigneten Gegenpartei wird angenommen, dass sie hinreichend mit den Finanzmärkten vertraut ist, und aus diesem Grunde genießt sie das geringste Maß an Schutz. Somit ist die Bank dieser Art von Kunden gegenüber nicht zur Einhaltung der nachstehenden Verhaltensregeln verpflichtet.

##### 138.2. Professionelle Kunden

Die als professionell geltenden Kunden werden in einem Anhang zum Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2017 zur Festlegung näherer Regeln zur Umsetzung der Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente aufgelistet. Für diese Kunden sind die Vertragsregeln einzuhalten, wenn auch in geringerem Maße. Bei einem professionellen Kunden wird nämlich angenommen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über den notwendigen Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen eigenverantwortlich treffen und die eingegangenen Risiken angemessen einschätzen zu können. Infolgedessen reicht die Informationspflicht der Bank gegenüber professionellen Kunden weniger weit als gegenüber nicht professionellen Kunden.

##### 138.3. Nicht professionelle Kunden

Kunden, die in keine der beiden vorherigen Kategorien eingestuft werden können, gehören zur Kategorie der nicht professionellen Kunden. Sie verfügen über weniger Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich und genießen dadurch das höchstmögliche Maß an Schutz. Alle nachstehend aufgeführten Verhaltensregeln gelten für die Kunden, die als nicht professionelle Kunden gelten.

##### 138.4. Informationen Bezug auf die Einstufung

Die Bank teilt dem Kunden mit, welcher Kategorie er kraft der gesetzlichen Bestimmungen angehört. Der Kunde kann darum bitten, einer anderen Kategorie zugeordnet zu werden, um ein höheres oder niedrigeres Maß an Schutz als ursprünglich vorgesehen zu genießen. In diesem Fall muss er die Bank schriftlich darum bitten. Die Bank darf der Bitte des Kunden nicht nachkommen, wenn die entsprechenden rechtlichen Bedingungen nicht erfüllt sind.

### **139. Anlageberatung und Ausführung von Ordnern mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der Anlage**

#### **139.1. Erteilen einer Anlageberatung**

Über ihre Kundenbeauftragten und ihre digitalen Kanäle kann die Bank dem Kunden eine Anlageberatung erteilen.

Unter „Anlageberatung“ versteht die Bank persönlich abgestimmte und geeignete Empfehlungen in Anbetracht der persönlichen Situation des Kunden.

Sofern keine anderslautende gesetzliche Bestimmung vorliegt:

- berücksichtigt die Beratung der Bank die Situation und die Bedürfnisse des Kunden zu dem Zeitpunkt, zu dem er eine Beratung wünscht. Die Bank verfolgt die Entwicklung des Portfolios des Kunden also nicht aktiv.
- wird die Beratung der Bank nicht auf unabhängige Weise erteilt. Die Bank empfiehlt nämlich vor allem Finanzinstrumente, die von Einheiten aus der Belfius-Gruppe oder von Einheiten, an die die Bank rechtlich und/oder wirtschaftlich gebunden ist, emittiert oder ausgestellt werden.

Die Bank kann sowohl nicht professionellen als auch professionellen Kunden eine Anlageberatung anbieten:

#### **Nicht professioneller Kunde**

Vor der Anlageberatung muss der nicht professionelle Kunde die Bank über seine Anlageziele, seine finanzielle Situation, seine Kenntnisse und Erfahrungen sowie seine Nachhaltigkeitspräferenzen informieren. Ohne diese Angaben kann die Bank die persönliche Situation des Kunden nicht einschätzen, und somit ist sie nicht in der Lage, ihm eine Beratung zu Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu erteilen. Die Bank hat das Recht, für den Kunden ungeeignete Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu verweigern. Im Anschluss an die Beratung durch die Bank wird dem Kunden ein Geeignetheitsbericht ausgestellt; darin erklärt die Bank, inwieweit die Beratung den Bedürfnissen des Kunden entspricht.

#### **Professioneller Kunde**

Im Gegensatz zu nicht professionellen Kunden wird bei professionellen Kunden angenommen, dass sie über genügend Kenntnisse, die Erfahrung und den Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbst treffen zu können. Bei professionellen Kunden, die keine nicht-professionellen Kunden sind und die Kategorie auf eigenen Wunsch gewechselt haben, wird außerdem davon ausgegangen, dass sie finanziell hinreichend in der Lage sind, die etwaigen Risiken zu tragen. Deshalb analysiert die Bank lediglich die Anlageziele dieses Kunden sowie seine Nachhaltigkeitspräferenzen, bevor sie ihm eine Anlage empfiehlt. Ohne diese Information kann die Bank die persönliche Situation des Kunden nicht einschätzen und ihm somit keine Anlageberatung erteilen.

Die Bank hat das Recht, nicht mit den Anlagezielen des Kunden übereinstimmende Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu verweigern.

#### **139.2. Ausführung von Ordnern mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der Anlage**

Erteilt die Bank dem Kunden keine persönlich abgestimmten Empfehlungen, oder wünscht der Kunde keine, begrenzt sich die Dienstleistung auf die Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der betreffenden Anlage.

#### **Nicht professioneller Kunde**

Je nach Komplexität des Produktes und Kanal, über den der Kunde seine Order ausführt, kann die Bank verpflichtet werden zu prüfen, ob die betreffende Anlage für den Kunden geeignet ist. Dazu prüft die Bank, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen für das Finanzinstrument, das Gegenstand der Verrichtung ist, verfügt.

Sollte die Bank feststellen, dass die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden nicht ausreichen, wird er darüber in Kenntnis gesetzt.

Weigert sich der Kunde, der Bank die angeforderten Informationen zu erteilen, oder reichen die Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen nicht aus, teilt die Bank ihm mit, dass sie nicht prüfen kann, ob er über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um Transaktionen mit Finanzinstrumenten auszuführen.

#### **Professioneller Kunde**

Die Dienstleistung ist auf die Ausführung von Ordnern ohne Geeignetheitsprüfung der Anlage begrenzt. Bei einem professionellen Kunden wird nämlich angenommen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und den entsprechenden Sachverstand im Anlagebereich verfügt.

#### **139.3. Pflicht des Kunden**

Der Kunde muss die von der Bank gestellten Fragen korrekt beantworten, damit diese die persönliche Situation des Kunden angemessen einschätzen kann.

Außerdem muss der Kunde die Bank über jede Änderung seiner finanziellen Situation, seiner Anlageziele, seiner Kenntnisse oder Erfahrungen informieren. Solange dies nicht geschieht, kann sich die Bank auf die zuvor vom Kunden erteilten Informationen berufen.

### **140. Information**

Die Bank muss den Kunden korrekte, deutliche und nicht irreführende Informationen erteilen. Diese Informationen können in gedruckter Form oder auf elektronischem Wege erteilt werden.

Wie oben erwähnt, hängt die Menge der von der Bank erteilten Informationen von der Kategorie des Kunden ab.

**140.1. Kosten, Abgaben und Vorteile**

Die vom Kunden zu entrichtenden Kosten und Abgaben im Zusammenhang mit dem (den) Anlagedienst(en) und dem Finanzinstrument, wie zum Beispiel die Maklerkosten, die Einstiegs- oder Ausstiegskosten sowie die Steuern sind der von der Bank bereitgestellten Dokumentation zu Finanzinstrumenten zu entnehmen.

Sofern dies den gesetzlich festgelegten Konditionen entspricht, kann die Bank finanzielle Vorteile, wie zum Beispiel Vergütungen von Dritten im Rahmen des (der) Anlagedienste(s), den (die) die Bank für sie ausführt, sowie nicht finanzielle Vorteile erhalten. Auch darüber wird der Kunde in der von der Bank bereitgestellten Dokumentation zu Finanzinstrumenten informiert.

Die Bank erteilt nachträglich jährliche Informationen zu allen Kosten und Abgaben sowohl im Zusammenhang mit dem (den) Finanzinstrument(en) als auch dem (den) Anlage- und Nebendienst(en), wenn sie das (die) Finanzinstrument(e) empfohlen oder verkauft hat, oder wenn sie dem Kunden das Dokument mit wesentlichen Informationen (KID) oder die wesentlichen Informationen für Anleger (KIID) in Bezug auf das (die) Finanzinstrument(e) abgegeben hat und im Laufe des Jahres eine durchgängige Beziehung zum Kunden unterhält oder unterhalten hat. Diese Informationen stützen sich auf bereits angefallene Kosten und werden auf persönlicher Basis erteilt.

Der Kunde akzeptiert, dass er die oben stehenden jährlichen Kosteninformationen im Falle der Beendigung seiner Beziehung zur Bank erst im Jahr nach dieser Beendigung erhalten wird.

**140.2. Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten**

Alle Finanzinstrumente sind mit Risiken verbunden. Diese Risiken sind der geltenden Dokumentation zu entnehmen. Das Risiko kann ebenfalls mit den Modalitäten der Order zusammenhängen. Indem der Kunde eine „unbegrenzte Börsenorder“ erteilt, akzeptiert er, dass seine (Verkaufs- oder Kauf-)Order zu gleich welchen Konditionen ausgeführt wird. Er nimmt also das Risiko in Kauf, zu einem höheren Preis zu kaufen oder zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen als zu dem Preis, den er ursprünglich erzielen wollte.

**141. Politik zur optimalen Ausführung für Transaktionen mit Finanzinstrumenten**

Außer im Falle spezifischer Anweisungen des Kunden ist die Bank verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Order des Kunden unter optimalen Bedingungen ausführen zu können (best execution – optimale Ausführung).

Dazu hat die Bank eine Politik zur Ausführung von Ordnern ausgearbeitet; der Kunde anerkennt, sie zur Kenntnis genommen zu haben, bevor er bei der Bank eine Order aufgibt. Diese Politik informiert den Kunden, dass er sich durch die Aufgabe von Ordnern über die Bank damit einverstanden erklärt, dass die Bank Order außerhalb eines geregelten Marktes, eines multilateralen Trading-Systems (MTF) oder eines organisierten Trading-Systems (OTF) ausführen kann. Diese Politik ist in jeder Belfius-Geschäftsstelle sowie auf der Website [www.belfius.be](http://www.belfius.be) erhältlich.

Diese Politik wird regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf auf den neuesten Stand gebracht.

**142. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation**

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist die Bank verpflichtet, die Telefongespräche und elektronische Kommunikation zumindest in Bezug auf die Erteilung von Diensten im Bereich des Empfangs, der Weitergabe und der Ausführung von Ordnern von Kunden aufzuzeichnen.

Eine Kopie der aufgezeichneten Gespräche und Kommunikation mit dem Kunden ist auf Nachfrage zehn Jahre lang ab dem Datum der Aufzeichnung verfügbar.

**TEIL 3 – MODALITÄTEN IN BEZUG AUF DIE TRANSAKTIONEN MIT FINANZINSTRUMENTEN****143. Intervention von Dritteinrichtungen**

Die Intervention einer Dritteinrichtung, wie zum Beispiel der Finanzmärkte, von Finanzvermittlern und den Marktbehörden kann die Ausführungsfristen beeinflussen, ohne dass die Bank jeglichen Einfluss darauf hat. So kann die Ausführung auf die Öffnungszeiten der beteiligten Parteien begrenzt sein.

**144. Deckung**

Bei einer Zeichnung, einem Kauf oder der Ausübung eines Rechts muss der Kunde für eine ausreichende Deckung auf seinem Zentralkonto sorgen, es sei denn, die Bank akzeptiert oder verlangt eine andere Deckung. Bei einem Sollsaldo infolge einer unzureichenden Deckung fallen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Sollzinsen auf dem Zahlungskonto an. Bei einem Verkauf, Rückkauf, Umtausch, einer Ausübung oder einer Konversion muss der Kunde mit Blick auf die Abwicklung der Verrichtung in seinem Wertpapierdepot über die betreffenden Finanzinstrumente verfügen.

Alle Finanzinstrumente, Geldmittel und Devisen, die der Kunde der Bank übergibt oder die letztere für Rechnung des Kunden hält, bilden die Deckung, die dafür bestimmt ist, dass der Kunde seine Transaktionen mit Finanzinstrumenten gut ausführen kann. Die Bank kann diese Guthaben auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückhalten, verkaufen und/oder verrechnen, falls der Kunde seinen Pflichten nicht nachkommt.

Die Bank hat das Recht, bei der Platzierung einer Transaktion mit Finanzinstrumenten einen Prozentsatz des Gegenwertes der Order auf dem Konto, von dem der Gegenwert am Ende der Transaktion abgebucht wird (Abwicklungskonto), zu reservieren. Diese Reservierung wirkt sich nicht auf den Kontosaldo aus, da die Abbuchung erst am Wertstellungsdatum bzw. am Tag, an dem die Transaktion effektiv berücksichtigt wird, erfolgt. Allerdings wird der verfügbare Saldo um den reservierten Betrag verringert.

Die Bank ist berechtigt, die vom Kunden gekauften Finanzinstrumente oder etwaige andere Finanzinstrumente zum Ausgleichen des möglicherweise unzureichenden Kontosaldos des Kunden unverzüglich zu verkaufen.

#### 145. Letzte Frist für die Entgegennahme einer Order

Eine Order in Bezug auf ein Finanzinstrument muss rechtzeitig bei der Bank eingehen, wobei die Öffnungszeiten der Bank sowie der vom Emittenten festgelegte Zeichnungszeitraum oder Zeitraum eines vorzeitigen Abschlusses zu berücksichtigen sind. Eine Kauf- oder Verkaufsother in Bezug auf ein notiertes Finanzinstrument kann lediglich am Markt platziert werden, wenn sie rechtzeitig am Sitz der Bank eingegangen ist, wobei die Öffnungs- und Schließungszeiten der Bank und die des betreffenden Marktes sowie eine angemessene Frist für die Übermittlung dieser Order zu berücksichtigen sind. Order in Bezug auf den Expert Market der Euronext (den belgischen Markt für öffentliche Versteigerungen) sind entsprechend dem von der jeweiligen Behörde festgelegten Versteigerungszeitplan vorzulegen.

Order in Bezug auf Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen müssen rechtzeitig am Sitz der Bank eingehen, wobei die von Emittenten im Prospekt und/oder dem Dokument mit wesentlichen Informationen (KID) angegebene letzte Annahmefrist und eine angemessene Frist für die Platzierung dieser Order zu berücksichtigen sind. Andernfalls und sofern der Kunde keine anderslautende Anweisung erteilt hat, wird die Order beim folgenden Abschluss vorgelegt.

#### 146. Limit-Order

Bei der Platzierung oder Änderung einer Order kann der Kunde für bestimmte Finanzinstrumente und für bestimmte Verrichtungen die Gültigkeitsdauer begrenzen oder Limitkurse festlegen. Diese Grenzen werden in der Orderbestätigung vermerkt. Änderungen von Börsenordern bieten nicht automatisch Anrecht auf eine Anpassung der Gültigkeitsdauer. Gibt der Kunde einen Limitkurs an, der nicht den Regeln des betreffenden Marktes entspricht, haben die Bank und ihre Korrespondenten das Recht, die Order zu stornieren. Die Bank weist den Kunden auf die Risiken von Ordnern ohne Limitkurs hin.

#### 147. Gültigkeitsdauer einer Order

Die Gültigkeitsdauer einer Order hängt vom Finanzinstrument und den Ereignissen am Markt ab. Die Gültigkeitsdauer kann bei bestimmten Arten von Ordnern näher angegeben werden.

##### 147.1. An einem Markt notierte Finanzinstrumente

Unter Vorbehalt der spezifischen Regeln des betreffenden Marktes werden Order in Bezug auf an einem Markt notierte Finanzinstrumente einen Monat lang ab dem Tag, an dem die Order „zum Limitkurs“ sowie „Stop Loss“-Order platziert werden, in der Wertung gehalten. Order „zum Marktkurs“ werden bis zum Abschluss des nächsten Börsentages in der Wertung gehalten.

##### 147.2. Am Expert Market der Euronext angebotene Finanzinstrumente

Die am Expert Market der Euronext auszuführenden Kauforder sind lediglich für eine Sitzung gültig. Verkaufsother hingegen werden drei Monate lang ab dem Tag der Orderplatzierung in der Wertung gehalten.

##### 147.3. Euroobligationen

Order in Bezug auf derartige Finanzinstrumente werden einen Monat lang ab dem Tag der Orderplatzierung in der Wertung gehalten.

##### 147.4. Organismus für gemeinsame Anlagen

Order in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen sind während des anfänglichen Zeichnungszeitraums oder während des nächsten Cut-off gültig, es sei denn, der Kunde hat das Ausführungsdatum angegeben.

#### 148. Änderung und Stornierung von Ordnern

Order in Bezug auf börsennotierte Finanzinstrumente können, sofern die ursprünglich übermittelten Order noch nicht (teilweise) am Markt ausgeführt worden sind, entweder auf Bitten des Kunden oder automatisch durch Anwendung der Regeln des betreffenden Marktes oder infolge der Entscheidung der zuständigen Behörden storniert werden, beispielsweise wenn ein Kupon oder jegliches Recht oder jeglicher Vorteil vom betreffenden Finanzinstrument abgetrennt worden ist oder aber im Falle der Änderung des Nominalwertes oder der Einstellung der Börsennotierung. Gibt der Kunde nicht an, dass es sich um eine Änderung einer früheren Order handelt, wird jede spätere Order als neue Order betrachtet, und somit besteht sie zusätzlich zur ersten Order. Die Stornierung dieser doppelten Ausführung erfolgt auf Kosten des Kunden.

Im Emissionsprospekt ist festgelegt, ob Order in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen storniert oder ausgesetzt werden können.

Die Bank kann noch nicht ausgeführte Order von Amts wegen aussetzen oder stornieren, wenn der Kunde zahlungsunfähig ist, Konkurs angemeldet hat oder wenn seine Güter mit einer Vollstreckungs- oder Sicherungspfändung oder aber einer gerichtlichen Sperre belegt worden sind.

Während einer Börseneinführung (IPO) kann eine Transaktion nicht storniert werden.

#### 149. Teilausführung einer Order

Order in Bezug auf börsennotierte Finanzinstrumente können teilweise ausgeführt werden. In diesem Fall wird der nicht ausgeführte Teil während der gesamten Gültigkeitsdauer der Order (s. oben) in der Wertung gehalten.

#### 150. Informationen für den Kunden bezüglich seiner Transaktionen

Der Kunde kann sich gemäß den besonderen Verträgen, die er diesbezüglich mit der Bank abschließt, jederzeit nach dem Stand seiner Wertpapiere, Rechte und entmaterialisierten Finanzinstrumente sowie der Order, die er über seine Geschäftsstelle, Belfius Direct Net, Belfius Mobile oder per Telefon aufgegeben hat, erkundigen. Der Kunde erklärt, zur Kenntnis genommen zu haben, dass diese Auskünfte erst verfügbar sind, nachdem seine Transaktion übermittelt worden ist.

Außerdem hängt die verfügbare Information von der Art des Finanzinstrumentes, vom Markt, an dem es zugelassen ist, sowie vom etwaigen Vermittler, auf den sich die Bank berufen musste, ab. Die Bank verpflichtet sich, die verfügbaren Auskünfte in Bezug auf die Transaktion möglichst schnell bereitzustellen.

Die Informationen zu den Positionen des Kunden auf dessen Konto stehen erst nach der (Teil-)Ausführung der Transaktion und deren vollständigen Verarbeitung durch die Bank zur Verfügung. Die Bank verpflichtet sich, die verfügbaren Auskünfte in Bezug auf die Positionen möglichst schnell bereitzustellen.

### **151. Tod des Auftraggebers**

Sofern nicht anders vereinbart, zieht der Tod des Kunden nicht die Aussetzung oder Stornierung eines Auftrages oder dessen Ausführung nach sich. Im Todesfall hinterlegt die Bank die Finanzinstrumente auf einem Wertpapierdepot oder aber den Ertrag aus deren Veräußerung auf einem Zahlungskonto, die beide auf den Namen des Nachlasses eröffnet worden sind.

### **152. Mit der Übertragung von Finanzinstrumenten oder der Nichtlieferung von Finanzinstrumenten verbundene Kosten**

Alle Kosten, Ausgaben und Vergütungen infolge einer Situation, in der Finanzinstrumente nicht geliefert werden können, oder die mit Blick auf die Vermeidung einer solchen Situation anfallen und durch mindestens eine Transaktion mit Finanzinstrumenten, die an verschiedenen Märkten gehandelt werden können, verursacht werden, können dem Kunden angerechnet werden. Diese Situation kann im Falle des Kaufs und Verkaufs eines selben Finanzinstrumentes an zwei verschiedenen Märkten auftreten. Der Kunde erlaubt der Bank, die in diesem Zusammenhang von ihm geschuldeten Beträge automatisch von seinem Konto abzubuchen, sobald sie fällig werden.

### **153. Abrechnung der Order**

Außer im Falle von Ausnahmen werden die Transaktionen mit Finanzinstrumenten innerhalb von drei Werktagen nach der Ausführung der Order abgerechnet. Order in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen werden innerhalb der im Prospekt angegebenen Frist und gemäß den darin dargelegten Modalitäten ausgeführt.

Sofern nicht anders festgelegt, werden die Verrichtungen durch Abbuchung vom und/oder Gutschrift auf dem Wertpapierdepot und/oder dem Abwicklungskonto des Kunden abgerechnet.

Die Abrechnung von Finanzinstrumenten durch die Bank erfolgt ohne Vorbehalt. Kann die Bank sie aus irgendeinem Grund nicht einkassieren, muss der Kunde den entsprechenden Betrag auf erstes Bitten an sie zurückzahlen. Der Kunde erteilt der Bank die Zustimmung, die von ihm geschuldeten Beträge automatisch von seinen Konten abzubuchen, sobald sie fällig geworden sind. Sollten die verfügbaren Beträge für die Abwicklung der Order nicht ausreichen, muss der Kunde die Folgen der Stornierung seiner Order durch die Bank tragen.

Im Falle einer Überzeichnung werden die Wertpapiere entsprechend den Anweisungen des Emittenten zugewiesen.

Die an den verschiedenen Märkten geltenden Gepflogenheiten können dem Kunden entgegengehalten werden. So werden die Wertpapiere an bestimmten Märkten beispielsweise nicht notwendigerweise zum Zeitpunkt der Zahlung ausgehändigt.

Sofern der Kunde kein Devisenkonto eröffnet hat, werden Devisenverrichtungen automatisch in Euro konvertiert, es sei denn, auf dem Orderformular ist etwas anderes vermerkt. Die Konversion in Euro erfolgt zum zwei Werktagen vor dem Datum der Abwicklung oder dem im Prospekt vermerkten Zahlungsdatum geltenden Kurs. Dieses Prinzip gilt ebenfalls für Verrichtungen mit Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei der Wechselkurs allerdings nicht berechnet werden kann, solange die Bank den Nettoinventarwert nicht erhalten hat.

Die Berechnungen für die Abwicklung (Umwandlung, Zinsen, Kapitalisierung, ...) sind auf drei Dezimalstellen begrenzt.

### **154. Vorbehaltliche Gutschrift oder Gutschrift nach Einziehung**

Wenn die Rückzahlung der materiell vorgelegten Kupons und Mäntel über einen Sofortkredit oder mit einem bestimmten Wertstellungsdatum für das Zentralkonto des Kunden erfolgt, geschieht dies stets unter Vorbehalt, d. h. unter dem Vorbehalt der guten Ausführung der Verrichtung. Erfolgt die Rückzahlung nach der Einziehung, wartet die Bank die endgültige Zahlung seitens der Gegenpartei ab, bevor sie den entsprechenden Betrag dem Zentralkonto des Kunden gutschreibt. Das von der Bank berücksichtigte Wertstellungsdatum hängt vom Datum der Zahlung durch die Gegenpartei ab, wenn es um eine Rückzahlung nach einer Einziehung geht, oder aber vom Fälligkeits- oder Zahlungsdatum oder aber von der Art des Produktes und dem Datum der Vorlage durch den Kunden, wenn es um eine Gutschrift unter Vorbehalt geht. In letzterem Fall gibt die Bank das Wertstellungsdatum auf dem Vorlageschein an.

### **155. Jährliche Steuer für Wertpapierkonten**

Die Transaktion(en) oder die Order in Bezug auf Wertpapiere oder das (die) Wertpapierkonto (-konten) gilt/gelten mit Blick auf die Vermeidung der jährlichen Steuer auf Wertpapierkonten als nicht eingegeben (Art. 201/3 - 201/9/5 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern). Auch wenn die Transaktion(en)/die Order infolge einer Anlageberatung seitens der Bank getätigt wird/werden, anerkennt der Kunde, dass sich diese Beratung ausschließlich auf das Anlegerprofil und die Risikostrategie und auf keinerlei steuerliche Gründe stützt.

Der Kunde ist sich darüber im Klaren, dass die Steuerverwaltung im Rahmen des Nachweises der Beweggründe für die Transaktion(en)/die Order Schriftstücke anfordern kann, und er bestätigt, dass er diese Schriftstücke und sonstige Nachweise aufbewahrt.

Sollte die Steuerverwaltung der Auffassung sein, dass die Rechtshandlung (oder alle Rechtshandlungen, unter die die Transaktion(en)/die Order fällt (fallen), einen Steuermisbrauch darstellt (darstellen), und sollte die Bank in ihrer Eigenschaft als Steuerschuldnerin zur Zahlung der Steuer aufgefordert werden, bucht die Bank den gesamten Betrag der Steuer, einschließlich etwaiger Erhöhungen und administrativer Geldbußen vom Guthaben des Kunden oder den von der Bank für den Kunden gehaltenen Vermögenswerten ab. Sollte die Bankbeziehung mit dem Kunden zu dem Zeitpunkt, zu dem die Steuerverwaltung die Steuer von der Bank einfordert, aufgelöst sein, entschädigt der Kunde die Bank für den gesamten gezahlten Betrag.



## TEIL 4 - AUFBEWAHRUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

Der Kunde wird auf Teil 5, 6 und 7 von Kapitel II dieser Regelung verwiesen.

## TEIL 5 - INTERESSENKONFLIKTE

Im Rahmen ihrer Anlagetätigkeiten und -dienste ergreift die Bank die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen mit Blick auf die Erfassung und Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte mit ihren Kunden oder zwischen Kunden. Sollte die Bank der Auffassung sein, einen solchen Interessenkonflikt mit nachteiligen Folgen für den Kunden nicht vermeiden zu können, informiert sie den Kunden darüber und/oder verzichtet auf weitere Transaktionen oder die Fortsetzung der Dienstleistung. Auf einfache Anfrage kann der Kunde über seinen Kundenbeauftragten oder auf [belfius.be](http://belfius.be) nähere Auskünfte über die Politik in Bezug auf Interessenkonflikte erhalten.

Belfius Bank AG · Gesellschaftssitz: Place Charles Rogier 11 · 1210 Brüssel · Tel. +32 2 222 11 11 · [belfius.be](http://belfius.be)  
RJP Brüssel MwSt. BE 0403.201.185 · IBAN BE23 0529 0064 6991 · BIC GKCCBEBB · FSMA-Nr. 19649 A